C/2024/2100

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Grenzübergreifende Energieinfrastrukturplanung“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen EU-Ratsvorsitzes)

(C/2024/2100)

Berichterstatter: **Thomas KATTNIG**

Befassung	Belgischer EU-Ratsvorsitz, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	19.12.2023
Verabschiedung im Plenum	18.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	190/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Energieinfrastruktur ebenso wie die Infrastruktur für den Transport und die Verteilung von Energie nicht wie eine gewöhnliche Ware behandelt werden darf und stattdessen als Dienstleistung von allgemeinem Interesse für die Wirtschaft und die Bevölkerung einzustufen ist.

1.2. Die jüngsten Entwicklungen auf dem Strommarkt haben gezeigt, dass ein neues und ausgewogeneres Verhältnis zwischen staatlichen und privaten Anbietern auf dem Strommarkt hergestellt werden muss. Der EWSA ist überzeugt, dass die Einstufung des Netzausbaus, einschließlich grenzübergreifender Verbindungen sowohl onshore als auch offshore, als kritische Infrastruktur von überragendem öffentlichen Interesse, die Aufnahme des Klimaschutzes als Regulierungsziel und allgemein eine bessere Abstimmung bei der Planung von erneuerbaren Energien und Stromnetz besonderes Augenmerk erhalten sollten. Hier bedarf es unbedingt konkreter rechtlicher Vorgaben durch die EU.

1.3. Der EWSA unterstützt nachdrücklich die Bemühungen um einen Ausbau der Energieverbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten sowohl onshore als auch offshore gemäß den klimapolitischen Zielen der EU in einer Form, die bestehende sowie künftige Abhängigkeiten von Prozessen, durch die CO_2 freigesetzt wird, reduziert bzw. verhindert, sowie Maßnahmen zur Gewährleistung eines harmonisierten Handels.

1.4. Der EWSA empfiehlt, die Investitionen in die Schaffung größerer Energienetzkapazitäten sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend zu erhöhen und insbesondere die Netzanschlüsse für Gas neu zu dimensionieren (z. B. Ausstieg aus Niedrigtemperaturwärme und schrittweise Einführung der Nutzung erneuerbarer Gase vor allem für Industrieanlagen). Die dezentrale Energieerzeugung und die Umstellung auf industrielle Verfahren auf der Grundlage von Wasserstoff benötigen mit Blick auf die Energiewende und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen rechtzeitig und am richtigen Ort die passende Infrastruktur.

1.5. In Anbetracht der steigenden Nachfrage betont der EWSA, wie wichtig umfangreiche Investitionen in die Stromnetze sind, um die europäische Wirtschaft anzukurbeln und hochwertige (grüne) Arbeitsplätze zu schaffen.

1.6. Der EWSA bekräftigt zum wiederholten Male seine Forderung nach einer „goldenen Regel“, um Investitionen in die allgemeine Infrastruktur zu sichern. Gleichzeitig können und müssen öffentliche Investitionen private Investitionen mobilisieren, was positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und das wirtschaftliche Wohlergehen hat.

1.7. Der EWSA bekräftigt, dass massive Investitionen in eine intelligentere und flexible Energieinfrastruktur in der gesamten EU getätigt werden müssen. Zugleich erzielen einige Unternehmen in der Energiebranche erhebliche Gewinne, die derzeit nicht in Netzinvestitionen in einem liberalisierten Markt umgewandelt werden. Obwohl die Mitgliedstaaten über zeitlich befristete Möglichkeiten verfügen, Überschusserlöse zu verwenden ([1]), ist die Zukunft dieser Maßnahmen ungewiss, da sie Mitte 2024 bewertet werden sollen. Darüber hinaus sichern die derzeitigen Maßnahmen keine stabile finanzielle Verknüpfung zwischen dem Privatsektor und den Netzinvestitionen, wie sie eigentlich nötig wäre (wie auch im EU-Aktionsplan für Netze ([2]) dargelegt).

1.8. Für Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber sind verbindlichere Regelungen erforderlich, und auch Energieerzeuger sollten in Maßnahmen zur Netzstabilisierung eingebunden werden, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und das Netz von der Digitalisierung profitieren kann. Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sollte deshalb Zuständigkeiten erhalten, die es ihr ermöglichen, Maßnahmen zum allgemeinen europäischen Nutzen zu beschleunigen.

1.9. Energieinfrastruktur wie große Energieanlagen müssen besonderen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen. Der Schutz kritischer Infrastrukturen ist wichtig für die Versorgungssicherheit, und Fragen der (Cyber-)Sicherheit sollten, insbesondere angesichts der jüngsten geopolitischen Entwicklungen, noch mehr Priorität erhalten.

1.10. Aufgrund der Bedeutung erneuerbarer Gase für die Dekarbonisierung der Industrie und der Energieerzeugung müssen Verkehrs- und Speicherinfrastrukturen geschaffen und Flexibilitätsoptionen (z. B. Power-2-Gas) entwickelt werden.

2. **Hintergrund**

2.1. Der belgische EU-Ratsvorsitz hat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) um Erarbeitung einer Sondierungsstellungnahme mit Vorschlägen für die grenzübergreifende Energieinfrastrukturplanung ersucht. Eine solche Planung ist erforderlich, um ein nachhaltiges Energiesystem kosteneffizient zu gestalten, sowohl für die Entwicklung, die Integration und den Transport von Strom aus erneuerbaren Quellen als auch für den Import und den Transport von Wasserstoff, vorzugsweise aus erneuerbaren Quellen. Mit dem Bedarf an physischer Infrastruktur geht auch die Frage nach den Governance-Optionen für integrierte Planung, Aufsicht und Finanzierung einher. Gleichzeitig sollen die Herausforderungen berücksichtigt werden, die sich aus den verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen ergeben.

2.2. Der EWSA hat sich in der jüngeren Vergangenheit mit den aktuellen Herausforderungen am Energiemarkt beschäftigt und eine Reihe von Stellungnahmen ([3]) verabschiedet, auf die teilweise in dieser Stellungnahme verwiesen wird.

2.3. Die Stromkunden sind nach wie vor mit hohen Kosten konfrontiert, während die wichtigsten Nutznießer der Gewinne aus der Stromerzeugung Energieerzeuger sind, nicht die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber und ganz gewiss auch nicht die Kunden, die in der Vergangenheit eine große Zahl von Anlagen für grüne Energie vorfinanziert haben (z. B. Einspeisetarife für erneuerbare Energien). Es ist deshalb unerlässlich, dass die Netze und insbesondere die Verbindungsleitungen effizient funktionieren, damit der grenzüberschreitende Energiehandel den Endverbrauchern insofern zugutekommt, als Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten abgemildert werden.

2.4. Trotz der anfänglichen Kritik der Europäischen Kommission während der Hochpreisphase wurde an den Strombörsen letztlich am System der Preisbildung nach dem Merit-Order-Prinzip festgehalten. Tagespreise von rund 900 EUR/MWh führten jedoch zu massiven Störungen auf den Energiemärkten und verursachten u. a. kurzfristige Schwierigkeiten für große Energieversorger und vor allem für ihre Endkunden.

2.5. Die Möglichkeiten der nationalen Erzeugung unterscheiden sich erheblich und führten in der Hochphase der Energiekrise auch zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Stromkunden. Ein gut ausgebauter grenzüberschreitender Handel mit Strom hat das Potenzial, kostenoptimiert Energie zu erzeugen und zu verteilen. Dies muss jedoch transparent und gemeinwohlorientiert erfolgen.

([1]) Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

([2]) Mitteilung der Europäischen Kommission „Stromnetze, das fehlende Bindeglied — ein EU-Aktionsplan für Netze“.

([3]) Siehe unter anderem ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 127, ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 93, ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 112, ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 102, ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 123, und ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 185.

2.6. Der Aus- und Umbau der Netze hinkt hinterher, weil unter anderem keine ausreichenden Anreize für Digitalisierung geboten werden. Die bestehenden Netze sind für die Übertragung und Verteilung von Energie aus volatilen Quellen im gegenwärtig nötigen Umfang nicht mehr geeignet. Um Netzausfälle im digitalisierten Energiesystem zu vermeiden und die physischen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen, sind dringend vorausschauende Investitionen in den Umbau des Energiesystems sowie in den Ausbau und die Erweiterung des Netzes erforderlich.

2.7. Ein ungleichmäßiger Ausbau der erneuerbaren Kraftwerke in der Fläche führt zu Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Netzzonen in den Mitgliedstaaten. Diese Ausgleichsmaßnahmen muss das Übertragungsnetz leisten, was jedoch wiederum zu fehlenden Kapazitäten im Übertragungsnetz für den internationalen Handel mit Strom führt.

2.8. Durch neue Bezugsquellen wie LNG aus den USA und Katar soll die Versorgung mit Erdgas für die kommenden Jahre gesichert werden. In Anbetracht der hohen Preise und der Umweltauswirkungen von LNG kann dies jedoch nur eine Übergangslösung sein. Dies gilt auch im Hinblick auf die vom EWSA geforderte ([4]) Verringerung der strategischen Abhängigkeit von unzuverlässigen Drittstaaten.

2.9. Die historischen Gastransportrouten von Norden (Nordstream) und Osten (Yamal und Transgas) verlieren an Bedeutung, weshalb neue Verbindungen durch neue oder bereits existierende Leitungen in Europa zum Ausbau der Transportkapazitäten von Süden und Westen geschaffen werden müssen. Gleichzeitig haben östliche Mitgliedstaaten die Chance, bestehende Pipelineinfrastruktur zu nutzen, um die Produktion von erneuerbaren Gasen zu forcieren. Dies sichert die lokale Eigenversorgung und bietet Exportchancen in Richtung Mitteleuropa.

2.10. Offshore-Windparks haben in Bezug auf das Energieerzeugungspotenzial zu bestimmten Zeiten eine Größenordnung erreicht, in der eine Flexibilitätsoption sinnvoll ist. Die dynamische Erzeugung von Strom oder Wasserstoff (z. B. durch Elektrolyse vor Ort) auf der Grundlage der Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber ist nützlich, um Engpassmaßnahmen zu vermeiden und die wirtschaftliche Machbarkeit zu gewährleisten. Neben den Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber kann auch eine Integration der Speicherkapazitäten auf dem Energiemarkt nützlich sein, um künftig Unwägbarkeiten in der Gasversorgung zu verhindern.

2.11. Die Energieinfrastruktur (z. B. große Wind- und Photovoltaikparks sowie Übertragungssysteme) sollte verstärkt als Teil der kritischen Infrastruktur verstanden werden und erfordert besondere Maßnahmen für die (Cyber-)Sicherheit, insbesondere angesichts der jüngsten geopolitischen Entwicklungen.

2.12. Die Produktion von Biomethan ist sehr kostspielig, kann jedoch einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Versorgung leisten. In der Mitteilung „REPowerEU“ wird vorgeschlagen, die Biomethanproduktion bis 2030 auf 35 Mrd. m^3 zu erhöhen. Biomethan bietet die Möglichkeit, bereits bestehende Infrastruktur zu nutzen, wodurch sich die Umrüstungskosten von Pipelines und Verdichterstationen verringern, während Wasserstoff mit hohen Umrüstungskosten verbunden ist und deshalb eher auf lokale Anwendungen beschränkt werden sollte.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Die Energieinfrastruktur darf ebenso wie die Infrastruktur für den Transport und die Verteilung von Energie nicht wie eine gewöhnliche Ware behandelt werden, ist sie doch ein wesentlicher Baustein des Wirtschafts- und Sozialsystems und spielt deshalb eine zentrale Rolle bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Die Energieversorgung wird deshalb als Dienstleistung von allgemeinem Interesse für die Wirtschaft und die Bevölkerung eingestuft. Zugleich ist der Ausbau der Stromübertragungsnetze zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich, um eine umweltfreundliche, erschwingliche und zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten und den Bürgern als Verbraucher ihr Recht auf Energie zu sichern. Eine gemeinschaftliche und solidarische Versorgungssicherheit auf EU-Ebene erfordert eine gut ausgebaute Infrastruktur, bei der dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Strukturelle Engpässe in und zwischen den Mitgliedstaaten führen jedoch regelmäßig zu Verwerfungen, die in hohe Engpassmanagementkosten münden, die es schnellstmöglich zu beheben gilt.

3.2. Die jüngsten Entwicklungen auf dem Strommarkt haben gezeigt, dass ein neues und angemessenes Verhältnis zwischen staatlichen und privaten Anbietern auf dem Strommarkt hergestellt werden muss. Der Ausschuss hat sich in früheren Stellungnahmen ([5]) eingehend mit diesem Thema befasst. Der EWSA ist überzeugt, dass die Einstufung des Netzausbaus als Ziel von überragendem öffentlichen Interesse, die Aufnahme des Klimaschutzes als Regulierungsziel und allgemein eine bessere Abstimmung bei der Planung von erneuerbaren Energien und Stromnetz besonderes Augenmerk erhalten sollte. Hier bedarf es unbedingt konkreter rechtlicher Vorgaben durch die EU.

([4]) Siehe unter anderem ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 80.
([5]) Siehe z. B. ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 67.

3.3. Der EWSA bestätigt, dass es zweifellos notwendig ist, massive Investitionen in die Energieinfrastruktur in der gesamten EU zu tätigen und das Energiesystem intelligenter und flexibler zu gestalten, da es derzeit durch Defizite wie die fehlende Flexibilität des Übertragungs- und Verteilungsnetzes infolge unzureichender Investitionen in die Energieinfrastruktur überstrapaziert ist. Zwar haben einige Energieversorger aufgrund der Marktlage erhebliche Gewinne erzielt, doch wird nicht genug in intelligente Netze investiert, um die Energiewende zu verwirklichen. Diese Gewinne werden nicht in Netzinvestitionen in einem liberalisierten Markt mit Trennung von Erzeugung und Übertragung umgewandelt. Deshalb sollten Netzinvestitionen aus dem Kapital der Energieunternehmen (bis zu einem gewissen Grad unter Achtung der Energiemarktvorschriften) für den Ausbau der Infrastruktur verwendet werden. Insgesamt müssen die notwendigen Voraussetzungen (Netzausbau, Speicherkapazitäten usw.) geschaffen werden, damit die erzeugte Energie auch genutzt werden kann. So erhalten Mitgliedstaaten mit überschüssigem Potenzial für die Stromerzeugung Anreize, ihre Kapazitäten auszubauen und Energie über den eigenen Bedarf hinaus zu erzeugen.

3.4. Der EWSA empfiehlt, Synergien mit anderen Energiepolitiken wie der neuen Industriestrategie für Europa im Rahmen der Governance und Steuerung stärker zu berücksichtigen.

3.5. Die Ausbaugeschwindigkeit in den Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich und nicht mit der Netzinfrastruktur koordiniert. Dies gilt beispielsweise für Deutschland, wo durch den Windkraftausbau im Norden und fehlende Kapazität nach Süden eine Aufteilung in zwei Preiszonen droht. Es gilt, strukturelle Netzengpässe und die Notwendigkeit von Engpassmanagement (Redispatch) durch einen möglichst zügigen, gezielten und auf nationaler wie europäischer Ebene gut koordinierten Ausbau der Übertragungsnetze zu vermeiden, zumal die Anforderung an die Übertragungsnetze durch die verbindliche Zurverfügungstellung von bis zu 70 % der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den grenzüberschreitenden Handel ab 2025 nochmals erhöht wird ([6]).

3.6. Der EWSA empfiehlt, die Investitionen in die Schaffung größerer Kapazitäten der Energienetze zu erhöhen und insbesondere die Netzanschlüsse für Gas neu zu dimensionieren. Die dezentrale Energieerzeugung und die Umstellung auf industrielle Verfahren auf der Grundlage von Wasserstoff benötigen mit Blick auf die Energiewende und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen rechtzeitig und am richtigen Ort die passende Infrastruktur.

3.7. Durch gemeinsame Maßnahmen wie die Zusammenarbeit zwischen intelligenten Städten und Gemeinden können die besten und erschwinglichsten Lösungen geschaffen werden, die eine Region benötigt. Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (z. B. Photovoltaiksysteme) in abgelegenen Gebieten können dazu beitragen, den Wettbewerb zwischen der energiebezogenen und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen unter Berücksichtigung der Kosten für den Netzzugang und den Betrieb in Randgebieten zu verringern. Die lokale Nachfrage, die ausschlaggebend dafür ist, ob es massive Auswirkungen auf höhere Netzebenen gibt (z. B. Spitzen bei Photovoltaik in den Sommermonaten), muss antizipiert und gesteuert werden.

3.8. Der EWSA ist überzeugt, dass in der Netztarifgestaltung grundsätzlich zwischen Prosumer und Consumer zu unterscheiden ist. Somit ist eine nach den individuellen Möglichkeiten der Stromkunden ausdifferenzierte Netztarifgestaltung notwendig. Jene, die Flexibilitäten bereitstellen können, sollten dies auch tun. Zugleich dürfen jene, die dies nicht können, keine Nachteile durch „starres" Verhalten erleiden. Wie schon in der Stellungnahme TEN/798 angeführt, gilt es, schutzbedürftige Gruppen besonders zu berücksichtigen. Insgesamt unterstützt der Ausschuss nachdrücklich preisbezogene Maßnahmen zum Nutzen der Endkunden und zum Schutz sozial schwacher Haushalte.

3.9. Der EWSA verweist darauf, dass es aufgrund von vergangenen Versäumnissen in der Verstärkung der untersten Netzebenen zu Engpässen und Verzögerungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien kommt. Mit dem starken Zuwachs an häuslichen und gewerblichen PV-Anlagen, aber auch den großen Freiflächen-PV-Anlagen wird dieser Umstand aktuell deutlich erkennbar.

3.10. Einige Übertragungsnetzbetreiber ([7]) gehen davon aus, dass in einigen Jahren viele große Batterien an das Stromnetz angeschlossen sein werden und dies nicht nur erhebliche Auswirkungen auf den Ausbau von Grundlastkraftwerken haben, sondern auch Forderungen nach einer bestmöglichen Gestaltung des nationalen und grenzüberschreitenden Stromnetzes nach sich ziehen wird.

3.11. Intelligente bzw. digitalisierte Netze, vor allem auf der Ebene der Verteilnetze, sind wesentlich, um den Stromkunden überhaupt zu ermöglichen, an neuen Formen der gemeinschaftlichen Energieversorgung, wie erneuerbare Energiegemeinschaften, teilzuhaben. Um diese zu realisieren, müssen sowohl technische als auch administrative Hürden beseitigt werden.

3.12. Der EWSA bekräftigt nochmals seine Forderung aus TEN/798, dass wirksame Anreize für Investitionen in die Digitalisierung der Stromnetze gesetzt werden. Parallel dazu müssen Flexibilitätsmärkte entwickelt werden, um flexiblen Verbrauch, flexible Erzeugung und flexible Prosumer auf der Grundlage digitaler Technologien attraktiv zu machen.

([6]) Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung.
([7]) https://www.volkskrant.nl/economie/is-de-energietransitie-gebaat-bij-co2-arme-nucleaire-centrales~bf2710e5/.

3.13. Für Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, aber auch Energieerzeuger sind verbindlichere Regelungen erforderlich, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und das Netz von der Digitalisierung profitieren kann. Statt einer reinen Überwachung und freiwilligen Zusammenarbeit, insbesondere beim grenzüberschreitenden Austausch, sind mehr verbindliche Maßnahmen erforderlich. Die ACER sollte deshalb Zuständigkeiten erhalten, die es ihr ermöglichen, Maßnahmen zum allgemeinen europäischen Nutzen zu beschleunigen.

3.14. Energiehändler nutzen die Stromnetzinfrastruktur, um Transitgeschäfte zwischen und über nationale Grenzen hinweg zu tätigen, wobei diese ohne Transitgebühr für die Nutzung der Infrastruktur stattfinden und oft nur begrenzten Nutzen für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bringen. Der Ausschuss fordert, ähnlich wie schon in Bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr ([8]), koordinierte Ausbaupläne der Mitgliedstaaten und eine solidarische Finanzierung des Netzausbaus, einschließlich der Verbindungen über Häfen und die Schiene.

3.15. Im Zusammenspiel mit intelligenten Netzen sollten auch gezielt Flexibilitäten im Stromnetz in den Fokus gerückt werden. Die aktive zeitliche Steuerung von Lasten führt zu einer Entlastung von Stromnetzen und senkt somit den Ausbaubedarf einzelner Netzbereiche. Dies führt zu unmittelbaren Kosteneinsparungen durch vermiedenen Netzausbau in Teilbereichen.

3.16. Damit der Strommarkt nicht nur auf der Hoch- und Mittelspannungsebene wirksam und flexibel funktionieren kann, sind umfassende Flexibilitätsoptionen wie große Speicherkapazitäten erforderlich. Um die gesamte Strominfrastruktur zu stärken, ist es zudem wünschenswert, kleinere Flexibilitätsoptionen zusammenzuführen, die von Prosumenten auf Niederspannungsebene angeboten werden, z. B. Haushalte mit eigener Photovoltaikanlage, kleiner Speicheranlage und Wärmepumpe.

3.17. Der EWSA ist der Überzeugung, dass Preisvorteile günstiger Erzeugungstechnologien mit wettbewerbsfähigen Erzeugungskosten unmittelbar und verlässlich bei den Endkunden ankommen müssen. Um dies zu gewährleisten, müssen Energiehändler diese verlässlich und mit geringstmöglicher Verzögerung an ihre Kunden weitergeben. Flexible Tarife mit definierten Preisobergrenzen (price cap) und monatliche Abrechnungen bieten die Möglichkeit, zeitnah auf Preisentwicklungen zu reagieren und den Endverbrauchern einen starken Anreiz für systemfreundliches Handeln zu bieten. Zugleich muss aber zur Sicherstellung einer erschwinglichen Grundversorgung mit Energie ein Grundenergieverbrauch zu regulierten Preisen für sozial schwache Haushalte und Unternehmen gewährleistet werden.

3.18. Die Weiterentwicklung des grenzüberschreitendenden Handels, Netzthemen und vor allem die PV in der Eigenversorgung haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Stromkunden. Während sich Prosumer aktiv aus solidarischen Kosten wie der Netzfinanzierung herausoptimieren können, sind Verbraucher mit immer höheren Kosten konfrontiert ([9]). Daher ist es zentral, eine europäische Lösung für einen solidarischen Strommarkt mit solidarischer Preisgestaltung zu entwickeln.

3.19. Der EWSA sieht einzelne Maßnahmen, wie beispielsweise Subventionen des Strompreises für Industriebetriebe, als kontraproduktiv an. Derartige isolierte und nichtstrukturelle Maßnahmen führen zu Verzerrungen auf den Strommärkten und haben somit unmittelbare Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel mit Energie.

3.20. Der EWSA erkennt an, dass die Investitionen in die Stromnetze aufgrund der wachsenden Anforderungen auf allen Ebenen massiv gesteigert werden müssen. Allein die Investitionen in die Übertragungsnetze müssten um mindestens 2 Mrd. EUR jährlich ansteigen ([10]). In den Verteilnetzen ist mit ähnlichen Investitionsvolumina zu rechnen, die notwendig sind, um leistungsintensive Anwendungen wie Wärmepumpen, Elektroautos und PV-Anlagen verlässlich zu integrieren. Dies bietet die Möglichkeit, zusätzlich Wertschöpfungseffekte für die europäische Wirtschaft zu schaffen und qualitativ hochwertige (grüne) Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.

3.21. Um die Dekarbonisierung der Gasversorgung stemmen zu können, bedarf es massiver Investitionsprogramme von mindestens 4 Mrd. EUR pro Jahr ([11]) für den Aufbau von erneuerbaren Gasproduktionsstätten und notwendigen Leitungsverbindungen. In Bezug auf Leitungsprojekte gilt es darauf zu achten, Produktionsstandorte und Verbrauchszentren möglichst nahe zueinander zu bringen, um unnötigen Leitungsausbau zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten nicht über dieselben Möglichkeiten der Energieerzeugung verfügen.

([8]) Siehe ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 120, Ziffer 1.5.
([9]) Siehe ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 93, Ziffer 3.12.
([10]) TYNDP 2022 Scenario Report. Version. April 2022.
([11]) Zehnjähriger Netzentwicklungsplan der ENTSO (Gas) 2022.

3.22. Der Transport von Wasserstoff innerhalb der EU wird bereits durch Umrüstungen bestehender Erdgasleitungen und die Nutzung neu gebauter Wasserstoffleitungen vorbereitet. Angesichts der Entfernungen zwischen den Orten von Angebot und Nachfrage muss die Energieeffizienz bei der Infrastrukturplanung berücksichtigt werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und sich auf die Netzentgelte der Gaskunden niederschlägt. Der EWSA fordert daher analog zum Strombereich eine breite Finanzierungsbasis, welche nicht ausschließlich aus den Netzentgelten oder Steuern, sondern auch aus anderen Quellen (bspw. ETS-Einnahmen, zweckgebundene Steuereinnahmen, RepowerEU, RRF, Kohäsionsmittel, usw.) finanziert wird. Ansonsten sind die Folgen erheblich steigende Kosten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher und damit einhergehende niedrigere Akzeptanz der langfristigen Entwicklung erneuerbarer Energien ([12]).

3.23. Dass erneuerbare Gase (z. B. Wasserstoff, Biomethan) entscheidend für die Dekarbonisierung der Industrie und der Energieerzeugung sind, liegt auf der Hand. Deshalb müssen Verkehrs- und Speicherinfrastrukturen geschaffen und Flexibilitätsoptionen (z. B. Power-2-Gas) entwickelt werden.

3.24. Der EWSA bekräftigt zum wiederholten Male seine Forderung ([13]) nach einer „goldenen Regel", um Investitionen in die allgemeine Infrastruktur zu sichern. Gleichzeitig können und müssen öffentliche Investitionen private Investitionen mobilisieren, was positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und das wirtschaftliche Wohlergehen hat.

3.25. Im Sinne eines gerechten Übergangs müssen sich alle beteiligten Akteure (Privathaushalte, Landwirtschaft und Wirtschaft) an den Transformationskosten verursachergerecht beteiligen. Insgesamt muss jede Maßnahme die soziale Dimension berücksichtigen, um die Akzeptanz der Bevölkerung nicht aufs Spiel zu setzen und positive Entwicklungen in der regionalen Wirtschaft, einschließlich neuer Arbeitsplätze, zu ermöglichen ([14]).

Brüssel, den 18. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([12]) Siehe unter anderem ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 102, Ziffer 1.2, und ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 93, Ziffer 3.9.
([13]) Siehe unter anderem ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 87, ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 93, ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 102, ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 50.
([14]) ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2098

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein europäischer Stresstest für Innovation“

(Sondierungsstellungnahme)

(C/2024/2098)

Berichterstatter: **Olivier JORIS**

Befassung	Vorsitz des Europäischen Rates, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	20.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	223/0/2

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Innovation ist für die grüne und die digitale Nachhaltigkeitswende Europas, für die Stärkung der offenen strategischen Autonomie Europas und für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung. Daher sollte Innovation für die Europäische Kommission 2024-2029 eine zentrale strategische Priorität sein.

1.2. Die Rahmenbedingungen sind ein wesentlicher Faktor der Innovation. Zu den wichtigsten, die Innovation fördernden Rahmenbedingungen gehören:

— Generierung und Verbreitung von Wissen;

— Fähigkeiten und Kompetenzen;

— makropolitische und wirtschaftliche Faktoren;

— gesellschaftliche Einstellungen;

— Märkte und Nachfrage;

— öffentliche Finanzen — finanzpolitische Unterstützung;

— Umfang und Art der Kapitalmärkte.

1.3. Die Europäische Union weist in puncto Innovation sowohl Stärken als auch Schwächen auf. Europa braucht politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, um diese Schwächen zu überwinden. Es muss auf den Stärken aufbauen und Strategien entwickeln, die Innovationen unterstützen und nicht unbeabsichtigt behindern.

1.4. Innovation kann ab der frühen Kindheit durch lebenslanges Lernen als Eckpfeiler unseres künftigen Wohlstands und unseres künftigen Fortschritts gefördert werden. Es gilt, eine durch Neugier, Problemlösungsorientierung und Resilienz geprägte Geisteshaltung — auch durch Bildung in den MINT-Fächern — aktiv zu fördern. Die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollte gefördert werden, um die Möglichkeiten der Innovation aufzuzeigen.

1.5. Der EWSA begrüßt die Initiative des belgischen Ratsvorsitzes, die Einführung eines europäischen Innovationsstresstests zu bewerten, um Innovation in der EU anzuregen und zu halten, und ist von ihrer Bedeutung fest überzeugt.

1.6. Die Einführung und systematische Anwendung eines europäischen Innovationsstresstests auf der Grundlage bereits bestehender, wirkungsvoller Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zu Forschung und Innovation sollten wertvolle und umfassende Leitlinien für neue politische Initiativen der EU hervorbringen. **Dadurch dürften sich die Rahmenbedingungen schaffen lassen, um die EU zur attraktivsten Region für Innovation zu machen.**

1.7. Durch die systematische Anwendung eines europäischen Innovationsstresstests sollte sichergestellt werden, dass neue Strategien und Rechtsvorschriften zur routinemäßigen Umsetzung und Nutzung bestehender politischer Initiativen — wie der Innovationsdeals und der Maßnahmen Nr. 20–23 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung — beitragen.

1.8. Der EWSA schlägt vor, **alle neuen Rechtsvorschriften und politischen Initiativen anhand folgender zehn Kernfragen des Innovationsstresstests zu bewerten**.

Die Rechtsvorschrift/politische Initiative

a) schützt Verbraucher und Umwelt und anerkennt die Notwendigkeit von Innovation, um die grüne und die digitale Nachhaltigkeitswende der EU zu ermöglichen, zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen zum Wohl der Gesellschaft beizutragen und die Wirtschaft anzukurbeln? (Ja)

b) gewährleistet eine gemeinsame Politikgestaltung, damit bestehende und künftige politische Maßnahmen dergestalt umgesetzt werden, dass sie das Vertrauen der Investoren erhalten und Innovationen anregen, aber keine Hindernisse für kontinuierliche und neue Investitionen in Innovation in der EU entstehen? (Ja)

c) ist für Innovatoren und Investoren klar verständlich? (Ja)

d) entspricht der Anwendung des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung durch die Europäische Kommission? (Ja)

e) sieht die aktive Konsultation und Einbeziehung von Innovatoren und Investoren des gesamten Spektrums — von Start-ups bis hin zu internationalen Organisationen — vor, um sicherzustellen, dass nicht unbeabsichtigt das Vertrauen der Investoren untergräbt bzw. untergraben wird und diese von Investitionen in Innovationen in der EU abgehalten werden? (Ja)

f) trägt berechtigten Bedenken in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte Rechnung und sorgt bei allen Beteiligten — politischen Entscheidungsträger, öffentlichem und privatem Sektor, Zivilgesellschaft — für Transparenz in diesen Fragen? (Ja)

g) berücksichtigt aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse möglichst ausgewogen? (Ja)

h) beeinträchtigt die Verfügbarkeit von Kompetenzen, Humankapital und Bildung, die für Innovation, Forschung und Entwicklung benötigt werden? (Nein)

i) könnte zu einem unausgewogenen Geschlechterverhältnis führen? (Nein)

j) kollidiert mit bestehenden oder künftigen steuerlichen Anreizen für Innovation oder Forschung und Entwicklung in Europa? (Nein)

Sollten die Antworten auf diese Fragen nicht vollständig mit den oben angegebenen übereinstimmen, sind Erläuterungen bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich.

1.9. Der EWSA empfiehlt der derzeitigen und der künftigen Europäischen Kommission, **einen neuen Innovationsstresstest einzuführen**. **Dieser sollte systematisch für die Bewertung aller neuen Rechtsvorschriften und politischen Initiativen angewandt werden. Die Europäische Kommission sollte sowohl seine Anwendung als auch die ermittelten Auswirkungen überwachen und seine Verwendung bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften erwägen. Ein analoges Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten könnte sinnvoll sein.**

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. ***Zur Bedeutung von Innovation***

2.1.1. Diese Sondierungsstellungnahme geht auf ein Ersuchen des künftigen belgischen Ratsvorsitzes zurück. Sie wird vervollständigt durch die zusätzliche Stellungnahme CCMI/219 „Ein europäischer Stresstest für Innovation: das Beispiel der Arzneimittelbranche“. Aufgrund der strategischen Bedeutung von Innovation für die Gesellschaft (einschließlich Lebensqualität und Bevölkerungsalterung), Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum auf lange Sicht sowie für den grünen und den digitalen Wandel sollten die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Sondierungsstellungnahme bei der Ausarbeitung der Strategischen Agenda für die Europäische Kommission 2024–2029 berücksichtigt werden.

2.1.2. In dieser Stellungnahme wird dargelegt, wie die Einführung eines europäischen Innovationsstresstests dazu genutzt werden könnte, die Innovation in der EU anzuregen und zu halten. Damit dieser neue Test sowohl praktikabel als auch relevant wird, werden in der Stellungnahme die wichtigsten Aspekte der politischen Initiativen, die innovationsspezifische Investitionsentscheidungen in der EU beeinflussen könnten, untersucht.

2.1.3. In diesem Kontext betrifft Innovation in erster Linie neue und verbesserte Produkte, Dienstleistungen, Produktionsverfahren und Formen der Unternehmensorganisation und Geschäftstätigkeit, sowohl einschneidender als auch schrittweiser Veränderungen unter Nutzung aller Formen greifbarer technologischer und intellektueller Fortschritte.

2.1.4. Die Rahmenbedingungen für Innovation sind für sämtliche Organisationen des privaten und öffentlichen Sektors aller Größenordnungen wichtig: von einzelnen Innovatoren, Hochschulen, Spin-offs, Start-ups, KMU und größeren nationalen und internationalen Organisationen über das gesamte Spektrum hinweg, von traditionellen Low-Tech-Sektoren bis hin zu schnell wachsenden Hochtechnologiesektoren.

2.1.5. Innovation setzt voraus, dass Entdeckungen auf den Markt gebracht und in neue Erzeugnisse und Dienstleistungen integriert werden, wobei eine Kapitalrendite erwartet wird.

2.1.6. Innovation ist einer der wichtigsten Faktoren für die Steigerung der Produktivität, die wiederum ein wichtiger Motor für Wachstum, Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, einen hohen Lebensstandard und Wohlstand ist. In diesem Zusammenhang gilt es, Innovationen auf regionaler und lokaler Ebene unter Berücksichtigung eventueller geografischer Ungleichgewichte zu fördern.

2.1.7. Innovation ist für die grüne und die digitale Nachhaltigkeitswende Europas, für die Stärkung der offenen strategischen Autonomie Europas und der Grundwerte der EU sowie für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung.

2.1.8. Im kommerziellen Kontext wird Innovation hauptsächlich vom Privatsektor vorangetrieben und finanziert. Innovation gedeiht, wenn die öffentliche Politik und damit die Gesellschaften Bedingungen schaffen, unter denen Führungskräfte und Unternehmer ermutigt werden, unternehmerische Risiken einzugehen, neue Quellen für Wohlstand und Beschäftigung zu schaffen und neue Wege zu finden, um zuvor nicht erfüllten Bedürfnissen gerecht zu werden.

2.1.9. Der EWSA betont, dass die Sozialpartner unbedingt rechtzeitig in die Entwicklung von Strategien und Rechtsvorschriften, die sich auf Innovation auswirken könnten, einbezogen werden müssen.

2.2. ***Kurzer Überblick über die bestehenden Innovationsstrategien und -instrumente der EU***

2.2.1. Die Behörden spielen bei der Schaffung eines innovationsfördernden Unternehmensumfelds eine wichtige Rolle. Konkret legen sie **Rahmenbedingungen** fest, die den Umfang und die Art der Innovation in Gesellschaften prägen. Sie sind Teil des allgemeinen Unternehmensumfelds und schaffen Anreize (oder Hindernisse) für Innovatoren und Organisationen, in Innovation zu investieren.

2.2.2. Zu den wichtigsten Innovationsrahmenbedingungen gehören:

— **Generierung und Verbreitung von Wissen** — Investitionen in Wissen und Innovation; Umfang, Art und Wirksamkeit der „Forschungsgrundlage“; Verbreitung über Wertschöpfungsketten; Zugang zu Technologien und Infrastrukturen;

— **Fähigkeiten und Kompetenzen** — Verfügbarkeit qualifizierter und gut ausgebildeter Arbeitskräfte; dazu gehört auch die Fähigkeit, Arbeitskräfte mit neuem und kritischem Fachwissen und kritischen Kompetenzen aus Drittländern anzuwerben und zu halten;

— **makropolitische und wirtschaftliche Faktoren** — Berechenbarkeit, Rechtsstaatlichkeit, Eigentumsrechte, Finanz- und Geldpolitik;

— **gesellschaftliche Einstellungen** — bezüglich potenzieller und wahrgenommener Risiken, Risikobereitschaft, Risikomanagement, Unternehmen und Gewinne, neuer Technologien (Angst oder Akzeptanz), Funktion und Art der Regulierung;

— **Märkte und Nachfrage** — Umfang, Art und Vertrauenswürdigkeit, neue Chancen, anspruchsvolle Kunden, Wettbewerbsintensität, Marktzutrittsschranken und Einsatz der besten Technologien;

— **öffentliche Finanzen** — finanzpolitische Unterstützung; Verfügbarkeit öffentlicher Mittel für die Innovationsförderung; steuerliche Innovationsanreize und Höhe der Gewinnrücklagen;

— **Umfang und Art der Kapitalmärkte**.

2.2.3. Die politischen Entscheidungsträger konzentrieren sich zunehmend auch auf die Verfügbarkeit bestimmter fortgeschrittener **Infrastrukturen** zur Unterstützung grundlegender Technologien wie z. B. digitale Informationstechnologien.

2.2.4. **Regulierung und politische Maßnahmen im Allgemeinen** — insbesondere die Reaktion von Gesellschaften auf potenzielle Risiken aufgrund neuartiger Technologien — spielen bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für Innovation eine entscheidende Rolle ([1]). Die Risiken im Zusammenhang mit Innovationscheue mögen manchmal vergessen werden, spielen aber auch bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Innovationen können folglich durch Regulierung und politische Maßnahmen entweder stimuliert oder behindert werden.

2.3. ***Stärken und Schwächen der bestehenden Maßnahmen und Instrumente der EU***

2.3.1. Die Rahmenbedingungen der EU für Innovation weisen bemerkenswerte Stärken auf, insbesondere in Bezug auf den Umfang des **Binnenmarkts**, die Stärke der öffentlichen und privaten wissenschaftlichen Forschung in Europa, seine fortgeschrittene Infrastruktur sowie das Human- und Finanzkapital seiner kleinen wie großen Unternehmen.

2.3.2. Die EU-Organe haben im Rahmen der Leitinitiative „Innovationsunion“ eine Reihe von **Maßnahmen** zur Umsetzung von Artikel 173 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie ergriffen.

2.3.3. Zur Förderung von FuE wurden **spezielle Einrichtungen und Programme** geschaffen. Horizont Europa ist das weltweit größte Forschungsförderprogramm. Es wird unterstützt durch andere Initiativen (wie das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), den Europäischen Innovationsrat (EIC) und Gremien, die sich mit der Beratung zu innovationsbezogenen Entscheidungsprozessen befassen (wie die Expertengruppe für Forschung, Innovation und Wissenschaft (RISE) und die Expertengruppe für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung von Forschung und Innovation (ESIR)).

2.3.4. Zu den innovationsfreundlichen **politischen Instrumenten** gehören die Innovationsdeals ([2]), die Maßnahmen Nr. 20-23 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung ([3]) und das Innovationsprinzip ([4]). Die systematische Anwendung und Überwachung des Innovationsstresstests sollten zur Umsetzung dieser bestehenden politischen Instrumente beitragen.

2.3.5. Mit der **neuen Europäischen Innovationsagenda** ([5]) ([6]) soll die EU vor dem Hintergrund der Erholung nach der COVID-19-Krise, des europäischen Grünen Deals und des Konflikts in der Ukraine in puncto Innovation an die Spitze gebracht werden. Die Europäische Kommission ist bestrebt, regulatorische Experimente (Reallabore), regionale Ökosysteme, menschliche Talente und den Zugang zu Finanzmitteln vorteilhaft zu nutzen. Diese Ziele wurden 2023 im Rahmen des Industrieplans für den Grünen Deal ([7]) bekräftigt. Seit 2021 verfolgt die EU auch die Politik für die digitale Dekade ([8]).

2.3.6. Trotz dieser wichtigen Verpflichtungen und politischen Initiativen zur Unterstützung der Innovation in Europa ist die Innovationsleistung der EU gegenüber den wichtigsten globalen Wettbewerbern wie den USA und China zurückgefallen, und dieser Trend könnte sich noch bedenklich verschärfen.

2.3.7. Der Gesamtansatz der EU weist auch eine Reihe **erheblicher und besorgniserregender Schwächen** auf. Langfristig mangelt es an Kohärenz und Konsistenz, und die Stärken und strukturellen Schwächen der EU-Wirtschaft werden nicht vollständig widergespiegelt. Der Gesamtansatz wird den Auswirkungen des Rechtsrahmens, einschließlich der Umsetzungsmechanismen, auf die Gestaltung von Anreizen für Investitionen in Innovationen nicht vollumfänglich gerecht. Der Bedeutung großer und weltweit aktiver Unternehmen als Schlüsselinvestoren in Innovationen, die entscheiden müssen, wo in der Welt in Innovation investiert werden soll, wird nur unzureichend Aufmerksamkeit geschenkt, und es wird nicht genug Gewicht auf die Förderung von Investitionen in schrittweise Innovationen gelegt.

2.3.8. Trotz der Stärken der europäischen Bildungs- und Forschungslandschaft ist es Europa in einer zunehmend wettbewerbsorientierten Weltwirtschaft nicht gelungen, diese Fähigkeiten und Kenntnisse zu nutzen. Innovation kann ab der frühen Kindheit durch lebenslanges Lernen gefördert werden. Bildung in den MINT-Fächern und aktive Förderung von praktischer Problemlösung und Kreativität im Rahmen von Lehrplänen wären der Innovation weiter zuträglich. Durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Unternehmen und KMU könnten die Möglichkeiten von Innovation aufgezeigt werden.

([1]) https://www.businesseurope.eu/sites/buseur/files/media/reports_and_studies/2016-12-02_impact_of_eu_regulation_on_innovation_-_repository_of_industry_cases.pdf.
([2]) https://research-and-innovation.ec.europa.eu/law-and-regulations/ensuring-eu-legislation-supports-innovation/identifying-barriers/signed-deals_en.
([3]) https://commission.europa.eu/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_de.
([4]) https://research-and-innovation.ec.europa.eu/system/files/2022-07/ec_rtd_factsheet-innovation-principle.pdf.
([5]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_4273.
([6]) ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 89.
([7]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_510.
([8]) https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/europes-digital-decade.

2.3.9. Insbesondere nach der Veröffentlichung des US-Gesetzes zur Senkung der Inflation vom August 2022 ([9]) gibt es zunehmend Bedenken, dass selbst führende europäische Unternehmen sich dafür entscheiden könnten, in anderen Teilen der Welt in Innovation zu investieren und die Grundlagen für künftige Arbeitsplätze und Fachwissen anderswo zu schaffen. Die Reaktion Europas ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung.

2.3.10. Sollte sich die Innovationsleistung der EU nicht ausreichend verbessern und die EU nicht zu einem attraktiveren Investitionsstandort werden, sind der langfristige Wohlstand und die Aussichten auf die Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels in der EU ernsthaft bedroht.

2.3.11. Außerdem bestehen wesentliche strukturelle und verfahrenstechnische Schwächen:

— die Regulierung in der EU kann häufig nicht mit der Geschwindigkeit der technologischen Innovation Schritt halten. Deshalb können EU-Initiativen mit Vorschriften zur Innovationsförderung und zu den einzusetzenden Technologien zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schon wieder veraltet sein. Dieser der **Innovation hinterherhinkende Regulierungszyklus** schafft insbesondere für KMU Unsicherheit und untergräbt das Vertrauen der Investoren;

— die schrittweise Umsetzung **neuartiger Regulierungskonzepte** zur Bewältigung potenzieller und wahrgenommener technologischer Risiken führt zu systemischer Unsicherheit und unterminiert das Vertrauen der Investoren;

— **Wissensgenerierung und -verbreitung** — trotz der Ermutigung durch die Europäische Kommission hat die Union als Ganzes das Ziel, bis 2020 3 % des BIP für FuE auszugeben, nicht erreicht ([10]);

— finanzielle Schwächen — die **EU-Kapitalmärkte** sind fragmentiert und im Vergleich zu den USA relativ klein und zu wenig ausdifferenziert.

2.3.12. Diese strukturellen und verfahrenstechnischen Schwächen werden durch zusätzliche politische, legislative und regulatorische Mängel verschärft:

— mitunter fehlt es an politischer Kohärenz und Integration auf EU-Ebene und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen (EU, national, regional);

— neue und kontroverse Ansätze zur Regulierung technologischer Risiken können die Verfügbarkeit vorgelagerter Technologien und Materialien sowie das Vertrauen potenzieller Investoren in Innovationen untergraben. Allzu präskriptive Regelungen können dieses Problem noch verschärfen;

— die Europäische Kommission hat Strategien und ein Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung entwickelt. Diese werden jedoch nicht immer berücksichtigt. Es gibt keine Governance, die eine systematische Überwachung und Umsetzung dieser Instrumente gewährleisten würde;

— die Rolle der wissenschaftlichen Beratung für die Politikgestaltung ist unklar.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission im März 2023 einen Check-up der Wettbewerbsfähigkeit ([11]) eingeführt hat, um viele dieser Bedenken auszuräumen.

2.3.13. Der künftige belgische EU-Ratsvorsitz bietet eine wichtige Gelegenheit, die nächste Europäische Kommission dazu zu bewegen, auf **den Stärken aufzubauen, alle ermittelten Schwachstellen sorgfältig zu untersuchen und einen Fahrplan zur Verbesserung der innovationspolitischen Landschaft der EU aufzustellen**.

2.4. ***Einführung eines Stresstests***

2.4.1. Der EWSA begrüßt die Initiative des belgischen Ratsvorsitzes, die Einführung eines europäischen Innovations-stresstests zu bewerten, und ist von seiner Bedeutung fest überzeugt.

2.4.2. Sind die Rahmenbedingungen für die wichtigsten Akteure der Innovationswertschöpfungskette nicht attraktiv genug, wird Innovation entweder nicht stattfinden, scheitern oder in andere Regionen der Welt verlagert. Bei der Prüfung neuer EU-Initiativen muss daher verstanden und geprüft werden, wie Entscheidungen über Innovationsinvestitionen getroffen werden und welches die wichtigsten Faktoren sind, um Investoren für Investitionen in der EU zu mobilisieren. Die Rahmenbedingungen wirken sich auch auf die Fähigkeit Europas aus, Arbeitskräfte mit kritischem Fachwissen und kritischen Kompetenzen auszubilden, zu halten bzw. nach Europa zu bringen.

([9]) https://home.treasury.gov/news/featured-stories/the-inflation-reduction-act-and-us-business-investment#:~:text=The%20Inflation%20Reduction%20Act%20(IRA,and%20strengthen%20long%2Dterm%20growth.
([10]) https://sciencebusiness.net/news-byte/eu-rd-spending-hits-23-gdp-economies-shrink-during-pandemic.
([11]) ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 76.

2.4.3. Die Einführung und systematische Anwendung eines europäischen **Innovationsstresstests** auf der Grundlage bereits bestehender, wirkungsvoller Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zu Forschung und Innovation sollten wertvolle und umfassende Leitlinien für neue politische Initiativen der EU hervorbringen. Damit ließen sich die Rahmenbedingungen schaffen, um die EU zur attraktivsten Region für Innovation zu machen. **Alle neuen Rechtsvorschriften und politischen Initiativen sollten anhand folgender zehn Kernfragen des Innovationsstresstest bewertet werden. Die Rechtsvorschrift/politische Initiative**

a) schützt Verbraucher und Umwelt und anerkennt die Notwendigkeit von Innovation, um die grüne und die digitale Nachhaltigkeitswende der EU zu ermöglichen, zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen zum Wohl der Gesellschaft beizutragen und die Wirtschaft anzukurbeln? (Ja)

b) gewährleistet eine gemeinsame Politikgestaltung, damit bestehende und künftige politische Maßnahmen dergestalt umgesetzt werden, dass sie das Vertrauen der Investoren erhalten und Innovationen anregen, aber keine Hindernisse für kontinuierliche und neue Investitionen in Innovation in der EU entstehen? (Ja)

c) ist für Innovatoren und Investoren klar verständlich? (Ja)

d) entspricht der Anwendung des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung ([12]) durch die Europäische Kommission? (Ja)

e) sieht die aktive Konsultation und Einbeziehung von Innovatoren und Investoren des gesamten Spektrums — von Start-ups bis hin zu internationalen Organisationen — vor, um sicherzustellen, dass nicht unbeabsichtigt das Vertrauen der Investoren untergräbt bzw. untergraben wird und diese von Investitionen in Innovationen in der EU abgehalten werden? (Ja)

f) trägt berechtigten Bedenken in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte Rechnung und sorgt bei allen Beteiligten — politischen Entscheidungsträger, öffentlichem und privatem Sektor, Zivilgesellschaft — für Transparenz in diesen Fragen? (Ja)

g) berücksichtigt aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse möglichst ausgewogen? (Ja)

h) beeinträchtigt die Verfügbarkeit von Kompetenzen, Humankapital und Bildung, die für Innovation, Forschung und Entwicklung benötigt werden? (Nein)

i) könnte zu einem unausgewogenen Geschlechterverhältnis führen? (Nein)

j) kollidiert mit bestehenden oder künftigen steuerlichen Anreizen für Innovation oder Forschung und Entwicklung in Europa? (Nein)

Sollten die Antworten auf diese Fragen nicht vollständig mit den oben angegebenen übereinstimmen, sind Erläuterungen bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich.

2.4.4. Der EWSA empfiehlt der derzeitigen und der künftigen Europäischen Kommission, **einen neuen Innovationsstresstest einzuführen**. **Dieser sollte systematisch für die Bewertung aller neuen Rechtsvorschriften und politischen Initiativen angewandt werden. Die Europäische Kommission sollte sowohl seine Anwendung als auch die ermittelten Auswirkungen überwachen und seine Verwendung bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften erwägen. Ein analoges Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten könnte sinnvoll sein.**

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Olivier RÖPKE

([12]) https://commission.europa.eu/system/files/2023-09/BR%20toolbox%20-%20Jul%202023%20-%20FINAL.pdf.

ANHANG

Der Anhang zu diesem Dokument (zusätzliche Stellungnahme der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel — CCMI/219 — Europäischer Stresstest für Innovation: das Beispiel der Arzneimittelbranche — EESC-2023-03784-00-01-A-S-TRA) befindet sich auf den folgenden Seiten:

Stellungnahme der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel zum Thema „Ein europäischer Stresstest für Innovation für eine innovative und zukunftsorientierte Industriepolitik: das Beispiel der Arzneimittelbranche“

(zusätzliche Stellungnahme zu INT/1045)

Berichterstatter: **Florian MARIN**

Ko-Berichterstatter: **Antonello PEZZINI**

Beschluss des Präsidiums	19.9.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 56 Absatz 1 GO
	Zusätzliche Stellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	6.12.2023
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	25/0/0

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der belgische EU-Ratsvorsitz hat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ersucht, eine Sondierungsstellungnahme [1] zur Praktikabilität und Bedeutung der Einführung eines europäischen Stresstests für Innovation auszuarbeiten. Ergänzend zu der Sondierungsstellungnahme soll in dieser zusätzlichen Stellungnahme geprüft werden, ob die Einführung und systematische Anwendung eines europäischen Stresstests für Innovation für die Zukunft der pharmazeutischen Industrie relevant sind. Hierbei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

— Gleichgewicht zwischen der Berechenbarkeit des Regelungsumfelds und der Anpassungsfähigkeit an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt;

— ein ausgewogenes System des geistigen Eigentums, das Innovationen anregt und den Wettbewerb zeitgerecht gewährleistet;

— Synergien zwischen der Arzneimittelbranche und damit verbundenen Wirtschaftszweigen wie IT oder chemische Industrie;

— interoperable und offene Datenzugangsinfrastruktur für die einschlägigen Interessenträger;

— Transparenz hinsichtlich der Preisstrukturen der Produkte und der Kosten für Forschung und Entwicklung (FuE);

— Stärkung von Ethik und Vertrauen;

— Abdeckung aller für den Markt und die Gesellschaft relevanten Nischen in engem Zusammenhang mit künftigen Gesundheitsgefahren und -problemen;

— Synergien zwischen pharmazeutischer und sozialer Innovation;

— gemeinsame Definitionen, Indikatoren, Regeln und ein System der gegenseitigen Anerkennung durch die Behörden auf EU-Ebene;

[1] Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein europäischer Stresstest für Innovation“.

— eine ausgewogene, effiziente, wettbewerbsfähige und technologieorientierte Lieferkette;

— Stärkung von öffentlichen und privaten Partnerschaften, Partnerschaften für Produktentwicklung, grenzübergreifenden Partnerschaften sowie der Gesundheitsdiplomatie;

— bessere Koordinierung und Kohärenz zwischen den verschiedenen Programmen und Finanzierungsquellen, Diversifizierung der Finanzierungsquellen sowie Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für den Zugang zu Investitionsmöglichkeiten;

— Überprüfung des Wettbewerbsprinzips, um den Innovationsrahmen gerechter und inklusiver zu gestalten.

1.2. Arzneimittel sind kein Konsumgut, das sich in der pharmazeutischen Industrie rein ökonomisch messen lässt. Innovation ist mehr als die bloße Verbesserung eines Produkts oder Verfahrens: Innovation ist Leben. Arzneimittel sind ein wichtiges öffentliches Gut und ein Kernelement der Gesundheitspolitik. Gesundheit ist ein Grundrecht und eine fundamentale Investition in das Wohlergehen, die wirtschaftliche Entwicklung und den Zusammenhalt der Gesellschaft.

1.3. Der EWSA empfiehlt, dass der Innovationsrahmen auch den sozialen Dialog, Tarifverhandlungen, Arbeitsbedingungen, die Planbarkeit der beruflichen Laufbahn und den Zugang zu Chancen umfasst, damit die Wettbewerbsfähigkeit der pharmazeutischen Industrie gewährleistet ist. Die Branche benötigt mehr Frauen und junge Menschen sowie einen Fokus auf einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis.

1.4. Der EWSA weist darauf hin, dass es einer gezielteren und flexibleren Einbeziehung des öffentlichen Sektors in den Aufbau von Innovationsförderinfrastrukturen und eines erleichterten Zugangs zu Daten und Forschungsergebnissen bedarf. Die Schaffung eines transeuropäischen Pharmanetzes könnte zum Aufbau eines Systems für den Innovationstransfer zwischen den Mitgliedstaaten und Unternehmen jeglicher Größe beitragen.

1.5. Nach Ansicht des EWSA sollten Innovationen in der Arzneimittelbranche bei der Einführung neuer Produkte auch soziale Konditionalitäten und die Grundsätze der sozialen Verantwortung umfassen und nicht ausschließlich marktorientiert sein. Der Zugang zu sicheren, erschwinglichen und hochwertigen Arzneimitteln ist ein Querschnittsanliegen der Arzneimittelbranche wie auch der Gesellschaft.

1.6. Wichtig ist der Aufbau eines Innovationssystems, das alle Arten des Dialogs und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft fördert, um Fachkräfte und Investitionen anzuziehen. Dies ließe sich etwa durch eine partizipative Gesundheits- und Arzneimittelvorausschau der EU gewährleisten, die im Rahmen einer zukunftsorientierten Industriepolitik die Synergien zwischen dem Gesundheitsbedarf und den Innovationsergebnissen im Arzneimittelbereich stärkt.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. 2022 wurden in der Arzneimittelbranche 44,5 Milliarden Euro in Forschung und Entwicklung investiert. Die Branche zählte 865 000 direkt Beschäftigte, von denen 130 000 unmittelbar in der Forschung tätig waren. 2021 investierte die Gesundheitsbranche dem EU-Anzeiger für FuE-Investitionen der Industrie zufolge 235,3 Milliarden Euro in die Forschung; dies entspricht 21,5 % der gesamten FuE-Ausgaben der Unternehmen weltweit. 2022 wies die Handelsbilanz einen positiven Saldo von 175,143 Millionen Euro auf [2]. In der Aufschlüsselung der Absatzverteilung im Zeitraum 2017–2022 kam die EU nur auf 16,4 % gegenüber 64,4 % für die USA. 2022 hatte die EU einen Anteil von 22,4 % am globalen Arzneimittelmarkt.

2.2. Der Stresstest für Innovation in einem bestimmten Industriezweig der EU sollte dynamisch verlaufen und im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunftsvision auf die Analyse der Stärken und Schwächen auf europäischer Ebene abzielen, um die Effizienz der Arzneimittelbranche mit transnationalem Wert zu steigern. Stresstests sind ein Verfahren zur Bewertung der Fähigkeit einer kritischen Infrastruktur, unter ungünstigen Bedingungen ein bestimmtes Funktionalitätsniveau aufrechtzuerhalten.

2.3. Bei einem dynamischen Stresstest für Innovation in der europäischen pharmazeutischen Branche dürfen resiliente unternehmerische Fähigkeiten nicht außer Acht gelassen werden, welche die Beherrschung folgender Aspekte ermöglichen: steigende Nachfragevolatilität, immer ausgeprägterer Bedarf an Service, Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit; Engpässe in Produktion und Logistik sowie häufigeres Auftreten von Risikofaktoren wie Lieferantenkrisen, Handelskriegen oder Cyberangriffen.

2.4. Die pharmazeutische Industrie ist ein hochkomplexes System. In einem transnationalen Lieferkettenprozess müssen die Flexibilität und die potenzielle Innovationsneigung von KMU unterstützt werden. Es müssen Räume für Spezialisierung in einer Wertschöpfungskette entstehen können. Dies muss mit den Chancen von Großunternehmen verbunden sein, die gegenwärtige, oftmals defensive und nationale Unternehmensbündelung zu überwinden.

[2] Angaben des Europäischen Pharma-Verbands.

2.5. Die EU-Arzneimittelindustrie steht in dem harten globalen Wettbewerbsumfeld vor vielfältigen Problemen, die in jedem Stresstest für Innovation unter Betonung der Bedeutung internationaler Standards berücksichtigt werden sollten. Zu diesen Herausforderungen zählen unter anderem der Schutz des geistigen Eigentums, regulatorische Hürden, Schwachstellen in der globalen Lieferkette und der weltweite Wettbewerb durch Generika und Biosimilars.

2.6. Die Arzneimittelbranche ist oligopolistisch aufgebaut, d. h. mit einem Kranz von Unternehmen, die in verschiedenen Teilmärkten oder Therapiebereichen tätig sind. Somit handelt es sich um rechtliche oder faktische Monopole für die meisten Arzneimittel, deren Marktmacht unvermeidliche Auswirkungen hat: Die Preise, insbesondere für neue Arzneimittel, weisen große Margen bei undurchsichtigen Kosten auf; häufige Fusionen und Übernahmen führen zu einer weiteren Marktkonzentration; Produktionswahl und Wertschöpfungskette werden optimiert, damit führende multinationale Konzerne Gewinne abschöpfen können. Diese Marktstruktur trägt zu hohen Arzneimittelpreisen bei, was wiederum Probleme in puncto Erschwinglichkeit für die Patienten und die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme verursacht. Nach Ansicht des EWSA sollte das Verhältnis zwischen Qualität und Preis auf die Unterstützung der Verbraucher und nicht auf die reine Steigerung der Unternehmensgewinne ausgerichtet sein.

3. **Herausforderungen**

3.1. Rechtsunsicherheit ist in einigen Mitgliedstaaten ein Innovationshemmnis. Wichtig ist ein klarer Rechtsrahmen, der ein tragfähiges Gleichgewicht zwischen der Berechenbarkeit des Regelungsumfelds und der Anpassungsfähigkeit an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt gewährleistet und zugleich Innovation fördert.

3.2. Der Schutz des geistigen Eigentums darf nicht je nach Unternehmensgröße unterschiedlich ausfallen. Vielmehr sollten Vorschriften eingeführt werden, um die Verlagerung oder den Verkauf innovativer pharmazeutischer KMU in Drittländer zu verhindern, wenn diese öffentlich gefördert wurden. Diese Bedingung könnte in Verträge über öffentliche Unterstützung aufgenommen werden.

3.3. Besonderes Augenmerk sollte auf die genaue Überwachung des Innovationsprozesses nicht nur auf Branchenebene, sondern auch in verbundenen Wirtschaftszweigen gelegt werden. Unverzichtbar für die Innovationsförderung sind eine interoperable und offene Datenzugangsinfrastruktur sowie die effiziente Verwirklichung des europäischen Raums für Gesundheitsdaten.

3.4. Auf EU-Ebene müssen ethische Leitlinien entwickelt und in die verschiedenen, in der Branche benutzten Standards aufgenommen werden, insbesondere was die Frage der Einbeziehung der Patientinnen und Patienten angeht. Die Suche nach neuen Indikationsgebieten für bereits vorhandene Wirkstoffe („Drug Repurposing“) als gemeinnützige wie auch als kommerzielle Tätigkeit sollte umfassend unterstützt werden, da sie eine erschwingliche Option für Innovationen in Bereichen bietet, in denen innovative Unternehmen kein Interesse an Investitionen haben. Überbehandlung, Unterbehandlung, Abfallreduzierung und unethische Handelspraktiken sollten im Rahmen des Innovationssystems angegangen werden. Generell müssen Unternehmen und Investoren nach den Grundsätzen der sozialen Verantwortung der Unternehmen agieren.

3.5. Im Mittelpunkt des Innovationssystems in der Arzneimittelbranche muss die Wiederherstellung des Vertrauens nicht nur zwischen Kostenträgern und Pharmaunternehmen, sondern auch anderer Interessenträger wie der Zivilgesellschaft und der Verbraucher stehen. Wichtig sind bessere kooperative, wechselseitige Beziehungen zwischen Patienten, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Die Marktfragmentierung in der EU muss verringert werden, um die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu stärken.

3.6. Das Innovationssystem sollte wettbewerbsfähig, fair, offener und inklusiver sein und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Unternehmen jeder Größe eine resiliente Industrie aufbauen können. Das System sollte mit für die Branche relevanten Wirtschaftszweigen wie der chemischen Industrie verknüpft werden. Ein effizientes Innovationssystem erfordert einen Multi-Level- und Multi-Stakeholder-Ansatz, ein Gleichgewicht zwischen kreativer und Marktinnovation sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor. Der Zugang zu kritischen Materialien für Innovation und Produktion sollte ein ständiges Anliegen sein.

4. **Wettbewerbsfähigkeit**

4.1. Künstliche Intelligenz, Hochleistungsrechnen, Big Data, personalisierte Medizin, Präzisionsmedizin, Blockchain, digitale Therapeutika und erweiterte Realität haben zu dem raschen Wandel in der Arzneimittelbranche beigetragen und den Markteintritt neuer Wettbewerber ermöglicht. Die beschleunigte Digitalisierung der Branche darf sich nicht auf die Rolle und den Einfluss des Menschen in der Forschung auswirken — bei den Endentscheidungen sollte weiterhin der Mensch im Mittelpunkt stehen.

4.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass es konkreter Ergebnisse im Hinblick auf mehr Transparenz bei den Kosten und der Preisgestaltung in der FuE bedarf. Die Frage der Transparenz sollte auch in Vereinbarungen für das öffentliche Beschaffungswesen berücksichtigt werden.

4.3. Ein ehrgeizigerer Ansatz ist nötig, um öffentliche, von den Mitgliedstaaten verwaltete Forschungsinfrastrukturen mit Schwerpunkt auf der Arzneimittelforschung aufzubauen, die sich um nicht abgedeckte Forschungsnischen kümmern und den Zugang zu Innovationen erleichtern. Daneben sollte ein Pharmaunternehmen ohne Erwerbszweck für die öffentliche Forschung errichtet werden. Sowohl die Grundlagen- als auch die klinische Forschung müssen berücksichtigt werden, damit ein vollständig innovatives System in der Arzneimittelbranche und entsteht und ein transeuropäisches Innovationssystem aufgebaut werden kann. Es bedarf innovativerer, von Frauen geführter Unternehmen, um sämtliche Nischenmärkte abzudecken. Auf jeden Fall werden auch mehr junge und weibliche Forscher benötigt.

4.4. Innovationsförderung und Regelgleichheit für alle Beteiligten der Branche erfordern EU-weit einheitliche Definitionen nach denselben Kriterien; eine gemeinsame Anerkennung neuer Produkte sowie ein System der gegenseitigen Anerkennung der Behörden auf EU-Ebene sind wesentlich, um die Kosten verschiedener klinischer Prüfungen zu senken und Übereinkünfte zwischen verschiedenen Agenturen zu erzielen. Es sollten gemeinsame wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Indikatoren für die Einstufung der Bedeutung und Wirksamkeit von Innovationen in der Branche festgelegt und verwendet werden, und es braucht ein gemeinsames Konzept für staatliche Beihilfen. Die Zeit für die Zulassung von Arzneimitteln muss unbedingt verkürzt werden.

4.5. Nach Auffassung des EWSA ist ein System für den Innovationstransfer zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich. Damit „niemand zurückgelassen wird“, ist ein bereichsübergreifender, formeller und anerkannter Dialog mit allen einschlägigen Interessenträgern wichtig, um klare Synergien zwischen Innovationsergebnissen und Gesundheitsbedürfnissen zu schaffen. Die Territorialität des Innovationssystems ist wichtig und sollte bedacht werden, wenn Investitionen in der Branche getätigt werden.

4.6. Innovationen in der Industrie erfordern zudem neue Geschäftsmodelle, nachhaltige Produktionsprozesse, eine Kreislaufwirtschaft, wettbewerbsfähige und ausgewogene Lieferketten sowie den Schutz der Menschenrechte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten. Mit einer ausgewogenen, effizienten, wettbewerbsfähigen und technologieorientierten Lieferkette wird Kapital von Investoren leichter angezogen. Der EWSA empfiehlt, europäische pharmazeutische Produktionskapazitäten für die gesamte Lieferkette zu unterstützen.

4.7. Da die einzelnen Länder über unterschiedliche Entwicklungsstufen und unterschiedliche Einkommensniveaus verfügen, müssen die Preise für dieselbe Produktqualität administriert bzw. differenziert werden. Dies ist ein übergreifendes Anliegen im Innovationssystem der Arzneimittelbranche, insbesondere um Leben zu schützen und die Menschenrechte zu wahren.

4.8. Ein gemeinsamer Ansatz der Mitgliedstaaten bei Vertragsabschluss und Auftragsvergabe ist für eine stärkere Verhandlungsposition, aber auch für die Schaffung eines Marktes für neue Produkte erforderlich. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Motivation des Innovationsprozesses und die Senkung der Transaktionskosten aus und sorgt für mehr Stabilität und Berechenbarkeit der Nachfrage im EU-Binnenmarkt.

4.9. Neben einem gemeinsamen Ansatz auf EU-Ebene, der weit über die EU-Mittel hinausgeht, werden gezieltere und angepasstere steuerliche und finanzielle Anreize benötigt. Die Förderung öffentlicher und privater Partnerschaften bzw. Produktentwicklungspartnerschaften unter Beteiligung von Forschungsinstituten, Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen, Spin-offs und Start-up-Unternehmen erfordert eine Überarbeitung des EU-Rechts. Beispiele hierfür sind die Initiative für innovative Arzneimittel (IMI2) und die Initiative für Innovation im Gesundheitswesen (IHI). Die Schaffung eines EU-weiten Ökosystems für Forschung und Innovation im Gesundheitswesen, das die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Innovationen erleichtert, sollte ein Querschnittsthema sein.

4.10. Das Wettbewerbsprinzip muss dringend überprüft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu schützen und zugleich den Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur öffentlichen Gesundheit, zu guten Arbeitsplätzen und zum Handel zu maximieren. Innovative Kleinunternehmen und neue Marktteilnehmer haben erhebliche Schwierigkeiten, strenge Zulassungsanforderungen zu erfüllen, während sich große Unternehmen besser darauf eingestellt haben. Den langfristigen Auswirkungen von Fusionen auf die Innovation sollte Rechnung getragen werden.

4.11. Es sollte eine Plattform der Interessenträger für Innovation in der Arzneimittelbranche der EU eingerichtet werden, an der die Zivilgesellschaft, verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, Hochschulen, Forschungsinstitute, Ärzte und Angehörige der Gesundheitsberufe beteiligt sind, um Innovationen und bewährte Verfahren auszutauschen, aber auch (grenzübergreifende) Partnerschaften aufzubauen. Initiativen wie das Europäische Innovations- und Technologieinstitut sowie Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft sollten weiter konsolidiert werden.

4.12. Es sollte ein Rahmen geschaffen werden, mit dem Mitgliedstaaten in der EU ansässige Produktionsanlagen und den Aufbau von Kapazitäten unterstützen können. Gemäß den Bestimmungen für staatliche Beihilfen und IPCEI-Vorhaben (wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse) können nur Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte gefördert werden, die neuartige Technologien nutzen und nicht ausschließlich durch den privaten Sektor finanziert werden können. Zur Einbeziehung der europäischen Arzneimittelindustrie für Generika, Biosimilars und Arzneimittel mit Mehrwert muss der Begriff „Innovationen" im Rahmen von IPCEI weiter gefasst werden. Sie sollten nämlich ein breiteres Spektrum von Projekten umfassen, die zur strategischen Autonomie Europas im Gesundheitsbereich beitragen.

5. **Finanzierung**

5.1. Die EU finanziert FuE und Innovation über viele Instrumente wie Horizont Europa, die Aufbau- und Resilienzfazilität, die Kohäsionspolitik, den Europäischen Verteidigungsfonds und InvestEU. Es bedarf einer zentralen Anlaufstelle und einer stärkeren Koordinierung zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten, etwa einer branchenspezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausschließlich für die Pharmaindustrie.

5.2. Crowdfunding, privates Beteiligungskapital, Kredite, Zuschüsse, Risikokapital- und Lombardgarantien, Mischfinanzierungen und Finanzinstrumente sollten zur Finanzierung von Innovationen in der pharmazeutischen Industrie eingesetzt werden. Es sollte für mehr Synergien mit dem Kapitalmarkt gesorgt werden, um Kapital anzuziehen und den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern.

6. **Ökologische Aspekte**

6.1. Das Innovationssystem der EU in der Arzneimittelbranche sollte von ökonomischen, ökologischen und sozialen Erwägungen mit derselben Gewichtung und denselben Anforderungen geleitet sein und durch verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsprozesse zugleich Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz gewährleisten.

6.2. Innovationen in der Arzneimittelbranche sind wichtig, um unter Berücksichtigung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Nachhaltigkeitsziele, der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, des Grünen Deals, der Arzneimittelstrategie für Europa und des EU-Gesundheitsaktionsplans direkt zur Verwirklichung einer klimaneutralen Industrie beizutragen.

6.3. Die Gesundheitsdiplomatie sollte Innovation bereichsübergreifend einbeziehen. Der Austausch bewährter Verfahren und die Verbreitung von Forschungsergebnissen, die den Interessen der EU dienlich sind, sollten in Handelsabkommen aufgenommen werden, damit Chancen geschaffen werden, die EU ihren weltweiten Einfluss steigern kann und zur Schaffung internationaler Standards in der Branche beigetragen wird.

6.4. Langzeitpflege, psychische Gesundheitsfürsorge, Krebsbehandlung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber neuen Gesundheitsrisiken sind wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse und sollten unter Berücksichtigung des durch den Verlust der biologischen Vielfalt entstehenden Drucks auf die Pharmaindustrie ein ständiges Anliegen sein. Entsprechende langfristige Investitionen sind für den gesellschaftlichen Fortschritt wesentlich wichtiger als kurzfristige Gewinne.

7. **Soziale Aspekte**

7.1. Der fehlende Fokus auf Innovation und FuE in bestimmten weniger rentablen Bereichen muss unter Einbeziehung und mit Unterstützung öffentlicher Institutionen und der Zivilgesellschaft angegangen werden. Bei der Produkteinführung sollten soziale Konditionalitäten mitberücksichtigt werden, wenn öffentliche Mittel für Forschungsprogramme oder andere staatliche Beihilfen eingesetzt werden.

7.2. Humanressourcen sind von großer Bedeutung für mehr Innovation in der Arzneimittelbranche — Forscherinnen und Forscher stehen an der Spitze der Wissenschaft. Der soziale Dialog und Tarifverhandlungen sollten genutzt werden, um Partnerschaften mit den Sozialpartnern zu festigen und auch Fachkräfte aus Drittländern anzuziehen. Die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen, angemessene Löhne, die Planbarkeit der beruflichen Laufbahn und Entwicklungsmöglichkeiten sollten ständige Prioritäten sein, um die Branche attraktiv zu machen.

7.3. Der EWSA schlägt vor, über eine europäische Plattform ein entsprechendes Schulungsangebot über den Erwerb und Austausch der im Arzneimittelbereich erforderlichen Fähigkeiten anzubieten, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung einer starken und widerstandsfähigen europäischen FuE-Infrastruktur, hochwertiger Arbeitsplätze, angemessener Löhne, einer guten beruflichen Bildung sowie der Attraktivität der Berufe dieser Branche für die Laufbahnentwicklung.

7.4. Die Anpassung der Prioritäten der Innovationssysteme der pharmazeutischen Industrie an die gesellschaftlichen Prioritäten und ihre Einbettung in die Maßnahmen der öffentlichen Hand sollte ein ständiges Anliegen sein. Der Zugang zu Arzneimitteln einschließlich Grundarzneimitteln ist in vielen Teilen der Welt nach wie vor ein Problem, das auf globaler Ebene Risiken entstehen lässt. Synergien zwischen pharmazeutischer und sozialer Innovation sollten berücksichtigt werden. Der Zugang zu Forschungsergebnissen ist immer wieder ein Problem für die Interessenträger, und es bedarf diesbezüglich konkreter Lösungen. Preise und Überregulierung sind nach wie vor zwei der größten Hindernisse beim Zugang zu Arzneimitteln, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen. Darüber hinaus wirkt sich die Privatisierung des Gesundheitssektors negativ auf den Zugang zu Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen aus.

Brüssel, den 6. Dezember 2023

Der Vorsitzende
der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Pietro Francesco DE LOTTO

C/2024/2096

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine neue EU-Strategie für den Binnenmarkt — wettbewerbsfähige Unternehmen trotz technologischer, sozialer und ökologischer Herausforderungen“

(Sondierungsstellungnahme)

(C/2024/2096)

Berichterstatterin: **Sandra PARTHIE**

Ko-Berichterstatter: **Alain COHEUR**

Befassung	Belgischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	20.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	228/0/3

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Eine Strategie für die Zukunft des Binnenmarkts sollte auf mehrere Aspekte ausgerichtet sein: eine europäische Industriepolitik, ein förderliches Umfeld für Unternehmen und KMU, sozialwirtschaftliche Unternehmen, Unterstützung der Öffentlichkeit für das europäische Projekt, angemessen organisierte und leistungsfähige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie Vorkehrungen zur Wahrung und Weiterentwicklung des europäisches Sozialmodells.

Die neue Industriestrategie muss

— zur Entwicklung einer starken industriellen Wirtschaft, die grün und digital, nachhaltig und fair ist, beitragen, übermäßige Abhängigkeiten verringern und den Zugang zu sicheren und nachhaltigen Quellen kritischer Rohstoffe gewährleisten, das europäische Sozialmodell konsolidieren und den grundlegenden Menschenrechten Geltung verschaffen;

— die Entwicklung einer modernen, interoperablen und strategischen europäischen digitalen Infrastruktur fördern, die für eine intelligente, wettbewerbsfähige, grüne und resiliente Industrie, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), gebraucht wird;

— den Klimawandel bekämpfen, indem CO_2-Neutralität durch Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, Kreislaufwirtschaft, langlebigere Produkte usw. erreicht wird;

— zur Gestaltung einer stabilen Wirtschaftspolitik mit klaren Regeln beitragen, die Rechtssicherheit gewährleistet und ausreichende öffentliche Finanzmittel für Innovation vorsieht;

— einen sicheren Zugang zu dekarbonisierter Energie zu stabilen und wettbewerbsfähigen Preisen garantieren, um energieintensive Industriezweige zu unterstützen, die das Rückgrat der europäischen Industrie bilden;

— die Anpassungsfähigkeit und Kompetenzen der Arbeitskräfte stärken und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der Industrie schaffen, um die demografischen Herausforderungen zu bewältigen.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert einen neuen Bewertungsrahmen als Richtschnur für die politische Entscheidungsfindung in einer veränderten Welt mit neuen geopolitischen Herausforderungen. Zielkonflikte werden deutlich, wenn Forderungen nach Subventionen Forderungen nach Beschränkung staatlicher Beihilfen, Auflagen für lokale Produktion einer Öffnung der Märkte und der Zugang zu unverzichtbaren Rohstoffen Bedingungen für die Lieferung gegenüberstehen. Gebraucht werden ein neues System der Zusammenarbeit, um die besten Lösungen zu finden, sowie ein neuer Geist der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um ein Gefühl wahrer europäischer Identität zu schaffen. Die Einführung eines gesamteuropäischen Zivil- und Sozialdienstes für alle jungen Europäerinnen und Europäer könnte dazu beitragen, die Bedürfnisse anderer Völker, Länder und Kulturen besser zu verstehen.

1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass im Zuge einer Stärkung des Binnenmarktes Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden sollte, die einen Rahmen für die Innovation privater Unternehmen bieten, Innovation durch den Zugang zu Risikokapital, insbesondere für neue Unternehmer, fördern sowie den Aufbau von Verbindungen zwischen Industrie und Wissenschaft, insbesondere Hochschulen, unterstützen.

1.4. Der Binnenmarkt sollte es KMU und ihren Beschäftigten ermöglichen, sich weiterzuentwickeln. Sein Wert für KMU besteht darin, gemeinsame Normen für deren Dienstleistungen und Produkte zu schaffen, damit sie grenzüberschreitend agieren können; dabei müssen Bürokratie abgebaut, Verfahren gestrafft und alle Formen von Korruption bekämpft werden.

1.5. Eine Grundvoraussetzung ist hier die Kohärenz zwischen den europäischen Rechtsvorschriften und der Umsetzung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten. Durch die Einführung der neuen Industriestrategie wird deutlich werden, dass mehr Gewicht auf Anreizen/Erprobung/Bewertung als auf einem rein normativen Ansatz liegen muss.

1.6. Der EWSA fordert, die Folgen der Liberalisierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu bewerten und den möglichen Bedarf an europäischen Instrumenten der öffentlichen Interventionen in Bereichen der DAWI und/oder die Einrichtung funktioneller europäischer öffentlicher Dienste zu prüfen. Er setzt sich ferner für ein ehrgeiziges Modernisierungsprogramm und Rahmenbedingungen in strategischen Bereichen der DAWI, wie z. B. Energie und Rohstoffe, Mobilität und öffentlicher Verkehr, Wasser, Abwasserentsorgung und Wasserressourcen sowie Telekommunikation und digitale Barrierefreiheit, ein.

1.7. Der EWSA ersucht die Kommission, eine Auslegungsmitteilung zu Artikel 54 AEUV sowie zu den das Wettbewerbsrecht betreffenden Artikeln des Vertrags vorzulegen und darin den Begriff der Gemeinnützigkeit im EU-Recht klar zu definieren. Er ist der Auffassung, dass dem AEUV nach dem Vorbild des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse ein Protokoll über die Vielfalt der Unternehmensformen beigefügt werden sollte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Änderung bei einer in der Zukunft vorzunehmenden Vertragsrevision zu berücksichtigen.

1.8. Europäische Normen spielten bei der ursprünglichen Gestaltung des Binnenmarktes eine entscheidende Rolle. Normen sollen nicht nur den Zugang zum Binnenmarkt für Unternehmen vereinfachen, sondern sind auch für die Verbraucher wichtig. Ziel dieser Normen ist es, die Gesundheit und Sicherheit der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen zu schützen, unabhängig davon, wo sie in der EU leben, reisen und einkaufen. Durch ihre Einführung konnte die Zahl der nationalen Normen, die im Jahr 1985 bei etwa 150 000 lag, auf etwa 13 000 harmonisierte europäische Normen im Jahr 2007 verringert werden. Diese Dynamik ist auch bei der weiteren Entwicklung des Binnenmarkts erforderlich.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die EU hat sich als wirklich widerstandsfähig erwiesen; sie stützte sich dabei auf die Errungenschaften eines aktiven Binnenmarkts mit 450 Millionen Einwohnern, auf Institutionen, die durch die gemeinsame Beschaffung von Impfstoffen, gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner zur Teilzeitbeschäftigung, gemeinsame Darlehen, solidarische Aufbaupläne und Solidarität mit der Ukraine eine unerwartete Reaktionsfähigkeit unter Beweis gestellt haben, sowie auf eine aktive Zivilgesellschaft. Ein weiteres Fundament der EU ist ein Gefüge großer und sich ergänzender Unternehmen, das aus Kapitalunternehmen, öffentlichen und sozialwirtschaftlichen Unternehmen besteht.

2.2. Die EU ist in einer Reihe von Bereichen von anderen Ländern abhängig, z. B. bei fossilen Brennstoffen und bei Rohstoffen. Sie besitzt keine gemeinsame Industriepolitik, um im Wettbewerb mit dem Ausland standhalten zu können, und die Fiskal- und die Währungsunion ist nur eingeschränkt vorhanden; dies gefährdet das Funktionieren und den Fortbestand des Binnenmarkts. Eine Modernisierung des Binnenmarkts ist daher unabdinglich.

2.3. Der EWSA fordert im Einklang mit seinen jüngsten Vorschlägen ([1]) eine neue, aktive europäische Industriestrategie, die die industrielle Basis Europas sichert und nicht nur unternehmerische Initiativen, insbesondere von KMU, fördert, sondern auch staatliche Maßnahmen vorsieht, die Anreize für Unternehmen und Innovation bieten. Diese Strategie muss auch leistungsfähige und hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorsehen, die den Bedürfnissen des Einzelnen und der Gemeinschaft wirklich Rechnung tragen und den universellen Zugang sowie die Grundrechte und die sozialen Rechte aller Menschen, die Mobilisierung der verschiedenen Formen der Sozial- und Solidarwirtschaft und der Zivilgesellschaft, die Förderung stabiler, inklusiver und dauerhafter Arbeitsplätze sowie die demokratische Teilhabe aller Interessenträger gewährleisten.

([1]) Insbesondere die Stellungnahme des EWSA „Wettbewerbsfähigkeit und Industrie“ ABl. C, C/2024/875, 6.2.2024, http://data.europa.eu/eli/C/2024/875/oj, ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 179, ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 63, ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 10, ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 1.

2.4. Alle Interessenträger (Verbraucher, Unternehmen, Arbeitnehmer, Behörden und Zivilgesellschaft) müssen organisiert sein und beim Wandel gemeinsam die gleiche Richtung einschlagen. Außerdem müssen die Entwicklung und Verwaltung von Innovation in Wissenschaft und Technologie sowie bei der Betriebsführung und im sozialen Bereich gefördert werden, was für die Wettbewerbsfähigkeit der EU unabdingbar ist.

2.5. Die Dynamik des Wandels erfordert, dass Unternehmen, aber auch Behörden rasch reagieren und sich anpassen können. Ein ständiger Dialog mit den Akteuren des Wandels über die Herausforderungen und Hindernisse ist in dieser besonderen Phase des Strukturwandels für einen nachhaltigen Erfolg der Industriepolitik äußerst wichtig. Dieser Dialog ermöglicht es, den Wandel als kontinuierlichen Prozess der Forschung und Innovation zu betrachten, dessen Ergebnis und Erfolg nicht als selbstverständlich angesehen werden dürfen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. ***Stärkung des EU-Binnenmarktes***

3.1.1. Das tatsächliche Potenzial des Binnenmarkts und seine Rolle bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften werden weiterhin nicht ausreichend genutzt. Der Binnenmarkt ist mehr und mehr ein digitaler Markt. Daher sind alle Reformen, die zu einem faireren Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt beitragen, zu begrüßen.

3.1.2. Die Vollendung des Kapitalmarkts der EU ist für die Vertiefung des Binnenmarkts äußerst wichtig. Der Kapitalmarkt sollte auf die Finanzierung der Produktion, des Erwerbs und der Ströme von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sein, insbesondere durch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation von Unternehmen und der DAI sowie durch die Unterstützung unternehmerischen Denkens.

3.1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass bei der Stärkung des Binnenmarktes Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden sollte, die einen Rahmen für die Innovation privater Unternehmen bieten und die Innovation durch den Zugang zu Risikokapital, insbesondere für neue Unternehmer, sowie die Entwicklung von Verbindungen zwischen Industrie und Wissenschaft (vor allem Hochschulen) fördern.

3.1.4. Das Produktivitätsniveau ist ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit. Eine höhere Produktivität, z. B. durch neue Technologie, führt zu einer Steigerung des Angebots, einer Senkung der Preise und höheren Reallöhnen. Investitionen in die Steigerung der Produktivität haben daher für das Wachstum einer Wirtschaft entscheidende Bedeutung.

3.1.5. Die Rechtsstaatlichkeit muss gewahrt werden. Die EU beruht auf einem umfassenden Regelwerk (gemeinschaftlicher Besitzstand) und wird nur dann funktionieren, wenn die Regeln in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise umgesetzt und durchgesetzt werden. Tatsächlich sind viele dieser Vorschriften nicht in nationales Recht umgesetzt oder werden auf sehr unterschiedliche Weise beziehungsweise in sehr unterschiedlichem Maße angewandt. Dies stellt ein ernsthaftes und erhebliches Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihn dar. Daher sollte die Durchsetzung des Besitzstands Vorrang erhalten, um den Binnenmarkt zu stärken und das Vertrauen der Menschen in ihn zu fördern.

3.1.6. Es ist wichtig, dass sich die EU in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern und in internationalen Organisationen klar gegen protektionistische Tendenzen und unlautere Handelspraktiken wendet. Die Europäische Kommission muss handelspolitische Schutzinstrumente rasch und wirksam einsetzen, um staatliche Beihilfen, die Unternehmen von Behörden aus Drittstaaten gewährt werden, zu prüfen und gegebenenfalls zu verhindern, dass diese Unternehmen und ihre Erzeugnisse beim Eintritt in den EU-Binnenmarkt eine ungerechtfertigte Vorzugsbehandlung erhalten.

3.1.7. Gemeinsame europäische Normen können Geschäftsmöglichkeiten eröffnen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Partnern und Kunden in der EU und weltweit erleichtern. Der EWSA ist jedoch besorgt über offensichtliche Tendenzen einer Politisierung der Normung und der Festlegung technischer Bestimmungen durch delegierte Rechtsakte. Wichtige Normen und Standards, die auf diese Weise ausgearbeitet werden, führen häufig zu Verzögerungen und erreichen die Geschäftswelt nicht. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Die sich daraus ergebende Verzögerung muss dringend aufgeholt und die Beteiligung der Unternehmen an der Entwicklung von Normen und Standards unterstützt werden.

3.2. ***Eine neue europäische Industriestrategie***

3.2.1. Die EU braucht eine Industriepolitik, die sowohl auf die Qualität von Wirtschaftsfaktoren auf der Angebotsseite (z. B. Infrastruktur, Rechtsstaatlichkeit, Bildungssystem) als auch auf die Fähigkeit zur Bewältigung des Wandels selbst ausgerichtet ist. Die Industriepolitik muss daher die Bedingungen für einen Strukturwandel auf wettbewerbsorientierten Märkten schaffen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit bei der Wertschöpfung gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Schwerpunkt stärker auf Anreize/Erprobung/Bewertung als auf Rechtsvorschriften oder administrative und bürokratische Maßnahmen gelegt wird.

3.2.2. Vor dem Hintergrund des grünen und des digitalen Wandels müssen der Binnenmarkt und die Industriepolitik der EU eine inklusive und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit fördern, die ein hohes Maß an Sozial- und Umweltschutz, hochwertige Arbeitsplätze sowie faire und solidarische Bedingungen wahrt, mit denen das Modell einer äußerst wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft erhalten bleibt.

3.2.3. Die Anpassungsfähigkeit der Akteure durch Innovation und Investitionen hat für den Erfolg des Wandels entscheidende Bedeutung. Die Industrie kann in besonderem Maße zur Produktivitätssteigerung beitragen; ihre Ausgaben für Forschung und Entwicklung liegen über dem Durchschnitt, sie besitzt dank gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungskapazitäten ein hohes Innovationspotenzial und erhebliche Ausstrahlungseffekte auf den Dienstleistungssektor.

3.2.4. Der EWSA betont, dass zwischen individueller wirtschaftlicher Abhängigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit auf europäischer und nationaler Ebene unterschieden werden muss. Die Unternehmen richten ihre Lieferketten ein und kaufen Rohstoffe und Zwischenprodukte, nachdem sie die Kosten und Risiken aus wirtschaftlicher Sicht bewertet haben. Die Zuverlässigkeit der Lieferbeziehungen hängt von den Vertragsbedingungen ab, die das Unternehmen je nach Marktlage und Verhandlungsmacht vereinbaren kann. Gleichzeitig handeln die politischen und wirtschaftlichen Akteure in Europa gemeinsam, um die Versorgung mit kritischen Rohstoffen sicherzustellen. Der EWSA unterstützt die Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten, aktiver zur Gewährleistung einer nachhaltigen und langfristigen Versorgung mit Rohstoffen beizutragen, sei es durch die Ausweitung von Kreislaufwirtschaft und Recycling, die Substitution kritischer Rohstoffe, die Lagerung von Rohstoffen oder die Förderung der strategischen Rohstoffgewinnung.

3.2.5. Darüber hinaus sollten die Behörden prüfen, ob die Wirtschaft über genügend Anreize und Möglichkeiten verfügt, kritische wirtschaftspolitische Abhängigkeiten ausreichend zu verringern. Anderenfalls müssen zusätzliche öffentliche Instrumente bereitgestellt werden, die diesem Ziel angemessen sind.

3.2.6. EU-Daten zufolge gibt es 2 950 regionale Industriecluster, auf die etwa ein Viertel der Arbeitsplätze in Europa entfällt (61,8 Millionen, d. h. 23,4 % aller europäischen Arbeitsplätze) [2]. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Realwirtschaft, weshalb eine neue europäische Industriestrategie die Tätigkeit dieser Cluster und ihrer Arbeitnehmer sowie die Bedingungen dafür optimieren muss.

3.2.7. Damit das erforderliche Kapital für Innovation vorhanden ist, müssen die Bankenunion und die Kapitalmarktunion dringend vollendet werden, um Kapital für KMU zu beschaffen, grenzüberschreitende Investitionen zu tätigen und das Finanzsystem widerstandsfähiger zu machen. Darüber hinaus müssen die Standards für die Einstufung nachhaltiger Investitionen umsetzbar, verständlich und kohärent sein. Zudem ist es äußerst wichtig, vorrangig die Realwirtschaft finanziell zu unterstützen und keine Branche zurückzulassen.

3.2.8. Ein starker Binnenmarkt setzt voraus, dass bestehende Hindernisse überwunden, Innovation und Forschung aktiv unterstützt und Investitionen gezielt ausgerichtet werden, indem die EU-Beihilfevorschriften an diese Ziele angepasst werden. Vor diesem Hintergrund muss geprüft werden, ob das bestehende Wettbewerbsrecht noch zweckmäßig ist und ob die Gemeinwohlziele der EU und ihrer Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden sollten. Dieser starke Binnenmarkt muss auf einem gebietsbezogenen Ansatz beruhen, an dem die Regionen und alle lokalen Gebietskörperschaften beteiligt sind. Außerdem muss er zur Umsetzung der Charta der Grundrechte und der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die Entwicklung des Humankapitals berücksichtigen und angemessen bezahlte hochwertige Arbeitsplätze fördern, um die Arbeitnehmer in den notwendigen Wandel einzubeziehen.

3.2.9. Mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sollen der ökologische und der digitale Wandel in der EU ermöglicht werden. Für die Einleitung dieser komplexen Projekte müssen umfangreiche Investitionen getätigt werden, die nicht alle Mitgliedstaaten finanzieren können. Damit sich diese Investitionen positiv auf den gesamten Binnenmarkt auswirken, muss für eine effektive Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten, eine bessere Verbreitung von Ergebnissen, die Einbeziehung von KMU und die Zuweisung zusätzlicher Finanzmittel gesorgt werden.

3.2.10. Der Entwicklung der KI sollte bei der Industriepolitik und der Stärkung des Binnenmarktes Vorrang eingeräumt werden. Für den Einsatz von KI durch die betroffenen Unternehmen müssen Grundsätze und Kriterien aufgestellt werden, damit dieser den europäischen Werten entspricht. Dies ist besonders wichtig sowohl für Unternehmen, die künstliche Intelligenz herstellen, d. h. Software und Prognosesysteme, die in großem Umfang Daten nutzen, die nach Kriterien der Repräsentativität, der Zuverlässigkeit, des Datenschutzes und der Transparenz erhoben und verarbeitet werden müssen, als auch für Unternehmen, die KI bei ihren Betriebsabläufen einsetzen. So wird sichergestellt, dass KI angemessen genutzt wird und die Rechte von Nutzern, Kunden und Arbeitnehmern nicht untergraben werden.

[2] Europäische Kommission, 2020, *European Panorama of Clusters and Industrial Change*.

3.2.11. KI bietet eine Chance für technologische Innovationen, die sich erheblich auf Produktion, Vermarktung und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen sowie auf die interne Organisation von Unternehmen auswirken. Um ihr volles Potenzial auszuschöpfen, müssen ihre Folgen für die Gesellschaft insgesamt und insbesondere für die Arbeitswelt antizipiert und die erforderlichen Qualifikationen entwickelt werden.

3.3. ***Entwicklung von unternehmerischen Initiativen und KMU***

3.3.1. KMU spielen eine Schlüsselrolle bei Innovation und Lösungen, die auf unterschiedliche Gegebenheiten und Bedürfnisse zugeschnitten sind. Das Finanzsystem muss ihnen hier die für nachhaltige Investitionen notwendigen Mittel wirksam zur Verfügung stellen.

3.3.2. Aufgabe des europäischen Binnenmarkts ist es, für den Zugang von KMU zu künftigen Märkten und Wertschöpfungsketten zu sorgen. Das Kerngeschäft von KMU wird zunehmend durch übermäßigen Verwaltungsaufwand aufgrund von Auflagen für Meldung, Dokumentation und Nachweise erschwert. Der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ muss wieder Geltung erhalten.

3.3.3. Alle Branchen müssen gleichberechtigt Zugriff auf Daten haben, dies ist vor allem wichtig für Geschäftsmodelle in den Bereichen Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Maschinen und Infrastruktur für Gebäude und intelligentes Wohnen sowie für die Nutzung von Plattformen im Allgemeinen. Nach Ansicht des EWSA erfordert dies auf nationaler und europäischer Ebene einen Rechtsrahmen, der einen fairen, technisch machbaren und sicheren Zugang der Unternehmen zu Daten gewährleistet.

3.3.4. Klare Regeln und pragmatische Verfahren sind wichtig für KMU, insbesondere, wenn sie im Ausland tätig sind. Um eine Mitteilung im Einklang mit den Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern zu erleichtern, müssen die Melde- und Überprüfungspflichten deshalb auf das erforderliche Maß verringert, vereinfacht sowie transparent und verständlich gestaltet werden. Ein standardisiertes digitales Meldeportal wie die elektronische Meldung ist eine Möglichkeit, die Entsendeauflagen rascher und mit weniger Verwaltungsaufwand zu erfüllen.

3.3.5. Die Entwicklung eines digitalen europäischen Sozialversicherungsausweises (ESSPASS) und die Verpflichtung, ihn mit sich zu führen, würde dazu beitragen, Dokumentations- und Nachweispflichten von Unternehmen und ihren Beschäftigten bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten zu verringern. Langfristig sollten die Funktionen der eID und der EUid-Brieftasche, mit denen Informationen und Dokumente elektronisch zusammengefasst werden können und die eine gleichberechtigte Interaktion ermöglichen, ausgeweitet werden. Der EWSA betont, dass die nationalen oder regionalen Behörden, insbesondere mithilfe digitaler und interoperabler Verwaltungsverfahren, besser zusammenarbeiten müssen.

3.4. ***Dienstleistungen von allgemeinem Interesse***

3.4.1. In Ergänzung zu unternehmerischen Initiativen und öffentlichen Maßnahmen sollen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) das Recht aller Einwohner auf Zugang zu wesentlichen Gütern und Dienstleistungen garantieren, Solidarität verwirklichen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sichern und langfristig den Interessen künftiger Generationen Rechnung tragen ([3]). Der Binnenmarkt benötigt DAI in der gesamten Europäischen Union. Sie machen 25 % des BIP der EU und 20 % aller Arbeitsplätze aus und sorgen für Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsinfrastrukturen, den Zugang zu Wasser und Abwasserentsorgung, ein forschungsorientiertes Bildungssystem, ein Gesundheitssystem, das auf Prävention und universellem Zugang zu Gesundheitsversorgung beruht, sowie ein Umfeld, in dem Sicherheit und Gerechtigkeit sowie angemessene Lebens-, Wohn- und Existenzbedingungen gewährleistet sind.

3.4.2. DAI sind in den Bereichen Bildung, Kultur, Wohnraum und Unterstützung für Obdachlose, Langzeitpflege, Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Gesundheitsversorgung anerkannt. Die Behörden der Mitgliedstaaten sind allgemein dafür zuständig, DAI zu definieren, „zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren“. Sie können frei zwischen interner oder übertragener Verwaltung wählen und über den Status der Unternehmen entscheiden, die diese Gemeinwohlaufgaben wahrnehmen.

3.4.3. Angesichts der entscheidenden Rolle des Krankenhaussektors im Alltag und in Zeiten akuter Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (COVID-19) müssen die Wettbewerbspolitik und die Vorschriften über staatliche Beihilfen unter Berücksichtigung der Vorrechte der Mitgliedstaaten, nationale Ziele der öffentlichen Gesundheit festzulegen, und der Vielzahl der sozioökonomischen Modelle für den Krankenhaussektor angewandt werden, ohne das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu behindern. Bei der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der EU (insbesondere der Vorschriften über staatliche Beihilfen) auf Gesundheitsdienste muss bedacht werden, dass sie im allgemeinen Interesse der Gesellschaft liegende Dienstleistungen erbringen. Die Grundsätze des Zusammenhalts und der Solidarität müssen berücksichtigt werden, da diese Dienstleistungen für deren Umsetzung große Bedeutung haben.

([3]) Unter den zahlreichen Stellungnahmen und Beiträgen des EWSA siehe „Ko-Kreation von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als Beitrag zur Stärkung der partizipativen Demokratie in der EU“, ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 76.

3.4.4. 15 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Vertrags hat die Kommission keine Rechtsetzungsinitiative auf der Grundlage von Artikel 14 AEUV vorgeschlagen. Daher ist es an der Zeit, eine Bestandsaufnahme der EU-Maßnahmen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse (DA(W)I) vorzunehmen und Artikel 14 sowie das Protokoll Nr. 26 zum AEUV angemessen umzusetzen.

3.4.5. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine gründliche Bewertung der Funktionsweise von DA(W)I und ihrer Auswirkungen vorzunehmen und dabei Folgendes zu prüfen:

— die Auswirkungen der Liberalisierung von DAWI auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Bezug auf Qualität, Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Preis/Dienstleistung;

— die möglicherweise erforderliche Schaffung europäischer Instrumente der öffentlichen Intervention in den Bereichen der DAWI und/oder Einführung europäischer funktioneller öffentlicher Dienstleistungen ([4]);

— die mögliche Festlegung einer eigenständigen Kategorie von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) mit einer gegenüber dem positiven Recht erweiterten Regelung in Bezug auf Solidarität und soziale Gerechtigkeit.

3.4.6. Angesichts des angestrebten Ziels einer offenen strategischen Autonomie sollten ein ehrgeiziges Modernisierungsprogramm und Rahmenbedingungen in strategischen Bereichen der DAWI auf den Weg gebracht werden, wie z. B. in den Bereichen Energie und Rohstoffe, Mobilität und öffentlicher Verkehr, Wasser, Abwasserentsorgung und Wasserressourcen sowie Telekommunikation und digitale Barrierefreiheit.

3.4.7. Besondere Empfehlungen für DAWI

Der EWSA fordert:

— im Rahmen der Schaffung der offenen strategischen Autonomie der EU einen europäischen Plan für strategische Sektoren der DAWI im Zeitraum 2024-2029 auf den Weg zu bringen;

— im nächsten Kommissionskollegium ein Kommissionsmitglied zu benennen, das für den Strategieplan 2024-2029 für sichere, hochwertige und nachhaltige DAWI zuständig ist, und eine europäische Agentur mit der Überwachung der Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und des Universaldienstes von DAWI zu betrauen;

— einen europäischen Betreiber von Höchstspannungsübertragungsnetzen und grenzüberschreitenden Verbundnetzen;

— die Prüfung der Gründung europäischer Betreibergesellschaften der transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetze;

— eine klare Definition der Gemeinwohlaufgaben und -verpflichtungen von Galileo;

— den Zugang aller einschlägigen Interessenträger zu den Ergebnissen öffentlich finanzierter Forschung.

3.5. ***Sozial- und Solidarwirtschaft und Zivilgesellschaft***

3.5.1. Für die Sozialwirtschaft oder Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) gibt es keinen Rechtsrahmen. Sie sind jedoch ein wesentlicher Bestandteil der neuen europäischen Industriestrategie und unternehmerischen Initiativen, öffentlicher Intervention oder DAI gleichgestellt und ergänzen sie. Sie werden häufig durch zivilgesellschaftliches Engagement, im Rahmen von Freiwilligentätigkeit und von sozialwirtschaftlichen Unternehmen unterschiedlicher Form (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Sozialunternehmen oder Verbänden) erbracht. Ziel ist es, den sozialen und gesellschaftlichen Bedürfnissen aller Einwohner, Akteure, Gemeinschaften und Gebiete gerecht zu werden.

3.5.2. Gemäß Artikel 54 AEUV kennt das EU-Recht nur zwei Arten von Einrichtungen: Organisationen ohne Erwerbszweck, zu denen ausschließlich die gemeinnützigen Organisationen zu zählen sind, und Unternehmen, unter die insbesondere Handelsgesellschaften fallen. Sozialwirtschaftliche Unternehmen sind jedoch nicht auf Gewinnmaximierung oder Kapitalrendite ausgerichtet, sondern verfolgen ein soziales Ziel ([5]). Der EWSA hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regeln und Vorschriften der EU der Vielfalt der Unternehmensformen Rechnung tragen müssen.

3.5.3. Es muss nun ein europäischer Rechtsrahmen für SDAI formell festgelegt werden, der den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Organisation und Finanzierung dieser Dienstleistungen wahrt, und ein spezifischer Rechtsrahmen geschaffen werden, mit dem die Rolle sozialwirtschaftlicher Unternehmen als Dienstleister anerkannt wird.

([4]) Ähnlich einer europäischen Versorgungsagentur für bestimmte Gesundheitsprodukte, Energieerzeugnisse oder sonstige Erzeugnisse.
([5]) ABl. C 282 vom 20.8.2019, S. 1.

3.5.4. Da funktionierende SDAI wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Menschen in die Handlungsfähigkeit ihrer Regierung zu stärken, muss ein Gefühl wahrer europäischen Identität geschaffen werden, damit die europäische Integration insgesamt mehr Rückhalt findet. Die Einführung eines gesamteuropäischen Zivil- und Sozialdienstes für alle jungen Europäerinnen und Europäer könnte dazu beitragen, die Bedürfnisse anderer Völker, Länder und Kulturen besser zu verstehen.

3.6. ***Auswirkungen einer Erweiterung der EU auf den Binnenmarkt***

3.6.1. Die Zukunft des Binnenmarkts wird höchstwahrscheinlich mit einer Erweiterung der EU verbunden sein. Dieser Prozess muss reibungslos erfolgen und darf die Fähigkeit der Beitrittsländer zur Integration und Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands nicht übermäßig beanspruchen. Der EWSA schlägt vor, einen schrittweisen und länderspezifischen Ansatz zu verfolgen, z. B. durch einen Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Integration und den gemeinsamen Werten der EU, um so den Binnenmarkt für potenzielle neue Mitgliedstaaten zu öffnen.

3.6.2. Es ist wichtig, den Erwartungen aller Beteiligten gerecht zu werden und sowohl die jeweiligen Länder als auch die EU klar über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Hier geht es beispielsweise um den Beitrag der Länder zum Europäischen Wirtschaftsraum (Marktzugang) und seine Nutzung oder um ihren Beitrag zu seinem zivilgesellschaftlichen (Unionsbürgerschaft) oder sozialen Raum (Arbeitnehmerrechte, Verbraucherschutz).

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2101

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“

(COM(2023) 533 final — 2023/0323(COD))

(C/2024/2101)

Berichterstatter: **Panagiotis GKOFAS**

Alena MASTANTUONO

Angelo PAGLIARA

Befassung	Rat der Europäischen Union, 6.10.2023
	Europäisches Parlament, 2.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	20.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	215/14/8

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Mitteilung der Kommission zum KMU-Entlastungspaket. Er begrüßt zudem die Absicht der Kommission, Zahlungsverzug stärker zu bekämpfen. Fristgerechte Zahlungen tragen zu einem gesünderen wirtschaftlichen Umfeld bei und dienen dem strategischen Ziel der Vertiefung des Binnenmarktes. Zugleich ist der Ausschuss jedoch besorgt, dass die Ersetzung der geltenden Richtlinie durch eine Verordnung den Mitgliedstaaten Flexibilität nehmen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen beeinträchtigen könnte, zumal derzeit in der ganzen EU bereits Gegenwind herrscht. Er fordert daher eine weitere Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie eine auf Verhältnismäßigkeit und maßgeschneiderten Konzepten beruhende Umsetzung.

1.2. Der EWSA stellt fest, dass der Zahlungsverzug in den einzelnen Branchen und Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Er verweist überdies auf zwei große Probleme im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, nämlich erstens die Durchsetzung der geltenden Vorschriften und zweitens die Tatsache, dass Behörden trotz der in der geltenden Richtlinie festgelegten Höchstfrist von 60 Tagen oft nicht fristgerecht zahlen. Bis zur tatsächlichen Zahlung durch den öffentlichen Sektor vergehen im Durchschnitt 13 Tage mehr als bei Unternehmen, für die keine maximale Zahlungsfrist gilt. Der EWSA ruft daher die Behörden auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und die geltenden Bestimmungen einzuhalten.

1.3. In einigen Mitgliedstaaten halten langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren sowie die Angst vor einer Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen Gläubiger davon ab, geschuldete Beträge gerichtlich beizutreiben. Notwendig sind hier eine bessere Nutzung der digitalen Instrumente, die Stärkung der Finanzkompetenzen und die Förderung anderer Zahlungsgarantien (zum Beispiel Bankbürgschaften, Zahlung des Kaufpreises mittels Pfands oder Zurückbehaltungsrecht) sowie alternative Möglichkeiten zur Streitbeilegung.

1.4. Der EWSA sieht den potenziellen Nutzen der Einführung nationaler Durchsetzungsstellen. Er merkt jedoch an, dass diese Behörden unparteiisch vorgehen und bei der Verarbeitung sensibler Geschäftsinformationen der Unternehmen und behördlichen Stellen ein Höchstmaß an Vertraulichkeit wahren müssen, ohne zusätzliche Berichtspflichten einzuführen.

1.5. Der EWSA befürwortet die Entwicklung von Programmen zur Vermittlung von Finanzwissen in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, dem Bankensektor, den europäischen Agenturen und Einrichtungen (z. B. der ESBA und der EZB) und den Unternehmensverbänden. Neben den Sozialpartnern und Handelskammern könnten auch Behörden und öffentliche Agenturen Dienstleistungen im Bereich Finanzwesen und Beratung bei Zahlungsverzug anbieten, ohne dass dafür die Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten.

1.6. Besonderes Augenmerk sollte dem Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen europäischen Unternehmen und Partnern in Drittstaaten gelten.

1.7. In dem Bericht zur Bewertung der Umsetzung der Verordnung sollten die Einschätzungen und Berichte des EWSA, der Sozialpartner und der Handelskammern in Zusammenarbeit mit den Mitgesetzgebern Berücksichtigung finden.

2. **Einleitung**

2.1. Im September 2023 veröffentlichte die Kommission das KMU-Entlastungspaket mit einem Vorschlag für eine Verordnung über den Zahlungsverzug und einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Steuervereinfachung für KMU. Ebenfalls darin vorgesehen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Leistung von KMU mit dem Schwerpunkt auf besserer Rechtsetzung, verbessertem Zugang zu Finanzmitteln, Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte sowie weiteren Mechanismen zur Unterstützung.

2.2. Das Paket beinhaltet auch die Überarbeitung des Rechtsrahmens der Zahlungsverzugsrichtlinie, mit der die Mängel der geltenden EU-Rechtsvorschriften behoben werden sollen. Die Maßnahmen der Kommission gelten insbesondere den fehlenden Präventivmaßnahmen, der wirksamen Durchsetzung der Mechanismen für Zahlungsverzug, dem Fehlen einer maximalen Zahlungsfrist und der Erleichterung des Zugangs von KMU zu Rechtsbehelfsmechanismen.

2.3. Dem von Intrum erstellten Europäischen Zahlungsbericht 2023 zufolge beträgt die durchschnittlich gesetzte Zahlungsfrist in B2B-Beziehungen 41 Tage und die durchschnittliche Dauer bis zur tatsächlichen Zahlung 56 Tage. Der öffentliche Sektor bietet im Durchschnitt Zahlungsfristen von 52 Tagen, wobei die durchschnittliche Dauer bis zur tatsächlichen Zahlung 69 Tage beträgt.

2.4. Der Zugang zu Finanzmitteln ist nach wie vor ein Aspekt, der die Volkswirtschaften und Unternehmen mit strukturellen Problemen und/oder einer stärkeren Exposition gegenüber Wirtschaftskrisen erheblich belastet, wobei es allerdings große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gibt ([1]).

2.5. Der weltweite Zinsanstieg im Bankensektor führte in der Kettenreaktion zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen und KMU, insbesondere wenn diese Investitionspläne umsetzten. Darüber hinaus werden die Geschäftsergebnisse insbesondere von KMU nicht nur durch nominale Zinserhöhungen, sondern auch durch das Zinsgefälle gedrückt.

3. **Allgemeine Bemerkungen zum Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug**

3.1. Durch die kombinierte Wirkung von hohen Energie- und Rohstoffkosten und der Rückzahlung der Darlehen, die während der COVID-19-Pandemie zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen werden mussten, sind fristgerechte Zahlungen insbesondere für europäische KMU immer wichtiger geworden. Während Behörden und große Unternehmen ihr Kunden- und Lieferantenportfolio differenzieren können, sind KMU auf eine begrenzte Zahl von Kunden sowie kleine Finanzströme und Rücklagen angewiesen und arbeiten hauptsächlich auf regionaler und lokaler Ebene. Die unterschiedliche Verhandlungsmacht der Parteien ist jedoch nur einer der Gründe für Zahlungsverzug. Die geringe Durchsetzbarkeit der bestehenden Vorschriften ist ein Haupthindernis für die Gläubiger, die daher tendenziell auf eine Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten, um die Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner zu erhalten.

3.2. Die außergewöhnlich hohe Inflation und die sich daraus ergebenden Zinserhöhungen haben die Situation weiter verschärft und zur Schwächung der Investitionstätigkeit geführt. In Zeiten wirtschaftlicher Turbulenzen verschlechtert sich die Zahlungspraxis, da die Unternehmen Cashflow und Rücklagen sichern müssen. Im Gegensatz zu Großunternehmen haben KMU nur begrenzt Zugang zu Bankkrediten ([2]), weshalb einige Firmen verzögerte Zahlungen als vorrübergehende Finanzierungsquelle nutzen, um Liquiditätsengpässe zu bewältigen. Der EWSA unterstützt daher die Absicht der Kommission, den Cashflow für die Unternehmen vorhersehbarer zu machen, äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung.

3.3. Der EWSA weist darauf hin, dass die Kaskadenwirkung von Zahlungsverzug nicht nur das reibungslose Tagesgeschäft der Unternehmen beeinträchtigt. Die in den einzelnen Gebieten und Sektoren der EU unterschiedlich stark ausgeprägte Praxis der verspäteten Zahlung beeinträchtigt auch die langfristige Investitionsplanung von Unternehmen.

([1]) EZB-Umfrage zum Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen im Euro-Raum: *Survey on the Access to Finance of Enterprises in the euro area — October 2022 to March 2023*.

([2]) *„Delay now, pay later — why SMEs must not put off investing in innovation and greening“*, oecdcogito.blog.

3.4. Die Kommission räumt in ihrer Folgenabschätzung ein, dass die sozialen Auswirkungen von Zahlungsverzug nicht beziffert werden können ([3]). Solche Praktiken schaden jedoch Kleinunternehmern und ihren Familien und Beschäftigten, mit gravierenden Folgen für die Bezahlung von Rechnungen für Versorgungsleistungen, Miete und Darlehen sowie für die Arbeitsmoral und die Produktivität. Darüber hinaus gaben 2022 47 % der von Intrum befragten Unternehmen an, dass sie mehr Arbeitnehmer einstellen könnten, wenn sie ihre Zahlungen schneller erhalten. ([4])

3.5. Nach Annahme der Zahlungsverzugsrichtlinie (Richtlinie 2000/35/EG) im Jahr 2000 und ihrer ersten Überarbeitung durch die Richtlinie 2011/7/EU gab es immer mehr Hinweise auf unlautere Zahlungspraktiken von Behörden, Großunternehmen und KMU, insbesondere bei Zahlungen von Behörden an Unternehmen ([5]).

3.6. Der EWSA erkennt an, dass sich die geltende Richtlinie 2011/7/EU über die Jahre hinweg grundsätzlich bewährt hat. Sie hat maßgeblich zur Verbesserung der Zahlungsmoral, zur Sensibilisierung für das Problem und zur Gewährleistung fairer Rahmenbedingungen für Unternehmen beigetragen. Trotzdem gibt es auch heute noch Zahlungsverzug, und der EWSA sieht hier die Notwendigkeit wirksamen Handelns. Daher sollten nach Ansicht des EWSA Möglichkeiten geprüft werden, wie sich die Durchsetzung und die Zahlungsmoral verbessern lassen. Wie bei jeder legislativen Änderung und insbesondere im Hinblick auf privatrechtliche Vorschriften ist jedoch ein umsichtiges Vorgehen angezeigt.

3.7. In diesem Jahr wurden im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) im Durchschnitt Zahlungsfristen von 41 Tagen und im Geschäftsverkehr mit dem öffentlichen Sektor Zahlungsfristen von 52 Tagen gewährt. Derzeit dauert es bis zur tatsächlichen Zahlung im B2B-Geschäftsverkehr durchschnittlich 56 Tage, d. h. drei Tage mehr als im letzten Jahr, aber immer noch deutlich weniger als bei Zahlungen durch den öffentlichen Sektor, die 69 Tage dauern. Dies ist ein klarer Indikator dafür, dass es eher ein Problem bei der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen als mit der Länge dieser Fristen gibt. Aus diesem Grund ist der EWSA der Auffassung, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag das Problem langer Zahlungsfristen und nicht das von Zahlungsverzug anzugehen versucht. Dabei führt sie übermäßig restriktive Maßnahmen ein, statt den derzeitigen Durchsetzungsrahmen durch wirksamere Vorschriften zu verbessern.

3.8. Der EWSA weist nachdrücklich darauf hin, dass das Ausmaß von Zahlungsverzug in den einzelnen Mitgliedstaaten ([6]) und Branchen sehr unterschiedlich ist. Die Kommission hätte daher die Möglichkeit einer Änderung der geltenden Richtlinie eingehender prüfen sollen, und sie hätte sich im Falle wesentlicher Änderungen eher für eine überarbeitete Richtlinie (sogenannte Neufassung) entscheiden sollen. Dadurch würden Auswirkungen auf alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Macht vermieden. Entlastet werden müssen KMU, und mit den neuen Vorschriften sollten faire Rahmenbedingungen für sie geschaffen werden. In der Praxis jedoch beeinträchtigen die vorgeschlagenen Vorschriften die Flexibilität der KMU, über die auch ihre Geschäftspartner verfügen müssen, und es werden ihnen unnötig strikte Bedingungen auferlegt.

3.9. Die Maßnahmen der Kommission, um fristgerechte Zahlungen zu erreichen, sollten nicht die Freiheit der beteiligten Parteien einschränken, in den Vertragsverhandlungen längere Zahlungsfristen zu vereinbaren. Der EWSA betont daher, wie wichtig Flexibilität bei der Aushandlung der Zahlungsbedingungen ist, und hegt große Bedenken in Bezug auf den Kommissionsvorschlag. Die vorgeschlagene Höchstfrist von 30 Tagen führt nämlich dazu, dass keine Vertragsfreiheit mehr zwischen den Unternehmen herrscht. Unternehmen zahlen ungeachtet der Flexibilität, die sie heute bei der freien Aushandlung der Zahlungsbedingungen haben, deutlich früher als der öffentliche Sektor, bei dem die maximale Zahlungsfrist 60 Tage beträgt. Der Eingriff in die Vertragsfreiheit scheint hier nicht gerechtfertigt und wäre angesichts des realistisch zu erwartenden Nutzens unverhältnismäßig.

3.10. Der EWSA verweist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation ([7]), die eindeutig ergab, dass für die Befragten (29 %) die Beibehaltung der derzeitigen Zahlungsfristen die bevorzugte Option ist. Darüber hinaus sprachen sich verschiedene Interessenträger gegen eine Beschränkung der Vertragsfreiheit aus, indem sie bei den Antwortoptionen „*Other options*“ (andere Optionen) ankreuzten. Abschließend verweist der EWSA auf die zentrale Bedeutung dieses Aspekts und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage der KMU in der Union vom Juli 2023. Darin wird gefordert, „*Zahlungsverzögerungen […] anzugehen, und dabei für einen ausgewogenen Ansatz [zu sorgen], bei dem die Vertragsfreiheit gewahrt wird*“ ([8]).

3.11. Der EWSA schließt sich dem Standpunkt an, dass das Verfahren zur Überprüfung oder Abnahme von Waren und Dienstleistungen 30 Tage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen nicht überschreiten darf. Er betont jedoch, dass dies für einige Unternehmer aufgrund der technischen Besonderheiten ihrer Waren ein Problem darstellen kann. Es bedarf eines sorgfältig überwachten sektoralen Ansatzes unter Berücksichtigung der besonderen Exponiertheit bestimmter Branchen.

([3]) SWD(2023) 314 final, Folgenabschätzung Ziffer 227, S. 58.

([4]) Intrum 2022 — Annual and Sustainability Report 2022 — Long-term credit management for a sound economy.

([5]) Wie die Europäische Kommission berichtet, dauert es in einigen Mitgliedstaaten im Schnitt 100 Tage, bis die Behörden ihre Rechnungen begleichen, wobei der Verzug in der Spitze noch deutlich länger sein kann: „Zahlungsverzug: Kommission verklagt Italien vor dem Europäischen Gerichtshof wegen nicht fristgerechter Zahlung von Lieferanten“.

([6]) In der von der Kommission veröffentlichten KMU-Leistungsüberprüfung werden die erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der geltenden Zahlungsverzugsrichtlinie hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass Zahlungsverzug zu einer Form der kostenlosen Finanzierung geworden ist. Das Dokument ist abrufbar unter: *Annual Report on European SMEs 2022/2023*.

([7]) Zahlungsverzug — Aktualisierung der EU-Vorschriften.

([8]) TA(2023)0294.

3.12. Der EWSA stellt fest, dass einer der größten Mängel der geltenden Richtlinie im Fehlen einer klaren Definition des Begriffs „grob nachteilig“ besteht, der daher durch die Gerichte ausgelegt werden muss. Die diesbezüglich mehrdeutige Bestimmung hat im Laufe der Jahre Anlass zu Bedenken gegeben, da die Unternehmen dadurch Spielraum erhielten für ein Abweichen von der Referenzfrist von 30 Tagen, die im B2B-Geschäftsverkehr auf eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen verlängert werden kann. In diesem Zusammenhang nimmt der EWSA die Absicht der Kommission zur Kenntnis, diesen Begriff durch eine Liste nichtiger Vertragsklauseln und -praktiken in Artikel 9 des Verordnungsvorschlags zu ersetzen.

3.13. Artikel 9 lässt sich jedoch aus rechtlicher Sicht nicht durchsetzen. Der Grund dafür ist die Unmöglichkeit, die „absichtliche Verzögerung oder Behinderung des Zeitpunkts der Übermittlung der Rechnung“ als nichtige Klausel oder Praxis nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d festzustellen. Darüber hinaus vertritt der EWSA im Einklang mit Ziffer 3.9 die Ansicht, dass der Verweis auf Zahlungsfristen bei B2B-Transaktionen aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden sollte, da diese ausschließlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden sollten.

3.14. Der EWSA sieht den Nutzen der Einführung nationaler Durchsetzungsstellen, dabei wird es jedoch entscheidend auf die Gewährleistung ihres ordnungsgemäßen und effizienten Funktionierens ankommen. Daher müssen diese Behörden unparteiisch und unabhängig vorgehen und bei der Verarbeitung sensibler Geschäftsinformationen der Unternehmen und behördlichen Stellen ein Höchstmaß an Vertraulichkeit wahren. Die nationalen Behörden haben es bislang versäumt dafür zu sorgen, dass die Durchsetzungsmechanismen ordnungsgemäß greifen, was insbesondere bei Transaktionen zwischen Regierungsstellen und Unternehmen gilt. Angesichts der Belege für den chronischen Zahlungsverzug bei Zahlungen des öffentlichen Sektors an Unternehmen ist der EWSA besorgt, dass die Kapazitäten der öffentlichen Behörden zur Rechtsdurchsetzung gegenüber anderen Behörden der gleichen Verwaltungsstruktur möglicherweise nicht ausreichen.

3.15. Unter den Wirtschaftsteilnehmern, die besonders unter Zahlungsverzug seitens der Behörden leiden, sind viele sozialwirtschaftliche Unternehmen. Dieses Problem ist umso relevanter, als diese Unternehmen in vielen Fällen den öffentlichen Sektor als einzigen Kunden für die Erbringung von sozialen Unterstützungsleistungen und Leistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung haben. Da es für solche Unternehmen keinen privatwirtschaftlichen Markt gibt, sind sie auf öffentliche Aufträge angewiesen und damit besonders exponiert.

3.16. Deshalb zählt Zahlungsverzug zu den Gründen, weshalb KMU von einer Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen absehen. Die von der Kommission vorgelegten Belege weisen auf Zahlungsverzug seitens der Behörden bei der Bezahlung ihrer Rechnungen hin. Daher begrüßt der EWSA die vorgeschlagene Zahlungsfrist von 30 Tagen bei Transaktionen zwischen Behörden und Unternehmen (G2B). Die Behörden sollten mit gutem Beispiel vorangehen, da sie ein wichtiger Partner für die Unternehmen sind. Die neue Verordnung sieht einen besseren Schutz von Unterauftragnehmern von öffentlichen Bauaufträgen vor, wobei der Hauptauftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber nachweisen muss, dass seine direkten Unterauftragnehmer bezahlt wurden. Dies wird überaus große Auswirkungen auf Lieferanten haben, die für die Bezahlung von Unterauftragnehmern die eingegangenen Zahlungen des öffentlichen Auftraggebers verwenden.

3.17. Der EWSA fordert die beiden Mitgesetzgeber auf, Alternativen zu den in Artikel 4 genannten Möglichkeiten zu prüfen, um bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die rechtzeitige Bezahlung von Unterauftragnehmern sicherzustellen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, seine direkten Unterauftragnehmer vor oder bei Zahlungsaufforderung zu bezahlen, widerspricht dem angestrebten Ziel, dass alle an der Wertschöpfungskette Beteiligten innerhalb eines Zeitrahmens bezahlt werden, der einen guten Cashflow ermöglicht. Die Bestimmung birgt, so wie sie derzeit im Vorschlag der Kommission formuliert ist, eindeutig die Gefahr, dass dem Auftragnehmer die Vorfinanzierung der Arbeiten auferlegt wird. Damit die Unterauftragnehmer ohne Verzug bezahlt werden können, empfiehlt der EWSA, dass der Hauptauftragnehmer innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Zahlung durch die Behörde eine entsprechende Erklärung abgibt. In dieser Erklärung muss die Bezahlung der Unterauftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Zahlung durch die Behörde bestätigt werden.

3.18. Die neuen Bestimmungen in Artikel 5 und 6, die auf Artikel 3 und 4 der geltenden Richtlinie beruhen, sind ein Schritt hin zu der angestrebten Kultur der raschen Zahlung. Zu den unlauteren Zahlungspraktiken gehört häufig auch der ungerechtfertigte Verzicht auf Verzugszinsen, solange der ursprüngliche Rechnungsbetrag bezahlt wird. Werden Verzugszinsen automatisch fällig, würde das die Schuldner dazu bewegen, die im Vertrag festgelegten Fristen einzuhalten. In Artikel 5 Absatz 3 heißt es: „Der Gläubiger darf nicht auf sein Recht verzichten, Verzugszinsen zu verlangen“. Der EWSA hat zwar Verständnis dafür, dass KMU ermutigt werden sollen, die Zahlung von Zinsen einzufordern. Er befürchtet jedoch auch, dass es KMU als Schuldner in Schwierigkeiten bringen könnte, wenn sie nicht auf dieses Recht verzichten können.

3.19. Nach Ansicht des EWSA gilt es zu berücksichtigen, dass der neue Pauschalbetrag von 50 EUR in Relation zum Transaktionsbetrag stehen sollte.

3.20. Der EWSA schließt sich der Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten an, diese mögen KMU dazu ermutigen, digitale Instrumente zu nutzen, um rechtzeitige Zahlungen und den Zugang zu Schulungen im Bereich Kreditmanagement zu erleichtern. KMU fehlen häufig die erforderlichen Finanzkenntnisse und digitalen Kompetenzen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie den Industrie- und Handelskammern ausbauen, um bewährte Verfahren zu sammeln und Unternehmen und ihre Arbeitnehmer in diesem Bereich zu schulen. Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel für solche Schulungen sollten die Wirtschaftsverbände Unterstützung und Mittel für die Schulung von Unternehmen in diesen Fragen erhalten. Diese Unterstützung sollte nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden.

3.21. Der EWSA befürwortet uneingeschränkt die Bestimmungen von Artikel 16 und betont, dass bestehende Hindernisse wie die komplizierte Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen Schuldner so weit wie möglich verringert werden müssen. Angesichts der langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren sollten freiwillige Mediationssysteme und andere Formen der freiwilligen alternativen Streitbeilegung von den Mitgliedstaaten gefördert werden, um Zahlungsstreitigkeiten rasch beizulegen.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA stimmt überdies dem Ziel der Kommission zu, systematisch die freiwillige elektronische Rechnungsstellung und Übermittlung einzuführen, um mehr Rechtssicherheit durch elektronische Nachweise zu gewährleisten. Die Einführung elektronischer Zahlungsverfahren sollte jedoch angesichts der derzeitigen prekären wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KMU von der Kommission und den Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden. Darüber hinaus muss die Einführung dieses Zahlungsverfahrens für alle Unternehmen im Rahmen der Möglichkeiten liegen. Der EWSA empfiehlt eine schrittweise Einführung, damit die KMU über ausreichend Zeit für den Erwerb von Wissen und die finanziellen Mittel für den Zugang zu diesen Instrumenten verfügen.

4.2. Der EWSA begrüßt die Bestrebungen der Kommission, den Mangel an offiziellen Daten über Zahlungsverzug in Europa zu beheben, und weist auf die Notwendigkeit hin, bewährte Verfahren auf europäischer Ebene auszutauschen und dazu die Rolle der Europäischen Beobachtungsstelle für den Zahlungsverkehr zu stärken. Nach Ansicht des EWSA sollte die Beobachtungsstelle regelmäßig Informationen und Daten sammeln, die die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den nationalen Durchsetzungsstellen (oder anderen zuständigen Behörden) sowie den unabhängigen privaten Forschungseinrichtungen zusammenstellen, um so die Wirksamkeit der Verordnung zu bewerten. Auf jeden Fall dürfen dabei keine zusätzlichen Berichtspflichten für Unternehmen eingeführt werden.

4.3. Der EWSA verweist nachdrücklich auf die externe Dimension des Vorschlags. Strikte Bestimmungen über Zahlungsfristen könnten den Geschäftsverkehr im Binnenmarkt zugunsten von Geschäftstätigkeiten außerhalb der EU beeinträchtigen. Es wäre einfacher, mit Lieferanten aus Drittländern zusammenzuarbeiten, die längere Zahlungsfristen akzeptieren dürfen. Dies könnte zu einer potenziellen Bedrohung für Europas Wettbewerbsfähigkeit werden und muss vermieden werden.

4.4. Der EWSA befürwortet, dass die Verordnung auch für Geschäftsvorgänge gelten soll, die nach ihrem Inkrafttreten zu zahlen sind. Diese Bestimmung sollte jedoch nur dann gelten, wenn der betreffende Vertrag nach Geltungsbeginn unterzeichnet wurde. Dies ist nach Ansicht des EWSA erforderlich, um einen reibungslosen Übergang der Unternehmen und Behörden vom geltenden Rechtsrahmen zu dem mit der Verordnung vorgeschlagenen Rahmen zu gewährleisten.

4.5. Das Zahlungsverhalten des öffentlichen Sektors gegenüber den Auftragnehmern sollte überwacht, analysiert und regelmäßig überprüft werden, und zwar nicht nur auf der Grundlage nationaler Programme und Reformen, sondern auch durch umfassende Beteiligung der Sozialpartner und der Handelskammern an der Bewertung der allgemeinen Auswirkungen sowie der vor- und nachgelagerten Folgen.

4.6. Die Sozialpartner und Handelskammern sind mit den Bedürfnissen und Defiziten ihrer Mitglieder und Branchen besonders gut vertraut und können daher eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, geeignete Instrumente für die Aus- und Weiterbildung der breiten Öffentlichkeit über Finanzfragen und Finanzinstrumente zu entwickeln und die Finanzkompetenzen anderweitig zu fördern.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/2106

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat — Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus: Bewältigung der Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Frieden, Sicherheit und Verteidigung“

(JOIN(2023) 0019 final)

(C/2024/2106)

Berichterstatterin: **Ozlem YILDIRIM**

Befassung	Europäische Kommission, 18.8.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	21.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	162/3/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) verstärken sich die Risiken und Bedrohungen für den Frieden und die europäische und internationale Sicherheit durch die Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung. Der fortschreitende Klimawandel führt zu einer Zunahme extremer Wetterereignisse und geht mit vielfältigen Formen der Umweltzerstörung einher. Daneben bestehen Schwachstellen in der Land- und Wasserwirtschaft sowie bei der Infrastruktur, die die Menschen in vielen Ländern belasten und eine soziale, wirtschaftliche, institutionelle und politische Destabilisierung bewirken können.

1.2. Der EWSA kann die Absicht der Europäischen Kommission, die Problematik „Klima und Sicherheit“ zu berücksichtigen, nur unterstützen. Allerdings stellt er fest, dass es in dem von der Kommission vorgelegten Dokument kaum gelingt, den geografischen, politischen und militärischen Rahmen dieser Problematik abzustecken. Aus Sicht des EWSA muss dringend in die Entwicklung resilienter Lösungen investiert werden — vor allem, indem die Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene auf potenzielle künftige Spannungen dieser Art vorbereitet werden.

1.3. Die EU-Organe sollten erwägen, bei der Gestaltung der Gemeinschaftspolitik den sich rasch verändernden biophysikalischen Gegebenheiten (von denen das Leben und das Wohlergehen der Menschen abhängen) und dem politischen Zusammenhalt (sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Nachbarländer und der Partner der EU) Rechnung zu tragen.

1.4. Der EWSA erinnert daran, dass der zentrale Auftrag des europäischen Projekts die Förderung und Erhaltung des Friedens ist, und bekräftigt, dass dies größte Bedeutung hat. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, muss Europa seine Bemühungen um Friedenskonsolidierung verstärken. Die Förderung des Friedens ist untrennbar mit der Wahrung und Förderung der Grundrechte sowie der Demokratie verbunden. Durch die Berücksichtigung des Klima-Sicherheits-Nexus sollen diese Rechte geschützt werden, da der Zweck dieses Ansatzes darin besteht, die Grundrechte angesichts der Herausforderungen, die sich durch klimawandelbedingte Unsicherheiten für den Einzelnen und die Gesellschaft ergeben, zu wahren und zu fördern.

1.5. Nach Ansicht des EWSA sollte der Klima-Sicherheits-Nexus stärker berücksichtigt werden, indem proaktive Schnittstellen zwischen den Einrichtungen, die für die Außenbeziehungen, den inneren Zusammenhalt der EU und die Sicherheits- und Verteidigungsdienste der Mitgliedstaaten zuständig sind, geschaffen werden und ein ständiger Dialog mit der Wissenschaft in diesem Rahmen stattfindet. Dieser Dialog soll es der EU insbesondere ermöglichen, ihre Politik an die sich verschlechternden Klima- und Umweltbedingungen anzupassen.

1.6. Durch diesen umfassenderen Ansatz sollen die Beiträge der Forschung und Innovation zur Resilienz miteinbezogen werden, wodurch ein vorausschauenderes und wirksameres Handeln der EU ermöglicht wird.

2. **Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags**

2.1. Die Kommission hebt in ihrer Mitteilung über die Reaktion der Europäischen Union auf die „Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Frieden, Sicherheit und Verteidigung" unter anderem die Risiken und Bedrohungen hervor, die der Klimawandel derzeit und künftig für die Ernährungssicherheit, die Gesundheit und den demografischen Wandel mit sich bringt. Nach Ansicht der Kommission ergeben sich daraus Gefahren für den sozialen Zusammenhalt, insbesondere in städtischen Gebieten. Darüber hinaus werden der immer raschere Anstieg des Meeresspiegels und die tiefgreifenden Veränderungen auf regionaler Ebene, insbesondere in der Arktis, schwerwiegende Folgen für alle Mitgliedstaaten haben.

2.2. Zudem verstärkt sich durch diese Situation, die durch den Krieg in der Ukraine noch verschärft wurde, der Wettbewerb um den Zugang zu Ressourcen und Technologien, die für den ökologischen Wandel und die Energiewende benötigt werden. Daher müssen dringend gemeinsame Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Umsetzung des neuen Grünen Deals unternommen werden; die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen auf die zahlreichen Störungen vorbereitet werden, die durch Risiken und Krisen im Zusammenhang mit dem Klima-Sicherheits-Nexus entstehen könnten.

2.3. Angesichts dieser Herausforderungen wird in dem Dokument vorgeschlagen, dass die EU die Erhebung von Klima- und Umweltdaten in das System für Frühwarnung und Konfliktanalyse aufnimmt und die Netze und Plattformen der EU für die Konfliktanalyse miteinander verknüpft. Darüber hinaus sollte das Konzept „Klima und Sicherheit" auf operativer Ebene in das auswärtige Handeln der EU, insbesondere in der Sahelzone, am Horn von Afrika oder in kleinen Inselstaaten, einbezogen werden ([1]). Europa sollte zudem seine Investitionen in Programme für Entwicklung, internationale Zusammenarbeit, Friedenserhaltung und -konsolidierung sowie humanitäre Hilfe verstärken, indem sowohl die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel als auch der Verteidigung deutlicher berücksichtigt werden.

2.4. Im Kommissionsdokument wird ferner eine stärkere Anpassung der vom Klimawandel betroffenen Verteidigungsinfrastruktur und -industrie in den Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Zudem sollen die verschiedenen Initiativen für Energie und Kreislaufwirtschaft als verteidigungspolitische Aufgaben im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur vernetzt und ein ständiger Austausch mit den Mitgliedstaaten über diese Aufgabenstellungen eingeleitet werden.

2.5. Schließlich sollten Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Initiativen in den Bereichen Erhaltung der natürlichen Umwelt, Energiewende, kritische Ressourcen und Werkstoffe geschaffen werden, um die Klimaschutzziele der EU zu erreichen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) verstärken sich die Risiken und Bedrohungen für den Frieden und die europäische und internationale Sicherheit durch die Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung. Auf globaler und lokaler Ebene führt der fortschreitende Klimawandel zu einer Zunahme extremer Wetterereignisse und geht mit vielfältigen Formen der Umweltzerstörung (Biodiversitätskrise, Bodenkrise, Störungen des Wasserkreislaufs, Ressourcenverknappung, allgemeine Verschmutzung durch chemische Stoffe und Kunststoffe) einher. Daneben bestehen Schwachstellen in der Land- und Wasserwirtschaft sowie bei der Infrastruktur, die die Menschen in vielen Ländern belasten und eine soziale, wirtschaftliche, institutionelle und politische Destabilisierung bewirken können. Das Ergebnis ist eine zunehmende Ernährungsunsicherheit, und die daraus resultierenden neuen Gesundheitsrisiken geben Anlass zu großer Sorge ([2]).

3.2. Die komplexen Verbindungen zwischen Klima und Sicherheit müssen als mögliche Quelle von Risiken und Krisen für alle Länder der Welt verstanden werden.

Klimawandel und Umweltzerstörung sind globale Prozesse. Ihre Dynamik und Zuspitzung wirkt sich folglich kontinuierlich auf internationaler Ebene aus; somit stellt sich die Frage, inwieweit der Klima-Sicherheits-Nexus ausschließlich außerhalb des eigenen Territoriums behandelt werden kann.

3.3. Der EWSA erinnert daran, dass der zentrale Auftrag des europäischen Projekts die Förderung und Erhaltung des Friedens ist, und bekräftigt, dass dies größte Bedeutung hat. Damit Europa diesem Auftrag gerecht werden kann, muss es seine Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens nicht nur in der ganzen Welt, sondern auch in Europa selbst intensivieren ([3]). Soll der Klima-Sicherheits-Nexus berücksichtigt werden, müssen europäische Maßnahmen konzipiert und die für die Wahrung und Förderung des Friedens erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Dieser Ansatz ist umso wichtiger, als die geopolitischen Spannungen zunehmen.

([1]) Jean-Michel Valantin, *Géopolitique d'une planète déréglée*, Le Seuil, Paris 2017, Neuausgabe 2022.

([2]) Tim Sweijs, Marleen de Haan, Hugo van Manen, *Unpacking the Climate Security Nexus, the seven pathologies linking climate change to violent conflicts*, The Hague Centre for Strategic Studies, März 2022.

([3]) ABl. C 228 vom 5.7.2019, S. 31.

3.4. Die Förderung des Friedens ist untrennbar mit der Wahrung und Förderung der Grundrechte sowie der Demokratie verbunden. Durch die Berücksichtigung des Klima-Sicherheits-Nexus sollen diese Rechte (insbesondere das Recht auf Leben, Sicherheit, Unversehrtheit und Freiheit sowie die anderen damit verbundenen Grundrechte) geschützt werden, da der Zweck dieses Ansatzes darin besteht, die Grundrechte angesichts der Herausforderungen, die sich durch klimawandelbedingte Unsicherheiten für den Einzelnen und die Gesellschaft ergeben, zu wahren und zu fördern.

3.5. Durch diesen umfassenderen Ansatz sollen die Beiträge der Forschung und Innovation zur Resilienz miteinbezogen werden, wodurch ein vorausschauenderes und wirksameres Handeln der EU ermöglicht und ihre Legitimität gegenüber den Staaten, der Gesellschaft und der Bevölkerung verbessert wird. Darüber hinaus wird die Legitimität Europas auch insofern gestärkt, als die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit beitragen, die durch den fortschreitenden Klimawandel unmittelbar gefährdet ist.

3.6. Angesichts der neuen globalen Rückkopplungskreisläufe sollten die EU-Organe erwägen, bei der Gestaltung der Gemeinschaftspolitik und in ihren Außenbeziehungen sowohl mit den regionalen Partnerorganisationen als auch mit den internationalen Organisationen den sich rasch verändernden biophysikalischen Gegebenheiten (von denen das Leben und das Wohlergehen der Menschen abhängen) und dem politischen Zusammenhalt (sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Partner der EU) Rechnung zu tragen.

3.7. Auf dieser Grundlage können neue Prioritäten festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die Solidarität im Bereich des Katastrophenschutzes. Das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) ist nicht mehr ausreichend in der Lage und breit genug aufgestellt, um im Hinblick auf Prävention, Bereitschaft, Warnung, Planung und Einsatzfähigkeit auf inner- und außerhalb der EU auftretende Katastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Mehrfachrisiken zu reagieren ([4]). Der EWSA ist der Ansicht, dass die Katastrophenmaßnahmen der EU mit Blick auf Ereignisse außerhalb ihres Hoheitsgebiets definiert und konzipiert werden müssen. Er unterstreicht, dass die operative Zusammenarbeit unbedingt durch eine Harmonisierung der Ausbildung, die Kompatibilität von Material und Ausrüstung sowie durch klare und effiziente Befehlsketten intensiviert werden muss. Traditionell kommt das UCPM bei Naturkatastrophen zum Einsatz. Darüber hinaus wird es in Zukunft zweifellos dazu dienen, andere Risiken wie Pandemien, die Unterstützung der Bevölkerung in Kriegsgebieten, große industrielle Risiken, massive Meeresverschmutzung und die Auswirkungen von Cyberangriffen auf Strom- oder Trinkwassernetze und alle wesentlichen Infrastrukturen zu bewältigen.

3.8. Aus Sicht des EWSA muss dringend in die Entwicklung resilienter Lösungen investiert werden — vor allem, indem die Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene auf potenzielle künftige Spannungen dieser Art vorbereitet werden. Nach Ansicht des EWSA sollte daher der Klima-Sicherheits-Nexus stärker berücksichtigt werden, indem proaktive Schnittstellen zwischen den Einrichtungen, die für die Außenbeziehungen, den inneren Zusammenhalt der EU und die Sicherheits- und Verteidigungsdienste der Mitgliedstaaten zuständig sind, geschaffen werden und ein ständiger Dialog mit der Wissenschaft und den Organisationen der Zivilgesellschaft in diesem Rahmen stattfindet. Dieser Dialog soll es der EU insbesondere ermöglichen, ihre Politik vor allem durch Fortschritte in der wissenschaftlichen Forschung an die sich verschlechternden Klima- und Umweltbedingungen anzupassen.

4. **Besondere Bemerkungen**

Sicherheit und Prävention

4.1. Der EWSA kann die Absicht der Kommission, die Problematik „Klima und Sicherheit“ zu berücksichtigen, nur unterstützen. Allerdings stellt er fest, dass es in dem von der Kommission vorgelegten Dokument kaum gelingt, den geografischen, politischen und militärischen Rahmen dieser Problematik abzustecken.

4.2. Zudem weist das vorgelegte Dokument insgesamt einen epistemologischen Widerspruch auf. Zwar ist es äußerst wichtig, die Problematik „Klima und Sicherheit“ zu berücksichtigen, doch wird im Dokument nicht deutlich, dass hier Veränderungen stattfinden und sich die Lage rasch und kontinuierlich verschlechtert, was im Übrigen zu erheblichen Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten führen kann. Das ständige Zusammenwirken von häufigeren Extremwetterereignissen, Störungen des Süßwasserkreislaufs, Biodiversitätskrise und zunehmendem Anstieg des Meeresspiegels in Verbindung mit geopolitischen Bedrohungen, auch aufgrund des Krieges in der Ukraine, wird voraussichtlich zu einer neuen Art von Spannungen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, zwischen den Mitgliedstaaten sowie auf der internationalen Ebene führen ([5]).

([4]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 30.
([5]) David Wallace-Wells, *La Terre inhabitable*, Garnier Flammarion, Paris 2021.

4.3. Angesichts dieser Herausforderungen verfügt Europa über ein erhebliches Potenzial in Form von Zentren für Forschung und prospektive Analysen, die an den Überlegungen der europäischen Institutionen und der Mitgliedstaaten beteiligt werden können. So erstellt das Stockholm Resiliency Center mithilfe des Verfahrens zur Bewertung der neun Belastungsgrenzen des Planeten regelmäßige Diagnosen zum Zustand des Systems Erde, die zur Ermittlung der Herausforderungen im Bereich Klimasicherheitspolitik herangezogen werden können. Dasselbe gilt für viele Wissenschaftler und Laboratorien, die Mitglieder des Weltklimarats sind oder an seinen Arbeiten teilnehmen.

4.4. Angesichts der anhaltenden Verschärfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung müssen zudem die Europäische Umweltagentur sowie europäische Forschungszentren und -netze umgehend und proaktiv in die Entscheidungsfindung der europäischen Institutionen eingebunden werden, um über die Entscheidungsfindung zu informieren und aufzuklären.

Internationale Zusammenarbeit

4.5. Da Klima- und Sicherheitsfragen globale Herausforderungen sind, sollten sie insbesondere in der Forschung auch auf globaler Ebene angegangen und in der Folge auf verschiedenen Ebenen konkretisiert und behandelt werden. Daher muss die internationale Zusammenarbeit intensiviert werden; ein solider multilateraler Rahmen — insbesondere die weiter zu vertiefende Partnerschaft zwischen der EU und den Vereinten Nationen — ist ein unverzichtbares Instrument für eine wirksame Auseinandersetzung mit diesem Nexus.

4.6. Der EWSA kann zwar die Zielsetzungen mittragen, weist jedoch darauf hin, dass die Herausforderungen im Hinblick auf Klima und Sicherheit nicht auf den Bereich der auswärtigen Beziehungen der EU beschränkt sind, sondern sich sowohl außerhalb als auch innerhalb Europas stellen. Welche Ressourcen im finanziellen, logistischen, militärischen, sicherheitspolitischen, humanitären, gesundheitlichen, wissenschaftlichen, technischen, industriellen und landwirtschaftlichen Bereich verfügbar sind, hängt jedoch in hohem Maße von den tatsächlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten ab.

4.7. Daher sollten die Herausforderungen im Zusammenhang mit Klima und Sicherheit im Rahmen eines ständigen Dialogs zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten behandelt werden, zumal die damit verbundenen, insbesondere sicherheitspolitischen und militärischen Bedrohungen nur von den zuständigen Ministerien in den einzelnen Mitgliedstaaten angegangen werden können. Auch stellen sich bei der Koordinierung und Konzipierung gemeinsamer Strategien und Zielsetzungen vor allem strategische Herausforderungen. Die Mitgliedstaaten sollten den böswilligen Einsatz der Umwelt und des Klimawandels als Kriegswaffe antizipieren, um sich auf derartige strategische Entwicklungen vorzubereiten. Eine wirkliche Abstimmung zwischen den verschiedenen Ebenen und Dienststellen auf europäischer Ebene ist daher äußerst wichtig und kann eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen.

4.8. In bestimmten besonders anfälligen Regionen bspw. in Afrika, in der Karibik und im Pazifikraum kommt es aufgrund des Spannungsfelds zwischen Klima und Sicherheit bereits zu bewaffneten Konflikten, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete gefährden. Solche Konflikte führen jedoch auch zu einer Verschlechterung der Umweltbedingungen und zu einem beschränkten Zugang zu natürlichen Ressourcen wie Wasser. Eine verstärkte strategische Partnerschaft mit bestimmten Regionen hat somit entscheidende Bedeutung, soll dem Klima-Sicherheits-Nexus Rechnung getragen werden.

4.9. In diesem Zusammenhang muss die EU Mittel bereitstellen, um ihre Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit, humanitäre Hilfe und internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen. Durch diesen umfassenderen Ansatz sollen die Beiträge der Forschung und Innovation zur Resilienz miteinbezogen werden, wodurch ein vorausschauenderes und wirksameres Handeln der EU ermöglicht und ihre Legitimität gegenüber den Staaten, der Gesellschaft und der Bevölkerung verbessert wird. Darüber hinaus wird die Legitimität Europas auch insofern gestärkt, als die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit beitragen, die durch den fortschreitenden Klimawandel unmittelbar gefährdet ist.

4.10. Der ernährungsbezogenen Dimension des Klima-Sicherheits-Nexus kommt besondere Bedeutung zu, da sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt ernsthaft gefährdet. Da der Klima-Sicherheits-Nexus und der Zusammenhang zwischen Datenerfassung, Analyse, Vorausschau und Politik sehr komplex sind, erscheint es jedoch angezeigt, die Prognosefähigkeiten weiter auszubauen und mit den Frühwarnkapazitäten zu verknüpfen.

Durch den Ausbau der Prognosefähigkeiten und Frühwarnkapazitäten kann die Anpassung an den Klimawandel von der europäischen bis zur lokalen Ebene verbessert werden. Auf der letztgenannten Ebene können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften diese Kapazitäten insbesondere in ihre Stadt- und Raumentwicklungspläne einbeziehen, um die Auswirkungen auf den Wasserkreislauf zu verringern und den damit verbundenen Risiken vorzubeugen.

4.11. Ferner weist der EWSA erneut darauf hin, dass der europäische Grüne Deal, das Übereinkommen von Paris und die Nachhaltigkeitsziele wirksam umgesetzt und eine Priorität der EU bleiben müssen, damit die negativen Auswirkungen des Klima-Sicherheits-Nexus möglichst gering gehalten werden können. Die Streitkräfte müssen sich ebenso wie die Verteidigungsindustrie, die weiterhin erheblich zu den Treibhausgasemissionen beiträgt, an den Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beteiligen.

4.12. Die Migrationsfrage ist beispielhaft für diese komplexe Problematik. Die Europäische Union ist von den Migrationsströmen aus der Sahelzone, dem Nahen Osten und Zentralasien besonders betroffen. Bei diesen Strömen spielt eine Vielzahl äußerst komplexer sozialer, politischer, geopolitischer, militärischer und ökologischer Faktoren eine Rolle, die abhängig von den jeweiligen Gebieten und Zeiträumen unterschiedlich stark ins Gewicht fallen. Der Klimawandel führt zudem zu einer raschen Verschärfung all dieser Entwicklungen ebenso wie zu einer Zunahme der Migrationsströme. Daher muss eine Politik, die dem Klima-Sicherheits-Nexus Rechnung trägt, ethische Fragen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenwürde und den Werten der Union in vollem Umfang berücksichtigen und umfassend und effektiv zwischen den beteiligten Institutionen und Akteuren abgestimmt werden ([6]).

Sozialer Zusammenhalt, Einbeziehung und Berücksichtigung der Zivilgesellschaft

4.13. Die Berücksichtigung dieses Nexus böte die Möglichkeit, die Zivilgesellschaft mit ihrem Erfahrungsschatz noch stärker einzubeziehen und dadurch einen vielfältigen Erfahrungsaustausch und „Bottom-up-Initiativen" zu unterstützen, die zur Vertiefung des europäischen Zusammenhalts in all seinen Dimensionen beitragen würden. Deshalb müssen der soziale Dialog und seine Akteure in die Auseinandersetzung mit der Problematik „Klima und Sicherheit" einbezogen werden.

4.14. Wie der EWSA bereits mehrfach betont hat, verschärft der Klimawandel die bestehenden sozialen Ungleichheiten. Die Eindämmung des Klimawandels und seiner Auswirkungen muss mit dem Bestreben einhergehen, einer weiteren Zunahme sozialer und gesellschaftlicher Ungleichheiten entgegenzuwirken. Das untrennbar mit dem Klima-Sicherheits-Nexus verbundene Konzept der Klimagerechtigkeit zielt daher darauf ab, Ungleichheiten und Armut zu verringern.

4.15. Frauen werden besonders hart von den Folgen des Klimawandels getroffen, insbesondere, weil sie mit ihrer Arbeit dazu beitragen, die sozialen Auswirkungen in den ärmsten Regionen aufzufangen. Frauen mit Behinderungen tragen eine besonders hohe Last. Der EWSA empfiehlt daher ausdrücklich, den geschlechtsspezifischen Ungleichheiten beim Klima-Sicherheits-Nexus Rechnung zu tragen, damit nicht ganze Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen werden, die keinen Zugang mehr zu menschenwürdigen, angemessenen und sicheren Lebensbedingungen haben.

4.16. Darüber hinaus haben die generationenübergreifenden Auswirkungen große Bedeutung. Hier müssen zwei Bevölkerungsgruppen besonders berücksichtigt werden, nämlich junge und ältere Menschen (wobei Kindern, die besonders anfällig für extreme Klimaereignisse sind, besonderes Augenmerk gelten muss).

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([6]) Harald Welzer, *Klimakriege. Wofür im 21. Jahrhundert getötet wird*, S. Fischer, Frankfurt am Main 2008.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2099

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung einer autonomen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion — Strategien für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/2099)

Berichterstatter: **Stoyan TCHOUKANOV (BG-III)**

Befassung	Schreiben des künftigen belgischen EU-Ratsvorsitzes, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	19.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	147/2/16

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Ansicht, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 einen stabilen langfristigen politischen Rahmen für die nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung und eine offene strategische Autonomie der Europäischen Union bieten muss. Gleichzeitig muss sie die Vielfalt der Landwirtschaftsformen in der EU schützen, den gesellschaftlichen und umweltbezogenen Bedürfnissen gerecht werden („öffentliche Gelder für öffentliche Güter“) und die ländliche Entwicklung voranbringen.

1.2. Von der künftigen GAP muss ein Weckruf ausgehen, der die Notwendigkeit einer angemessenen Unterstützung der Landwirte im Übergang verdeutlicht. Die Umwelt- und Klimapolitik sollte mit Blick auf die Erholung von der derzeitigen Krise nicht als Belastung angesehen werden, sondern vielmehr als Teil langfristiger Lösungen und Handlungsvorgaben für die künftige Entscheidungsfindung. Der Niedergang der europäischen Textil- und Stahlindustrie sollte allen politischen Entscheidungsträgern eine Warnung sein: Eine unzureichende oder fehlgeleitete Unterstützung kann zum plötzlichen und unbeabsichtigten Kippen einer Branche führen.

1.3. Die Europäische Union verdankt der GAP eine stabile Versorgung ihrer wachsenden Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von hoher und stetig besserer Qualität. Die GAP ermöglicht es außerdem, ein Familienlandwirtschaftsmodell beizubehalten, das in vielen anderen Teilen der Welt verschwunden ist. Allerdings gelang es nicht, mit der GAP denjenigen Landwirten zu helfen, die die größte Unterstützung benötigen. In mancherlei Hinsicht hat sich die GAP als unzureichend erwiesen, was eine Justierung im nächsten politischen Rahmen erforderlich macht.

1.3.1. Mit der jüngsten GAP-Reform wurde der Grundsatz gestärkt, dass für jeden geförderten Hektar eine Umweltleistung für die Gesellschaft erbracht werden muss. Eine Einheitsförderung für jeden Hektar entspricht allerdings weder der ökologischen Realität noch stellt sie aus sozialer Sicht eine gerechte Hilfe dar. Nach Auffassung des EWSA muss dieser Grundsatz in der nächsten GAP verstärkt und müssen noch höhere umweltbezogene und soziale Anforderungen gestellt werden, für die es zwingend eine angemessene Honorierung und einen Schutz vor unlauterem Wettbewerb geben muss.

1.3.2. Je nach Art und Intensität der Erzeugung hat die europäische Landwirtschaft auch positive Auswirkungen auf Landschaft, biologische Vielfalt, Umwelt und Klima. Da diese positiven Effekte nicht vom Markt vergütet werden, muss die Gesellschaft den Landwirten aus öffentlichen Mitteln Anreize bieten, damit sie auch in Zukunft noch im notwendigen Umfang generiert werden. Die bloße Deckung der Kosten und der Einkommensverluste bietet noch keinen ausreichenden Anreiz für die Landwirte, langfristig auf Nachhaltigkeit und Autonomie zu setzen (auch freiwillige Öko-Regelungen reichen nicht aus). Aus Sicht des EWSA sollten die europäischen Steuerzahler bereit sein, einen angemessenen zusätzlichen Beitrag für die Erbringung wertvoller Umweltleistungen aufzuwenden, die andernfalls nicht erbracht würden. Mithin sollte im Rahmen der GAP-Reform mehr für Landwirte getan werden, die Öko-Regelungen befolgen wollen oder andere Umweltleistungen erbringen möchten, wie etwa den Schutz der biologischen Vielfalt. Die derzeitige flächenbezogene Einkommensgrundstützung sollte schrittweise durch finanzielle Anreize ersetzt werden, die an die Stelle von Ausgleichszahlungen treten.

1.3.3. Daher sollten flächenbezogene Zahlungen auf Anreize für Leistungen zum Wohl der Umwelt und der Gesellschaft umgestellt werden. Dafür sollte es einen angemessenen Übergangszeitraum geben, der über den Geltungszeitraum eines einzigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) hinausreichen kann. Kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe sollten die Wahl haben, eine Einkommensstützung auf der Grundlage von Flächenzahlungen und Arbeitseinheiten im Betrieb beizubehalten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kriterien dafür in den Strategieplänen festlegen können. In der Übergangsphase sollten in der GAP Umverteilungsmechanismen und degressive Zahlungen oder eine obligatorische Deckelung für alle Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

1.3.4. Damit nicht noch mehr landwirtschaftliche Betriebe in der EU aufgrund des mangelnden Generationswechsels verschwinden, müssen Maßnahmen zur Hebung des Durchschnittseinkommens der Landwirte und zur Unterstützung des Zugangs zu Agrarflächen ergriffen werden (durch Investitionszuschüsse, Vorzugskredite, einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Übertragung von Flächen). Weiterhin muss für günstige Investitionsbedingungen im Rahmen der zweiten Säule (durch zusätzliche private Mittel), Weiterbildung (der Landwirte, landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Berater), Aufwertung der Rolle der Frau, gute Arbeitsbedingungen, Verbesserung der langfristigen Perspektiven für Landwirte (Renten usw.) sowie die Attraktivität des ländlichen Raums insgesamt gesorgt werden.

1.3.5. Die GAP muss dafür sorgen, dass landwirtschaftliche Flächen in der gesamten EU zugänglich und nachhaltig nutzbar bleiben, indem die Flächenaufgabe vermieden und die nachhaltige Nutzung von Grenzertragsflächen für die extensive Viehhaltung durch gezielte jährliche Zahlungen (z. B. Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen) sowie spezifische Investitionsbeihilfen für Neueinsteiger gefördert wird. Die Erhaltung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung in der gesamten EU sollte als Grundsatz in die künftige GAP aufgenommen werden.

1.3.6. Die GAP muss dazu beitragen, die Verbrauchernachfrage nach gesünderen und nachhaltigeren Lebensmitteln EU-weit zu stimulieren. Die Lebensmittelverschwendung muss eingedämmt und Lebensmittelmärkte müssen reguliert werden, damit die Finanzialisierung des Lebensmittelsektors, die zu starker Spekulation führt, nicht aus dem Ruder läuft. Denn es werden riesige Gewinne erzielt, während die Menschen in Europa mit steigenden Lebensmittelpreisen zu kämpfen haben.

1.3.7. Der Anteil der GAP am Haushalt der EU ist in den letzten 40 Jahren stetig zurückgegangen und von 65,5 % im Jahr 1980 auf etwas unter 25 % im Jahr 2021 gesunken, während an die teilnehmenden Landwirte immer umfangreichere und kostspieligere Anforderungen gestellt werden. Der EWSA ist entschieden der Ansicht, dass die Finanzausstattung der GAP ihrem Anspruch, einen gerechten Übergang zu unterstützen, angemessen sein muss ([1]). Im Vergleich dazu stieg der Verwaltungshaushalt der EU zwischen 1980 und 2021 um 36 % ([2]). Jeder Euro, der für die Ernährungssicherheit der EU, die Lebensmittelqualität, den Schutz der natürlichen Umwelt und die Erhaltung ländlicher Gebiete und Landschaften ausgegeben wird, ist gut investiert.

1.3.8. Der Anstieg der Energiepreise und die Gefahr einer Unterbrechung der Energie- und Düngemittelversorgung sind zu einer neuen Normalität geworden. Die GAP sollte antizyklische Komponenten enthalten und Investitionsförderprogramme zum Ausbau der Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien in Agrarbetrieben und auf lokaler Ebene im ländlichen Raum bieten.

1.3.9. Der EWSA schlägt der Kommission vor, als Reaktion auf die Folgen extremer Klimabedingungen (Dürren, Fröste, Überschwemmungen usw.) die — im einzelnen Mitgliedstaat freiwilligen — Versicherungssysteme im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in den GAP-Instrumenten nach 2027 zu stärken.

1.3.10. Digitale Technologien, die nachweislich zur Reduzierung von Natur- und Umweltbelastungen, verbessertem Tierwohl oder besseren Arbeitsbedingungen beitragen, sollten weiterentwickelt und implementiert werden. Bei der Prüfung einer möglichen GAP-Investitionsförderung für diese Technologien aus öffentlichen europäischen oder nationalen Mitteln sollte der Schwerpunkt auf den positiven Beitrag zur Beschäftigung und zur nationalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit den Strategieplänen gelegt werden.

1.3.11. Bei der Gestaltung und Anpassung der Strategiepläne ist auf die Einbeziehung der Interessenträger, mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten und die Fähigkeit zu schnelleren Anpassungen nach der anfänglichen Annahme zu achten.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj).

([2]) https://commission.europa.eu/system/files/2019-01/fin_report_08_en.pdf; https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS_BRI%282021%29690547.

2. **Einleitung**

2.1. Der laufende Programmplanungszeitraum der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde von Anfang an von zwei folgenschweren Ereignissen überschattet: von der COVID-19-Pandemie und dem Angriffskrieg Russlands. Die europäischen Landwirte waren während der Ausgangsbeschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 von zentraler Bedeutung für die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung. Der Krieg in der Ukraine stellt eine neuerliche Herausforderung für die Stabilität der europäischen Agrarmärkte dar, die unter enormen Druck geraten sind, mit der Folge, dass erhebliche Preisfluktuationen und Engpässe bei wichtigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln auftreten. Zudem werden die Agrar- und Lebensmittelsysteme, die Treibhausgasemissionen generieren, selbst immer anfälliger für den Klimawandel. Es liegt daher auf der Hand, dass klimaresiliente Agrar- und Lebensmittelsysteme erforderlich sind, um sowohl das globale Anpassungsziel als auch das im Übereinkommen von Paris festgelegte gemeinsame Temperaturziel zu erreichen ([3]).

2.2. Der belgische EU-Ratsvorsitz hat den EWSA daher um eine Sondierungsstellungnahme ersucht, in der es um die Frage geht, wie strategische Autonomie und nachhaltige Lebensmittelerzeugung durch eine neue, flexiblere und effizientere GAP nach 2027 ermöglicht werden können. Es gilt, die Fähigkeit der EU zur Kontrolle der eigenen Lebensmittelversorgung und -sicherheit zu verbessern und ihre Abhängigkeit von weniger zuverlässigen, undemokratischen Partnern zu verringern. In Bezug auf Flexibilität sollte die GAP besser auf die sich wandelnden Bedürfnisse der EU-Mitgliedstaaten und ihrer Landwirtschaft sowie auf die dortigen Gegebenheiten eingehen und den Herausforderungen und Chancen, die sich aus Marktveränderungen und technologischen Fortschritten ergeben, besser Rechnung tragen.

2.3. Mit Blick auf die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und die künftige EU-Erweiterung möchte der EWSA mit der vorliegenden Stellungnahme eine Reihe von Überlegungen, Leitlinien und Vorschlägen der organisierten Zivilgesellschaft zur künftigen Gestaltung und Ausrichtung der GAP nach 2027 darlegen, um eine autonome und nachhaltige Lebensmittelerzeugung im Rahmen einer ganzheitlicheren und umfassenderen Lebensmittelpolitik zu erreichen. Ziel ist es, einen Beitrag zum Vorschlag der Kommission für die nächste GAP zu leisten, indem die Bedürfnisse der Organisationen der Zivilgesellschaft und die gesellschaftlichen Erwartungen hervorgehoben werden.

2.4. In der EU gibt es einen hohen Anteil landwirtschaftlicher Familienbetriebe ([4]) (94,8 % im Jahr 2020) und kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Die durchschnittliche Hofgröße in der EU lag im Jahr 2020 bei 17,4 Hektar. Etwa 42 % der Höfe bewirtschafteten weniger als 2 Hektar und 76 % der Betriebe weniger als 10 Hektar. Der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU wird von Großbetrieben bewirtschaftet — 7,5 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU bewirtschafteten 50 Hektar oder mehr und bewirtschafteten somit zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU. Etwa 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurden von Betrieben mit über 100 Hektar bewirtschaftet ([5]). Von den 9,1 Mio. landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben 4,1 Mio. Tierhaltung mit einer durchschnittlichen Bestandsgröße von 28 Großvieheinheiten (GVE). Insgesamt belief sich die Zahl der GVE auf 113 Mio., davon 49 % Rinder, 30 % Schweine und 14 % Geflügel.

2.5. Das derzeitige Inflationsniveau, gepaart mit der unvorhersehbaren Entwicklung auf den Energiemärkten erschwert es den Landwirten in der EU, einen angemessenen Lebensstandard zu halten ([6]). Ihr Einkommen liegt ohnehin um rund 40 % unter dem in anderen Branchen erzielten Einkommen ([7]). Darüber hinaus geht die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU stetig zurück (im Jahr 2020 gab es in der EU 9,1 Mio. landwirtschaftliche Betriebe, d. h. 25 % weniger als 2010), und in den letzten zehn Jahren haben viele Arbeitskräfte die Landwirtschaft verlassen (die Jahresarbeitseinheiten gingen in diesem Zeitraum um 23 % zurück, wobei derzeit 22 Mio. Menschen regelmäßig in der Landwirtschaft arbeiten) ([8]). Die Zahl der Viehhaltungsbetriebe ist in den zehn Jahren seit 2010 um 40 % zurückgegangen — deutlich stärker als bei Betrieben ohne Tierhaltung, wo dieser Rückgang nur 5 % beträgt. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist von 13,2 auf 17,4 Hektar gestiegen.

2.6. Die 1962 ins Leben gerufene Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU dient dem Zweck, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern. Außerdem soll sie einen angemessenen Lebensstandard für die Landwirte und die Beschäftigten in der Landwirtschaft sichern, die Märkte stabilisieren, die Versorgung sicherstellen und für angemessene Preise für die Verbraucher sorgen. Die GAP wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt, um den sich wandelnden wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Ansprüchen und dem Bedarf der Europäerinnen und Europäer gerecht zu werden, umweltfreundlicher und flexibler zu werden und einen leistungs- und ergebnisorientierten Ansatz zu verfolgen, der lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung trägt.

([3]) Beitrag des EWSA zur COP 28: Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit.

([4]) Ein landwirtschaftlicher Betrieb gilt als Familienbetrieb, wenn er von einem Haushalt geführt und betrieben wird und seine Arbeitskräfte überwiegend Mitglieder dieses Haushalts sind (FAO).

([5]) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Farms_and_farmland_in_the_European_Union_-_statistics#Farms_in_2020.

([6]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum“ (ABl. C, C/2024/1571, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1571/oj).

([7]) Die GAP auf einen Blick.

([8]) Medium-term (europa.eu); agricultural-outlook-2022-report_en_0.pdf.

2.7. Mit der derzeitigen GAP sollen Landwirte in die Lage versetzt werden, folgende Funktionen in der Gesellschaft zu erfüllen: Lebensmittelerzeugung (die EU zählt zu den Weltmarktführern und Nettoexporteuren von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ([9])), Entwicklung des ländlichen Raums (40 Mio. Menschen arbeiten in der EU in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor) sowie ökologisch nachhaltige Landwirtschaft (Erzeugung von Lebensmitteln unter Schutz der Umwelt und Erhalt der Artenvielfalt durch einen umsichtigen Umgang mit natürlichen Ressourcen) ([10]).

2.8. Der Anteil der GAP-Mittel am EU-Haushalt ist in den letzten 40 Jahren (inflationsbereinigt) von 65,5 % im Jahr 1980 auf etwas weniger als 25 % im Jahr 2021 zurückgegangen ([11]). Die Haushaltsbelastung durch die GAP ist im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen der EU gesunken, und zwar von 0,54 % im Jahr 1990 auf voraussichtlich 0,32 % in den Jahren 2021-2027 ([12]).

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA hat als erste EU-Institution für eine umfassende Lebensmittelpolitik in der EU plädiert, mit der das Ziel verfolgt wird, dank nachhaltiger Lebensmittelsysteme eine gesunde Ernährung zu gewährleisten, die Landwirtschaft mit Ernährungs- und Ökosystemleistungen zu verbinden und Versorgungsketten sicherzustellen, mit denen die öffentliche Gesundheit für alle Teile der europäischen Gesellschaft gewahrt wird ([13]). Allgemein gesprochen fordert der EWSA Maßnahmen zur Förderung des systemischen Wandels und der Ökonomie des Wohlergehens. Diese sind für die erfolgreiche Umsetzung des europäischen Grünen *und des Sozialen* Deals sowie der Ziele für nachhaltige Entwicklung nötig, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten und u. a. zu nachhaltigeren und gerechteren Agrar- und Lebensmittelsystemen sowie zu prosperierenden ländlichen Gebieten unter Achtung der Belastungsgrenzen unseres Planeten beizutragen ([14]). Der EWSA stellt fest, dass die europäische Landwirtschaft auf Agrarökologie hinarbeiten sollte, denn sie ist von natürlichen Ressourcen abhängig, die erhalten werden müssen, damit die Landwirtschaft eine Zukunft hat ([15]).

3.2. Der EWSA hat bereits eine Definition des Begriffs „offene strategische Autonomie“ in Bezug auf Lebensmittelsysteme vorgeschlagen, die auf den Aspekten Lebensmittelerzeugung, Arbeitskräfte und fairer Handel beruht. Das übergeordnete Ziel ist dabei eine sichere, nachhaltige Ernährung der EU-Bevölkerung durch eine faire, gesunde, nachhaltige und widerstandsfähige Lebensmittelversorgung ([16]).

3.3. Nach Auffassung des EWSA besteht eine große Herausforderung für die EU darin, das europäische Agrarmodell einer multifunktionalen Landwirtschaft, die Rechtsstaatlichkeit und die Werte der EU — auch im Hinblick auf künftige EU-Beitritte — zu wahren. Die diesbezüglichen Bemühungen müssen sich auf die Grundsätze der Nahrungsmittelsouveränität ([17]) und der Nachhaltigkeit sowie auf die tatsächlichen Bedürfnisse der europäischen Landwirte und europäischen Verbraucher stützen. Die Erhaltung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung in der gesamten EU sollte als Grundsatz in die künftige GAP aufgenommen werden.

3.4. Je nach Art und Intensität der Erzeugung hat die europäische Landwirtschaft auch positive Auswirkungen auf Landschaft, biologische Vielfalt, Umwelt und Klima. Da diese positiven Effekte nicht vom Markt vergütet werden, muss die Gesellschaft den Landwirten aus öffentlichen Mitteln Anreize bieten, damit sie auch in Zukunft noch im notwendigen Umfang generiert werden.

3.5. Der EWSA fordert für die GAP einen Haushalt im Einklang mit ihren Zielsetzungen und den von der EU-Gesellschaft geforderten erweiterten Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Umsetzung der Klimaziele, Schutz der biologischen Vielfalt und Wiederherstellung der Natur, Kohlenstoffbindung, Landschaftspflege, Tierschutz, Verringerung des Pestizideinsatzes, bessere Qualität der Lebensmittel usw.). Es sollten gemeinsame Indikatoren festgelegt werden, anhand derer der Beitrag der neuen GAP zu den Nachhaltigkeitszielen kontrolliert und zu ihrer Umsetzung beigetragen werden kann.

3.6. Daher sollten GAP-Subventionen stärker **an die Einhaltung von Bedingungen geknüpft** werden, darunter soziale Aspekte (Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung, Sozialdienstleistungen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) und Umweltziele (Energiewende, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Wasserbewirtschaftung, biologische Vielfalt, Klima usw.). Dabei ist außerdem sicherzustellen, dass die direkte Unterstützung das Einkommensgefälle zwischen Landwirten/Landarbeitern und der übrigen Bevölkerung ausgleicht.

([9]) https://agriculture.ec.europa.eu/international/agricultural-trade/trade-and-international-policy-analysis_en.
([10]) Die GAP auf einen Blick.
([11]) Grafik GAP-Ausgaben.
([12]) https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/106/financing-of-the-cap.
([13]) ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 18.
([14]) Arbeitsprogramm der Fachgruppe NAT 2023-2025.
([15]) ABl. C 353 vom 18.10.2019, S. 65.
([16]) ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 56.
([17]) Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten.

3.7. Eine Bewertung der derzeitigen GAP zeigt, dass 20 % der landwirtschaftlichen Betriebe rund 80 % der Unterstützung ([18]) erhalten, was zwar die Menge der in diesen Betrieben erzeugten Agrarerzeugnisse widerspiegeln mag, aber nicht unbedingt die sozialen Bedürfnisse oder die Umweltleistungen. Um den Übergang zu einer nachhaltigeren Produktion zu unterstützen, könnte die derzeitige Einkommensgrundstützung in Richtung auf ein System gezielter Zahlungen für Nachhaltigkeit (einschließlich einer erheblichen Anreizzahlung) in Verbindung mit konkreten Maßnahmen zugunsten des Klimas, der biologischen Vielfalt und der Umwelt weiterentwickelt werden. Kleine und mittlere Familienbetriebe sollten die Wahl haben, eine Einkommensstützung auf der Grundlage der in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen beizubehalten. In der Übergangsphase sollten in der GAP Umverteilungsmechanismen und degressive Zahlungen oder eine obligatorische Deckelung für alle Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

3.8. Die Erfahrungen mit den derzeitigen Strategieplänen zeigen, dass diese nicht flexibel genug sind, um den Mitgliedstaaten und ihren Regionen eine rasche Anpassung an neue, sich nach ihrer Annahme ergebende Umstände zu ermöglichen. Daher sollten für die neue GAP beschleunigte Verfahren zur Änderung der Pläne vorgesehen werden. Die Strategiepläne und etwaige Änderungen daran sollten in Absprache mit dem Agrarsektor und anderen Interessenträgern der Zivilgesellschaft ausgearbeitet werden. Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften sollte bei der Umsetzung der künftigen GAP eine Schlüsselrolle spielen, indem Verwaltung, Überwachung und Kontrolle der künftigen Strategiepläne priorisiert werden und den Sozialpartnern in den Begleitausschüssen Aufgaben und Verantwortung übertragen werden. Es sollten Schritte unternommen werden, um die Verbindung zwischen dem Kapitalmarkt und den GAP-Fonds zu stärken und die Mittelausschöpfung effizienter und wirksamer zu gestalten.

3.9. Im Jahr 2020 waren nur 6,5 % der landwirtschaftlichen Betriebsleiter jünger als 35 Jahre ([19]). Es herrscht allgemeine Einigkeit darüber, dass etwas für den Generationswechsel in der Landwirtschaft unternommen werden muss. Die GAP ist ein Instrument, in dem dies eine Priorität sein muss. Da gute Ideen der europäischen Ebene nicht immer in den Mitgliedstaaten Gehör finden, wäre ein ehrgeizigeres Budget für dieses Ziel mit einer weiteren Harmonisierung und einem Instrument für die Aufnahme von Junglandwirten positiv. Der Generationswechsel ist eine der horizontalen, vielschichtigen Fragen, bei denen es um den Zugang zu Agrarflächen, die Investitionswürdigkeit (kapitalintensiver Sektor), die Stellung in der Wertschöpfungskette, die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen und die Attraktivität ländlicher Gebiete geht.

3.10. Mit Blick auf die Förderung einer unabhängigen und nachhaltigen Lebensmittelerzeugung muss die EU in Wissenschaft, Forschung und Innovationen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel investieren. In der Zukunft muss sich dies durch eine Kohärenz zwischen der GAP und den Forschungs- und Investitionspolitiken der EU ausdrücken. Der Fortschritt in der Agrarwissenschaft führt zu neuen Technologien, die nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren ermöglichen. Investitionen in Agrarwissenschaften, Forschung und Innovationen sind strategische Investitionen, die nicht nur dem Agrarsektor, sondern auch dem allgemeinen Wohlergehen der Gesellschaften und der Umwelt zugutekommen.

3.11. Der EWSA meint, dass der Binnenmarkt wesentlich für den EU-internen Handel mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist und bleibt. Dennoch ist er der Ansicht, dass die derzeitige Struktur des **Lebensmittelmarkts** die „nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“ ([20]), nicht wirklich erbringt, sondern sie in mancher Hinsicht sogar aktiv verhindert. Sie untergräbt nämlich die Bemühungen zur Bekämpfung des Hungers, zur Sicherung fairer Einkommen für Landwirte und Arbeitnehmer sowie fairer Preise für die Verbraucher ebenso wie die Bewahrung kleiner und mittlerer Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und des Einzelhandels vor den Risiken einer steigenden Inflation. Deshalb wäre zu erwägen, die Situation durch auf die GAP abgestimmte Rechtsvorschriften zu beeinflussen, um zum Wohlergehen der Menschen, zur gesellschaftlichen Entwicklung und damit auch zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Die Marktregulierung sollte weiter verstärkt werden, um der Finanzialisierung der Lebensmittelwirtschaft, die einer starken Spekulation Vorschub leistet, zu begegnen ([21]). Die Forcierung des landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystems (AKIS) sowie die Verbesserung der landwirtschaftlichen Beratungsdienste müssen Schlüsselelemente der künftigen GAP sein, da Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Bildung für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Landwirtschaft entscheidend sind.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. ***Gewährleistung der ökologischen Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung in der EU***

4.1.1. Die Lebensmittelsysteme sind vom Klimawandel betroffen, tragen selbst aber auch zum Klimawandel bei. Die Agrar- und Lebensmittelindustrie spielt eine proaktive Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels, und das wird auch in Zukunft so sein. Dabei sollte sie angemessen unterstützt werden, damit zu einer umfassenderen Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme beigetragen und gleichzeitig die langfristige Rentabilität dieser Branche sichergestellt wird. Es bedarf einer stärkeren **politischen Abstimmung** und konkreter Lösungen für die wichtigsten Herausforderungen im

([18]) https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-03/direct-aid-report-2021_en.pdf.
([19]) Eurostat, Jahrbuch der Regionen 2023.
([20]) ABl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1.
([21]) ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 51.

Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels und der Wasserknappheit. Zugleich müssen Schritte zur Stärkung einer demokratischeren, rechtebasierten politischen Steuerung einschließlich der diesbezüglichen Grundsätze unternommen und es muss sichergestellt werden, dass die **Finanzmittel** in die richtige — und gerechte — Richtung gelenkt werden. Die Umwelt- und Klimapolitik sollte mit Blick auf die Erholung von der derzeitigen Krise nicht als Belastung angesehen werden, sondern vielmehr als Chance zu langfristigen Lösungen und Handlungsvorgaben für die künftige Entscheidungsfindung ([22]).

4.1.2. Der EWSA betont, dass die Kohärenz der politischen Maßnahmen verbessert werden muss, um das Tempo des grünen und fairen Wandels zu beschleunigen. Der **Dekarbonisierung und nichtfossilen Energieträgern** muss in der Agrarpolitik und der Politik für den ländlichen Raum größere Bedeutung beigemessen werden. Auch in anderen branchenrelevanten Politikbereichen müssen diese Ziele stärker berücksichtigt werden.

4.1.3. Die neue GAP sollte eine **nachhaltige Wasserbewirtschaftung** ([23]) fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Angebotssteuerung, der Optimierung der Effizienz, der Verringerung von Verlusten, der Priorisierung bestimmter Nutzungsformen, der Unterbindung illegaler Nutzungen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Gesamtsystems und schließlich einer Reihe von Konzepten im Einklang mit dem Ziel der strategischen Ernährungsautonomie und -sicherheit liegen sollte. Die Richtschnur für Subventionen sollte der sparsame Umgang mit Wasser sein, und nicht die bewässerte Oberfläche; immer muss auch die Verfügbarkeit von Wasser im jeweiligen Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

4.1.4. Der EWSA schlägt der Kommission vor, als Reaktion auf die Folgen extremer Klimabedingungen (Dürren, Fröste, Überschwemmungen usw.) die — im einzelnen Mitgliedstaat freiwilligen — **Versicherungssysteme** im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in den GAP-Instrumenten nach 2027 zu stärken. So zahlte beispielsweise das US-amerikanische Federal Crop Insurance Program (FCIP) seit 2000 42,1 % der gesamten Ausgleichszahlungen aufgrund von Dürren oder Hitze aus, und auch aufgrund übermäßiger Feuchtigkeit werden häufig hohe Entschädigungssummen ausbezahlt (27,5 % der seit 2000 insgesamt geleisteten Zahlungen).

4.1.5. Um den **fairen Wettbewerb** für die Landwirte der EU zu sichern, müssen in Handelsabkommen Gesundheits-, Arbeits- und Umweltstandards für Einfuhren festgelegt werden, die den in der EU vorgeschriebenen mindestens gleichwertig sind.

4.1.6. Der EWSA erkennt die Rolle des **ökologischen/biologischen Landbaus** bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals an. Er empfiehlt daher, dass die Produktion, der Vertrieb und insbesondere der Konsum von Bio-Produkten in der EU weiterhin durch die GAP gefördert werden (z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen und in der Gemeinschaftsverpflegung), um das sehr ehrgeizige Ziel des ökologischen/biologischen Anbaus auf 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU bis 2030 zu erreichen.

4.1.7. Die derzeitigen Formen der **Tierhaltung** in Europa unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Nachfrage nach Importen (hauptsächlich Soja) als auch hinsichtlich der regionalen Auswirkungen auf die Umwelt. Die GAP sollte in erster Linie traditionelle bzw. extensive, bodengebundene landwirtschaftliche Methoden unterstützen, bei denen vor allem regionale Ressourcen und Futtermittel genutzt werden und deren Umweltauswirkungen handhabbar sind ([24]).

4.2. ***Gewährleistung der sozialen Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung in der EU***

4.2.1. Eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung braucht Landwirte und Arbeitnehmer. Die Einhaltung der **Menschen- und Arbeitnehmerrechte** und die Gewährleistung von angemessenen, mit anderen Branchen vergleichbaren Lebensbedingungen, Rentenansprüchen und Mindestlöhnen sind die wirkungsvollste Weise, die Landwirtschaft aufzuwerten und ihre Zukunft zu sichern.

4.2.2. **Soziale Konditionalität** und Tarifverträge, in denen Löhne und Arbeitsbedingungen zwischen den Arbeitsmarktparteien vereinbart werden, müssen gestärkt und mit angemessenen Kontrollmechanismen konsequent umgesetzt werden, um gute Arbeitsbedingungen für alle zu gewährleisten. Sie sollten neben der Einbeziehung junger Menschen und geschlechtsspezifischer Kriterien ein Bewertungskriterium auf Projektebene sein.

([22]) Beitrag des EWSA zur COP 28: Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit.
([23]) ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80.
([24]) ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 88.

4.2.3. **Kurze Versorgungsketten** sollten vorrangig unterstützt werden, da sie Gemeinschaftsaktivitäten und soziale Bindungen in ländlichen Gebieten fördern. Lokale Lieferketten müssen stärker in den Vordergrund rücken, und ein besonderer Ansatz ist für Klein- und Subsistenzbetriebe nötig. Die Gesetzgeber sollten adäquate Begleitmaßnahmen ergreifen, damit auch sozial Schwächere in den Genuss lokal und/oder organisch erzeugter Lebensmittel kommen und die öffentliche Hand (Gemeinde-, Stadt-, Regional-, Bundesverwaltung) bei der **Vergabe öffentlicher Aufträge** (z. B. Kantinen) verstärkt auf lokale und regionale organische Lebensmittel setzt ([25]).

4.2.4. Die **soziale Landwirtschaft** und die Sozialwirtschaft sollten in der GAP weiter unterstützt werden, da sie wichtig für das Wohlergehen und die Betreuung von Menschen sind; dies gilt auch für den **Agrotourismus, soziale Restaurants auf dem Lande, Bauernhöfe mit Healing-Angeboten und Lernbauernhöfe,** die gern von Städtern besucht werden ([26]).

4.2.5. Zudem sollte der sich aus den zahlreichen GAP-Auflagen ergebende **Verwaltungsaufwand** so gering wie möglich sein bzw. vereinfacht werden, und die Landwirte sollten bei der Einhaltung dieser Bestimmungen stärker unterstützt werden und für die — unumgänglichen — **Kontrollen** Hilfe erhalten. In den Strategieplänen sollte den Landwirten auch genügend Zeit zugestanden werden, sich auf Maßnahmen wie die überaus komplizierten Öko-Regelungen einzustellen.

4.3. ***Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung in der EU***

4.3.1. Die Erlöse für Nahrungsmittel sind die wichtigste Einkommensquelle der Landwirte. Aufgestockt wird es durch Subventionen, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard sichern sollen. Deshalb sollte die GAP dafür sorgen, dass die **Erzeugerpreise** über den Produktionskosten liegen.

4.3.2. Die Konzentration der **Verhandlungsmacht** auf verschiedene Akteure der Versorgungskette hat zu einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung geführt. Das wirtschaftliche Risiko auf dem Verbrauchermarkt wurde dabei an den Anfang der Lieferkette verschoben, was für die Landwirte besonders nachteilig ist. Neben dem notwendigen Verbot aller unlauteren Handelspraktiken sollte die GAP die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Landwirten und/oder Gruppen von Landwirten in Genossenschaften unterstützen, um ihre Verhandlungsposition zu stärken. Die GAP sollte die regionale Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Akteuren der Lebensmittelversorgungskette weiter fördern; so könnten beispielsweise die Gemeinschaftsverpflegung und lokale/regionale Ernährungsräte Landwirten einen stabilen Absatzmarkt bieten. Der Landwirt ist aber nicht nur ein Preisnehmer, sondern auch ein Risikoträger. Deshalb sollten die Risiken in der Wertschöpfungskette verteilt und dürfen nicht nur über den Preis abgegolten werden.

4.3.3. Aus Sicht des EWSA können **Produktions- und Vermarktungsketten für Bio-Erzeugnisse**, die auch saisonale Produkte anbieten, ein vielversprechender Weg sein, eine höhere Wertschöpfung entlang der Lebensmittelkette zu erzielen. Sie sollten daher stärker durch die GAP gefördert werden ([27]).

4.3.4. Angesichts regionaler Ungleichgewichte und möglicher neuer EU-Mitgliedstaaten empfiehlt der EWSA eine Analyse der **externen Konvergenz**. Ein fairer Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die den Landwirten gezahlten Beihilfen, muss gegeben sein. Dabei sind die unterschiedlichen Betriebsmittel- und Arbeitskosten zu berücksichtigen und die EU-Werte zu wahren. Der gemeinsame Markt muss geschützt werden, andernfalls werden Landwirte schlichtweg ihren Hof aufgeben, genauso wie Stahlwerke und Textilfabriken dichtgemacht haben. Aus diesem Grund sollten spezifische Instrumente ähnlich dem CO_2-Grenzausgleichssystem außerhalb oder im Rahmen der GAP geprüft werden. Dabei sind die Folgen für die massenhafte Ausfuhr von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der EU an internationale Abnehmer zu berücksichtigen.

4.3.5. Die **Kohlenstoffbindung** wird in Zukunft ein Schlüsselelement der europäischen Land- und Forstwirtschaft sein, sowohl zur Verbesserung der Bodengesundheit als auch als Mittel zum Klimaschutz. Eine Vergütung von Landwirten und Waldbesitzern durch CO_2-Zertifikate ist wichtig, doch sollten zusätzliche Finanzierungsquellen zur Verfügung gestellt werden (private Märkte, zusätzliche Mittel in Ergänzung zum GAP-Haushalt) ([28]).

4.3.6. Der EWSA schlägt der Kommission vor, die Aufnahme **antizyklischer Elemente** in die GAP-Instrumente nach 2027 in Erwägung zu ziehen, um auf den großen Marktdruck zu reagieren, dem der Agrarsektor häufig aufgrund niedriger oder stark schwankender Preise ausgesetzt ist. Als Option sollte die GAP in den Mitgliedstaaten auch Instrumente zur Einkommensstützung fördern (z. B. Versicherungs- oder Risikomanagementinstrumente, darunter auch Instrumente zur Einkommensstabilisierung).

([25]) ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 114.
([26]) Bewertung der Auswirkungen der GAP auf die territoriale Entwicklung ländlicher Gebiete (Informationsbericht).
([27]) ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 114.
([28]) ABI. C 184 vom 25.5.2023, S. 83.

4.4. ***Gewährleistung einer nachhaltigen Stadt-Land-Entwicklung der EU im Einklang mit der Lebensmittelerzeugung***

4.4.1. Der EWSA weist darauf hin, dass die Zukunft und die Prosperität ländlicher Gebiete von großer Bedeutung für die Ernährungssicherheit, die strategische Autonomie und die Resilienz Europas sowie für einen nachhaltigen Energiemix sind, der zur Energieunabhängigkeit der EU (und ihres Agrarsektors) beiträgt ([29]). Die GAP muss daher die **Resilienz ländlicher Gebiete** fördern und ihr Potenzial zur Erzeugung grüner Energie (Biogas, Solar- und Windenergie und Biomasse wie Holz, Stroh, Spreu u. a.) im Einklang mit der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU ausbauen. Es sind mehr Mittel — nicht nur in der GAP, sondern vor allem in der Kohäsionspolitik — für lokale Maßnahmen erforderlich, um die Komplementarität mit der Stadtentwicklung zu gewährleisten.

4.4.2. Der Schwerpunkt der nächsten GAP sollte vermehrt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen durch eine stärker diversifizierte ländliche Wirtschaft liegen. Durch Maßnahmen sollte die GAP Anreize dafür schaffen, dass Menschen im ländlichen Raum leben wollen, dass der **Generationswechsel** bei Landwirten gut verläuft, dass die Stellung der Frauen gestärkt wird und Neueinsteiger mit neuen Projekten z. B. in den Bereichen Lebensmittelverarbeitung oder Tourismus unterstützt werden ([30]).

4.4.3. Mit der GAP sollten Lösungen für die **Aufgabe der Bewirtschaftung** auf dem Land (insbesondere in benachteiligten Gebieten) gefunden werden, die in einigen Regionen nach wie vor ein großes Problem ist. Die GAP sollte Entwicklungsprojekte für diese Regionen unterstützen, die auf den zahlreichen Möglichkeiten aufbauen, die sich in Bereichen wie erneuerbare Energien, Bioökonomie, Kreislaufwirtschaft, Aquakultur ([31]) und Algen ([32]) auftun (um nur einige zu nennen). Die GAP muss den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und deren nachhaltige Nutzung in der gesamten EU durch gezielte jährliche Zahlungen (z. B. Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen) sowie durch spezifische Investitionsbeihilfen, die auf Neueinsteiger ausgerichtet sind, weiter erhalten.

4.4.4. Darüber hinaus sollte im Rahmen der GAP die extensive Tierhaltung auf Dauerwiesen und Weiden weiter unterstützt und gefördert werden. Denn diese trägt zur Erhaltung von Landschaften und „Umweltleistungen“ (z. B. Schutz der biologischen Vielfalt und der Lebensräume, Kohlenstoffbindung, Verhütung von Waldbränden und Bodenerosion) bei und hält die Bevölkerung in ländlichen Gebieten durch ihren Beitrag zur Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe ([33]). Die derzeitige Unterstützung traditioneller landwirtschaftlicher Familienbetriebe, die konventionell arbeiten, aber zunehmend auf eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung sowie auf Tierschutzstandards achten, sollte beibehalten werden. Ebenso sollte weiterhin in technische Verbesserungen investiert werden. Für Landwirte, die Modelle der Kreislaufwirtschaft fördern (z. B. Herstellung organischer Düngemittel, Erzeugung von Biogas durch Nebenprodukte aus der Landwirtschaft), sollte es ebenfalls Anreize geben.

4.4.5. Die Intensivtierhaltung liefert einerseits einen erheblichen Teil der europäischen Fleischproduktion zu bezahlbaren Preisen, andererseits ist sie Gegenstand vielfältiger kritischer Diskussionen (u. a. Tierschutzaspekte). Zudem kann sie mitunter die regionale Umwelt belasten. Etwa 50 % der Ernte in der EU werden trotz der bereits hohen Nachfrage nach Ackerland in der EU als Tierfutter verwendet. Darüber hinaus werden importierte Futtermittel ([34]) in der Produktion eingesetzt, was mit Blick auf die Nachhaltigkeit bedenklich sein kann. Mit der GAP sollten deshalb besonders extensive Haltungsformen, inklusive der Nutzung von lokalem Heu und anderer lokaler Proteinquellen in der Viehhaltung unterstützt werden, und ebenso ein Systemwechsel von der intensiven zur extensiven Viehhaltung, wobei Brachflächen sowie Flächen genutzt werden sollten, die durch die Verringerung der **Lebensmittelverschwendung** gewonnen werden können (20 % der in der EU erzeugten Lebensmittel werden weggeworfen ([35])). Im Rahmen der GAP müssen im Übergang zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftung, die gleichwohl wettbewerbsfähig bleibt, auch Modelle der Landwirtschaft unterstützt werden, die aus der tatsächlichen Arbeit der Landwirte hervorgegangen sind, sei es auf der Grundlage von Modellen der familienbetriebenen oder der professionellen Landwirtschaft.

4.4.6. Die GAP sollte die Erzeugung **pflanzlicher Proteine und Öle** sowie die Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten und regionaler Verarbeitungskapazitäten unterstützen. (Die Ausweitung des Anbaus von Ölpflanzen in der EU könnte sich positiv auswirken, etwa in Form einer Selbstversorgung mit Traktorkraftstoffen, eines größeren Angebots an Ölkuchen für den Futtermitteleinsatz und vermehrte Fruchtfolgen ([36])).

([29]) ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 49. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum“ (ABl. C, C/2024/1571, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1571/oj), Informationsbericht zum Thema „Vorteile der extensiven Viehhaltung und organischer Düngemittel im Rahmen des europäischen Grünen Deals“.

([30]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle der Jugend bei der Entwicklung des ländlichen Raums“ (ABl. C, C/2024/1570, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1570/oj).

([31]) ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 41.

([32]) ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 56.

([33]) Informationsbericht zum Thema „Vorteile der extensiven Viehhaltung und organischer Düngemittel im Rahmen des europäischen Grünen Deals“.

([34]) ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 88.

([35]) The Guardian.

([36]) ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 88.

4.5. ***Stärkung der gesellschaftlichen Unterstützung nachhaltiger Lebensmittelsysteme***

4.5.1. Die Lebensmittelpreise müssen die tatsächlichen Produktionskosten für Umwelt und Gesellschaft widerspiegeln. Der EWSA bekräftigt, wie wichtig Investitionen in die Aufklärung über nachhaltige Ernährung von früher Kindheit an sind, damit junge Menschen den „Wert von Lebensmitteln" schätzen lernen.

4.5.2. Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in Verbindung mit einer transparenten Lebensmittelkennzeichnung sollten die Verbraucher in die Lage versetzen, sich für gesündere und nachhaltigere Optionen zu entscheiden. Der EWSA erinnert daran, dass ein Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme entwickelt werden sollte, um den Herausforderungen der Lebensmittelsysteme rechtzeitig zu begegnen ([37]).

4.5.3. Die GAP kann dazu beitragen, die gesellschaftliche Unterstützung für nachhaltige Lebensmittelsysteme zu stärken, indem Aktivitäten finanziert werden, die die Verbindungen zwischen Verbrauchern und Landwirten fördern, wie z. B. Direktvermarktung oder Tage der offenen Tür in landwirtschaftlichen Betrieben. Derartige Aktivitäten erlauben es den Landwirten, ausgewählte Produkte, die „eine Geschichte zu erzählen haben", an Verbraucher zu verkaufen, die dann auch bereit sind, einen fairen Preis dafür zu bezahlen. Auf diese Weise werden die Verbraucher in Bezug auf den Wert von Lebensmitteln und ihre Verschwendung in die Pflicht genommen, wodurch die Auswirkungen der Lebensmittelproduktion auf den Klimawandel verringert werden können.

4.5.4. Die (aus GAP-Mitteln in Höhe von 250 Mio. Euro jährlich finanzierten) Schulprogramme sollten fortgeführt und verbessert werden, damit die damit angestrebten Ziele erreicht werden ([38]).

4.6. ***Einbeziehung junger Menschen in die GAP***

4.6.1. Der EWSA hält es generell für unerlässlich, interaktive Wege für den Generationswechsel und für ein inklusiveres Modell der Multi-Stakeholder-Governance zu fördern. Diese Wege müssen Jugendorganisationen, die organisierte Zivilgesellschaft und politische Entscheidungsträger einbeziehen und die neuen Formen des Engagements junger Menschen über Technologie und soziale Medien anerkennen ([39]). Durch die aktive Einbeziehung junger Menschen in die Politikgestaltung kann sichergestellt werden, dass die Bestrebungen und Anliegen jüngerer Generationen, die die Landwirtschaft übernehmen und ihre Zukunft prägen werden, in künftige Maßnahmen aufgenommen werden. Zur besseren Einbeziehung junger Menschen gehört die Bereitstellung wesentlicher Mittel zur Unterstützung der Organisationen von Junglandwirten, einzelnen Junglandwirten und der landwirtschaftlichen Bildung.

4.6.2. Der EWSA betont weiterhin, dass ganzheitliche und sektorübergreifende Ansätze verfolgt werden müssen, die eine Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum und den EU-Jugendtest umfassen, damit eine langfristige und wirkungsvolle Umsetzung der EU-Politik gewährleistet wird ([40]). Der Jugendtest wird dementsprechend in dieser Stellungnahme angewandt; sie wurde in enger Zusammenarbeit mit mehreren repräsentativen Jugendorganisationen erarbeitet ([41]).

4.6.3. Der EWSA empfiehlt, junge Menschen in alle Phasen der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der GAP einzubeziehen.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([37]) ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 1.
([38]) Bewertung des EU-Schulprogramms.
([39]) https://www.eesc.europa.eu/de/initiatives/youth-engagement-eesc.
([40]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle der Jugend bei der Entwicklung des ländlichen Raums" (ABl. C, C/2024/1570, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1570/oj).
([41]) Darunter der Europäische Rat der Junglandwirte (CEJA), ECVC Youth (Europäische Koordinierung Via Campesina), Rural Youth Europe, GCE Food Team.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2097

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sozialwirtschaft und sozioökonomische Innovationen als Instrumente zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“

(Sondierungsstellungnahme)

(C/2024/2097)

Berichterstatter: **Alain COHEUR**

Ko-Berichterstatter: **Ferre WYCKMANS**

Befassung	Ratsvorsitz, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	20.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	227/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist den vielfältigen Dimensionen von Armut Rechnung zu tragen, die sich auf den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Ernährung, Mobilität, digitalen Instrumenten, Energie, Kultur usw. auswirkt. Zur Gewährleistung der sozialen Inklusion ist eine bereichsübergreifende Herangehensweise an das Problem Armut unabdingbar. Obgleich die Armutsbekämpfung Sache aller Wirtschaftsakteure ist, liegt es in der Verantwortung des Staates, seine umfassende Verantwortung in diesem Bereich voll wahrzunehmen. Aufgrund der vielfältigen Aktivitäten und der sozialen Ausrichtung der Sozialwirtschaft leistet diese einen umfassenden und bereichsübergreifenden Beitrag.

1.2. Um das gesamte wirtschaftliche, industrielle und gesellschaftliche Potenzial der Sozialwirtschaft auszuschöpfen und die soziale Inklusion aller zu fördern, fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, ihren Aktionsplan für die Sozialwirtschaft weiter umzusetzen, ihn 2025 als Grundlage für einen neuen Aktionsplan zu bewerten, die Umsetzung der Empfehlung durch die Mitgliedstaaten aktiv zu begleiten sowie die Sozialwirtschaft und die Politik der sozialen Innovation in ihrem nächsten Arbeitsprogramm ausdrücklich zu berücksichtigen.

1.3. Der EWSA spricht sich für einen starken territorialen Ansatz aus, der die Regionen und Gemeinden einbezieht und eine Vielzahl von Akteuren bei der Umsetzung der Sozialwirtschaft zusammenbringt. Auf Betreiben der Behörden lassen sich die lokale Entwicklung, die Rückverlagerung von Produktionsanlagen, die Schaffung guter, nicht verlagerbarer Arbeitsplätze sowie die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsakteuren (gemeinsame Nutzung von Produktionsanlagen, Austausch bewährter Verfahren) fördern und ein stimulierendes Ökosystem schaffen, in dem Verbände, Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, herkömmliche Unternehmen, Investoren aus dem Bankensektor, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner, Wissenschaft und Forschung usw. koexistieren können.

1.4. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, bei ihren Initiativen im Bereich der sozialen Innovation einen bereichsübergreifenden Ansatz zu verfolgen, der eine Vielzahl von Akteuren aus herkömmlichen Unternehmen und der Sozialwirtschaft zusammenbringt und auch ökologischen und sozialen Aspekten Rechnung trägt.

1.5 Zudem fordert er die Kommission auf, die Sozialwirtschaft und die soziale Innovation bei ihren Initiativen zur Umsetzung der Schwerpunkte ihrer strategischen Vorausschau zu berücksichtigen, um vor allem die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Auch in Bezug auf weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen, junge Menschen sowie andere unterrepräsentierte oder ausgegrenzte Personen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen bzw. eine Ausbildung absolvieren oder in extremer Armut leben, stellt die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung nach wie vor eine Herausforderung dar.

1.6 Durch die Umsetzung einer ehrgeizigen Strategie für die Entwicklung der Sozialwirtschaft mit Programmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung, zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch Fortbildung und zur Unterstützung von Trägern von Projekten zur Gründung von Kleinstunternehmen, Genossenschaften, Verbänden oder Sozialunternehmen usw. können in diesem Bereich vielfältige Arbeitsplätze geschaffen werden, was ein probates Mittel zur Armutsbekämpfung ist.

1.7 Eine solche langfristig angelegte und gemeinsam gestaltete Strategie muss sich auf eine Rechtsgrundlage, einen an das Geschäftsmodell der Sozialwirtschaft angepassten steuerlichen Rahmen, eine entsprechende Verwaltung mit geschulten Beamten sowie spezifische Instrumente stützen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. ***Hintergrund***

2.1.1. Der belgische EU-Ratsvorsitz ersuchte den EWSA, zu prüfen, wie wirksam die Sozialwirtschaft und sozioökonomische Innovationen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beitragen können, und mit der vorliegenden Stellungnahme leistet der EWSA diesem Ersuchen Folge.

2.1.2. Diese Befassung erfolgt vor dem Hintergrund komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen, die sich nur bewältigen lassen, wenn alle einschlägigen gesellschaftlichen Ressourcen mobilisiert werden, wobei die Sozialwirtschaft und die Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle als Katalysatoren für soziale Innovation spielen.

2.1.3. Die Armutsbekämpfung ist Sache aller gesellschaftlichen Akteure. Zwar beschränken sich die Tätigkeiten der Organisationen der Sozialwirtschaft nicht auf soziale Maßnahmen, doch stellen viele von ihnen grundlegende Dienstleistungen (wie Unterkünfte, Nothilfe oder Nahrungsmittelhilfe) für (die immer zahlreicheren) Menschen bereit, die in eine extreme Lebenslage geraten und z. B. von Obdachlosigkeit oder äußerster Armut betroffen sind. Zudem bieten sie arbeitsmarktfernen Personen Beschäftigungsmöglichkeiten, was die Inklusion stärkt, und sie setzen sich für politische Maßnahmen ein, die die Ursachen von Armut an der Wurzel angehen.

2.1.4. Laut den Daten von Eurostat ([1]) ist die Zahl der Personen aus Haushalten, auf die mindestens einer der folgenden drei Risikofaktoren für Armut und soziale Ausgrenzung zutrifft, seit 2014 rückläufig: Armutsgefährdung, erhebliche materielle und soziale Deprivation und/oder Zugehörigkeit zu einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität. Tatsache ist jedoch, dass 2022 in Europa 95,3 Mio. Menschen von Armut betroffen waren (22 % der Bevölkerung, d. h. jeder Fünfte), was für das reiche Europa ein abnormal hohes Niveau darstellt.

2.1.5. Der EWSA erinnert daran, dass sich die Europäische Kommission im März 2021 in ihrem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte das übergeordnete Ziel gesteckt hat, die Zahl der von Armut betroffenen Menschen bis 2030 um mindestens 15 Millionen zu verringern ([2]).

2.1.6. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung muss unter Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte des Phänomens Armut betrachtet werden. Armut lässt sich nicht an einem einzigen Kriterium festmachen, sondern umfasst verschiedene Aspekte und wirkt sich auf den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Ernährung, Mobilität, digitalen Instrumenten, Energie, Kultur usw. aus. Zur Gewährleistung der sozialen Inklusion ist eine bereichsübergreifende Herangehensweise an das Problem Armut daher unabdingbar.

2.1.7. Die verschiedenen Formen von Armut haben kumulative Wirkung, und nicht alle Bevölkerungsgruppen sind gleichermaßen vulnerabel. Aus den Eurostat-Daten von Juni 2023 ([3]) geht hervor, dass Frauen, junge Erwachsene, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, Arbeitslose und von Erwerbsarmut betroffene Menschen ([4]) im Durchschnitt eher von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als andere Bevölkerungsgruppen in der EU. Auch Kleinkinder, Alleinerziehende, Personen, die aufgrund einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts diskriminiert werden, sowie ältere Menschen sind besonders von Armut betroffen.

2.1.8. Im März 2021 erkannte die Europäische Kommission in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte an, dass die Sozialwirtschaft Arbeitsplätze schafft, und betonte, dass wichtige gesellschaftliche Herausforderungen in einer Vielzahl von Sektoren oftmals durch soziale Innovation angegangen werden können. Nach Auffassung der Kommission verfügt die Sozialwirtschaft über ein großes ungenutztes wirtschaftliches Potenzial und ist aufgrund ihrer doppelten sozialen und wirtschaftlichen Wertschöpfung von besonderem Interesse.

([1]) Eurostat, *People at risk of poverty or social exclusion in 2022*.
([2]) Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte.
([3]) Eurostat, Statistics Explained, Living conditions in Europe — poverty and social exclusion.
([4]) A/78/175: *Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, Olivier De Schutter — The working poor: a human rights approach to wages* | OHCHR.

2.1.9. Auch der Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten gemeinnütziger Vereine vom 5. September 2023 ([5]) stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung dar, sind diese Organisationen doch häufig genau in diesen Bereichen tätig. Die Richtlinie wird die Vereine stärken und ihnen dabei helfen, die im Binnenmarkt geltenden Vorschriften in vollem Umfang zu nutzen. Zudem wird sie die Integration vorantreiben und es den Unionsbürgerinnen und -bürgern erleichtern, die Grundfreiheiten tatsächlich auszuüben.

2.2. ***Die Sozialwirtschaft und ihre gesellschaftlichen Werte***

2.2.1. Die dem Management von Organisationen der Sozialwirtschaft zugrunde liegenden Werte Teilhabe und Demokratie tragen auch dazu bei, die dort Beschäftigten stärker zur Selbstbestimmung zu befähigen. Eine solche aktive Beteiligung kann diese zudem veranlassen, sich vermehrt in ihre Gemeinschaft einzubringen, ihre soziale Inklusion fördern und sie so in die Lage versetzen, ihre Rolle als Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich zu erfüllen und zum Wohlergehen der Bevölkerung beizutragen. Die Sozialwirtschaft kann durch präventive und frühzeitige Maßnahmen verhindern, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen in die Prekarität abrutschen.

2.3. ***Dynamik auf internationaler Ebene***

2.3.1. Die jüngste Empfehlung des Rates ([6]) ist ein weiterer wichtiger Schritt in der dynamischen Entwicklung der Sozialwirtschaft, die seit der Lancierung des einschlägigen Aktionsplans auf internationaler Ebene zu verzeichnen ist. Diese Dynamik spiegelt sich auch in der Entschließung über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft der Internationalen Arbeitsorganisation ([7]) von Juni 2022, in der OECD-Empfehlung zur Sozial- und Solidarwirtschaft und zu sozialer Innovation ([8]) von Juni 2022 sowie in der Resolution der Vereinten Nationen zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft für eine nachhaltige Entwicklung ([9]) von April 2023 wider.

2.3.2. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass die EU der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Förderung der Sozialwirtschaft in allen 27 Mitgliedstaaten sowie für deren Stärkung unter Berücksichtigung ihres bereichsübergreifenden Charakters Priorität einräumt. Die Sozialwirtschaft spielt eine entscheidende Rolle für den Zugang zu Beschäftigung, u. a. für arbeitsmarktferne vulnerable Gruppen, deckt aber auch ein breites Spektrum an wirtschaftlichen und industriellen Tätigkeiten (Energie, Ernährung, Gesundheitsversorgung, Bildung, Kultur, Produktion, Recycling und Wiederverwendung usw.) ab. Sie trägt damit entscheidend zur Gewährleistung eines gerechten, nachhaltigen und inklusiven Übergangs bei.

2.3.3. Dies zeigt sich auch in dem systemischen und ganzheitlichen Ansatz der Empfehlung, in der die Sozialwirtschaft mit verschiedenen wichtigen politischen Maßnahmen und Strategien wie dem Grünen Deal, der Union der Gleichheit, der Pflege- und Betreuungsstrategie, den Kinderrechten, der verstärkten Jugendgarantie und dem Übergangspfad für die Lokal- und Sozialwirtschaft verknüpft wird.

2.3.4. Um das gesamte wirtschaftliche, industrielle und gesellschaftliche Potenzial der Sozialwirtschaft auszuschöpfen und die soziale Inklusion aller zu fördern, fordert der EWSA die Kommission auf, ihren Aktionsplan für die Sozialwirtschaft weiter umzusetzen, im Jahr 2025 eine Bewertung vorzunehmen, einen neuen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft zu erarbeiten und die Umsetzung der Empfehlung durch die Mitgliedstaaten aktiv zu begleiten.

2.4. ***Die Sozialwirtschaft als Katalysator für soziale Innovation***

2.4.1. In Zeiten multipler Krisen können die gesellschaftlichen Herausforderungen nur bewältigt werden, wenn alle gesellschaftlichen Ressourcen im Rahmen eines alle Ebenen und Sektoren umfassenden Ansatzes mobilisiert werden. Ein solcher Ansatz stellt eine soziale Innovation dar, wobei diese laut der Empfehlung „Tätigkeiten [umfasst], die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial sind, insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle beziehen, die gleichzeitig sozialen Bedarf decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleihen“. In der Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass soziale Innovation häufig auf der Grundlage der Sozialwirtschaft entsteht.

2.4.2. Im Mittelpunkt der sozialen Innovation stehen Prävention und frühzeitiges Eingreifen mit einem langfristigen Ansatz anstelle einer Fokussierung auf kurzfristige Gewinne. Eine solche Vorgehensweise wird häufig als Sozialinvestition bezeichnet. Soziale Investitionen sind eng mit dem gerechten Übergang verknüpft und stehen im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte. Indem der Schwerpunkt auf proaktive Maßnahmen gelegt wird, werden widerstandsfähigere Gesellschaften geschaffen, die langfristigen sozialen Kosten gesenkt und zugleich ein nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert. Die Sozialwirtschaft kann ein wichtiger Motor für den Wandel sein, da sie über eine Reihe einzigartiger Stärken im Hinblick auf soziale Investitionen verfügt und Innovationen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen in den Bereichen fördert, in denen andere Sektoren an ihre Grenzen stoßen.

([5]) EUR-Lex — 52023PC0516 — DE — EUR-Lex.
([6]) Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft — politische Einigung, 29.9.2023.
([7]) Internationale Arbeitsorganisation, Entschließung über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft.
([8]) OECD Legal Instruments.
([9]) Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für die Sozial- und Solidarwirtschaft (UNTFSSE), *Historic moment for the SSE: At its 66th plenary meeting, the UN General Assembly adopts the resolution “Promoting the Social and Solidarity Economy for Sustainable Development”*.

2.4.3. Soziale Innovation ist erforderlich, um Lösungen für den ungedeckten Bedarf im Sozialbereich bereitzustellen, aber auch um gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen und soziale und wirtschaftliche Veränderungen herbeizuführen. Sie umfasst alle Bereiche der Gesellschaft, die Sozialwirtschaft, die Zivilgesellschaft sowie vielfältige nichtstaatliche Akteure und die Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, bei ihren Initiativen im Bereich der sozialen Innovation einen bereichsübergreifenden Ansatz zu verfolgen, der eine Vielzahl von Akteuren aus klassischen Unternehmen und der Sozialwirtschaft zusammenbringt und auch ökologischen und sozialen Aspekten Rechnung trägt.

2.4.4. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die wichtigsten Instrumente wie das öffentliche Auftragswesen, die Strukturfonds und die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zur Förderung sozialer Innovation eingesetzt werden.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. ***Lokale und regionale Ebene***

3.1.1. In der jüngsten Empfehlung des Rates wird die Einrichtung von lokalen bzw. regionalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten genannt, die die Rolle von Botschaftern für die Sozialwirtschaft übernehmen und den Sektor fördern, den Zugang zu EU- oder nationalen Finanzmitteln erleichtern und Unterstützung auf Augenhöhe bieten. Auf diese Weise müssen Gemeinwesen vor Ort und die lokale Entwicklung gestärkt werden. Lokale Projekte wirken sich positiv auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wiedereingliederung marginalisierter Personen und die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger aus. Sie können somit zu einer Umkehr von Verarmungszyklen führen. In seiner Stellungnahme INT/1037 unterstreicht der EWSA die Bedeutung der lokalen Ebene ([10]).

3.1.2. Viele sozialwirtschaftliche Initiativen sind tief in dem jeweiligen Gemeinwesen vor Ort verwurzelt. Dies fördert kurze Wertschöpfungsketten, die die lokale Produktion und den lokalen Verbrauch erleichtern, und trägt somit zum ökologischen Wandel bei (kurze Lebensmittelversorgungskette, Energieerzeugung). Der EWSA spricht sich daher für einen starken territorialen Ansatz aus, der die Regionen und Gemeinden einbezieht und eine Vielzahl von Akteuren bei der Umsetzung der Sozialwirtschaft zusammenbringt. Auf Betreiben der Behörden können dabei die lokale Entwicklung, die Rückverlagerung von Produktionsanlagen, die Schaffung nicht verlagerbarer Arbeitsplätze sowie die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsakteuren (gemeinsame Nutzung von Produktionsanlagen, Austausch bewährter Verfahren) gefördert und ein stimulierendes Ökosystem geschaffen werden, in dem Verbände, Genossenschaften, profitorientierte Unternehmen, Investoren aus dem Bankensektor, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Wissenschaft und Forschung usw. koexistieren können. Die sozialwirtschaftlichen Organisationen stärken eine leistungsfähige Wirtschaft, die die Tätigkeit herkömmlicher Unternehmen ergänzt. Für Letztere sind sie keine Wettbewerber, sondern decken komplementär unrentable Marktsegmente ab. So ermöglichen sie beispielsweise die Unterstützung von Menschen in extremer Armut, um die sich sonst niemand kümmern würde.

3.2. ***Kooperationsstrategien***

3.2.1. Für den erfolgreichen Ausbau der Sozialwirtschaft und die Umsetzung sozialer Innovationen bedarf es eines auf zehn Jahre ausgelegten Konzepts mit einer auf Schwerpunkten und belastbaren statistischen Daten basierenden Strategie. Diese gemeinsam zu entwickelnde Strategie muss sich auf Folgendes stützen:

— eine Rechtsgrundlage und einen steuerlichen Rahmen, der an das Geschäftsmodell der Sozialwirtschaft angepasst ist;

— eigene, für die Sozialwirtschaft zuständige Verwaltungsstellen mit Beamten, die in Sachen Sozialwirtschaft geschult und sich ihrer Besonderheiten und Werte bewusst sind;

— Instrumente für die Gründung sozialwirtschaftlicher Unternehmen:

— Gründerzentren,

— Beratungsstellen,

— finanzielle Unterstützung,

— Angebote auf dem Gebiet der allgemeinen und der beruflichen Bildung, auch im Bereich Management,

— Haushaltsmittel für die Organisation und die Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Sektors,

— Aufforderungen zur Einreichung von Projekten, Genossenschaftsstipendien usw.

([10]) Der EWSA betont in seiner Stellungnahme „Paket zur Sozialwirtschaft“, ABl. C, C/2024/882, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/882/oj, dass unbedingt in die kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Gebietskörperschaften bzw. der öffentlichen Hand und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen investiert werden muss, da viele sozialwirtschaftliche Einrichtungen auf lokaler Ebene tätig sind.

3.2.2. Aufgrund ihres bereichsübergreifenden Charakters muss die Sozialwirtschaft in all ihrer Vielfalt als Wirtschafts- und Unternehmensmodell anerkannt werden, das in vielen Bereichen Anwendung finden kann (Eingliederung, gemeindenahe Dienstleistungen, Ernährung, kurze Versorgungswege, Wohnungswesen, Wiederverwendung, Energie, Kultur, Mobilität, Banken, Versicherungen, Gesundheit usw.). Daher müssen die für die Sozialwirtschaft zuständigen Verwaltungsstellen eng mit anderen, für Fragen mit Relevanz für diesen Sektor zuständigen Verwaltungseinheiten zusammenarbeiten können, damit gewährleistet ist, dass für sozialwirtschaftliche Unternehmen die gleichen Bedingungen wie für andere Unternehmensformen auch gelten. Der EWSA empfiehlt,

— auf verschiedenen territorialen Ebenen Steuerungsmechanismen für die Sozialwirtschaft zu schaffen;

— auf regionaler Ebene einen Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem die zuständigen Verwaltungsstellen und die Interessenträger des regionalen Ökosystems vertreten sind;

— auf kommunaler Ebene im Hinblick auf eine stärkere Einbeziehung der gewählten Mandatsträger der lokalen Ebene ggf. ein aus Gemeinderäten zusammengesetztes Kollegium für die Sozialwirtschaft einzurichten. Die Einrichtung eines solchen Kollegiums könnte in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern verpflichtend sein und im Falle kleiner Gemeinden gegebenenfalls mit regionaler Unterstützung durch Gemeindebünde erfolgen;

— spezifische nationale Programme für soziale Innovation zu erarbeiten sowie für eine bessere Verknüpfung zwischen den verschiedenen Politikbereichen zu sorgen, um die gemeinsame Festlegung und Umsetzung sozialer Ziele zu fördern.

3.2.3. In ihrer jüngsten strategischen Vorausschau vom Juli 2023 ([11]) weist die Europäische Kommission darauf hin, dass die EU die Mitgliedstaaten weiterhin darin bestärken sollte, inklusive, hochwertige Sozialdienstleistungen zu entwickeln, mit denen die Menschen besser befähigt werden, einen Beitrag zur Wirtschaft und Gesellschaft zu leisten und gleichzeitig ihr Potenzial auszuschöpfen und ihre Ziele zu verwirklichen. Dies beinhaltet auch eine Aktualisierung der Sozialpolitik entsprechend eines auf Sozialinvestitionen während des gesamten Lebensverlaufes basierenden, nachhaltigen Ansatzes. Dazu gehören die Förderung der Erwerbsbeteiligung und der Inklusivität, die Anpassung des Sozialschutzes an atypische Beschäftigungsformen sowie ein Konzept der aktiven Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

3.2.4. Der EWSA fordert die Europäische Kommission daher auf, die Sozialwirtschaft bei ihren Initiativen zur Umsetzung der Schwerpunkte ihrer strategischen Vorausschau zu berücksichtigen, um u. a. die Erwerbsbeteiligung aller Bevölkerungsgruppen zu erhöhen, insbesondere aber jene von Frauen, Menschen mit Behinderungen, jungen Menschen sowie anderen unterrepräsentierten oder ausgegrenzten Personen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen bzw. eine Ausbildung absolvieren oder in extremer Armut leben.

3.2.5. Durch die Umsetzung einer ehrgeizigen Strategie für die Entwicklung der Sozialwirtschaft mit Programmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung, zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch Fortbildung und zur Unterstützung von Trägern von Projekten zur Gründung von Kleinstunternehmen, Genossenschaften, Verbänden oder Sozialunternehmen usw. können in diesem Bereich vielfältige Arbeitsplätze geschaffen werden. Innovative Projekte wie „Gebiete ohne Langzeitarbeitslosigkeit“ in verschiedenen Mitgliedstaaten (Frankreich, Belgien, Niederlande, Österreich) sind ein weiteres Beispiel für Initiativen zur Schaffung guter Arbeitsplätze, die zugleich den Gebieten zugutekommen, in denen sie umgesetzt werden. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, die Lancierung und Umsetzung solcher Initiativen u. a. durch den Austausch und die Förderung bewährter Verfahren — etwa über das neue „EU-Gateway für die Sozialwirtschaft“ ([12]) — zu begleiten.

3.3. ***Resilienz, Finanzen und Bewertungsinstrumente***

3.3.1. Der Zugang zu Finanzmitteln ist einer der Eckpfeiler einer starken und ehrgeizigen Strategie für den Ausbau der Sozialwirtschaft. In ihrer Empfehlung erkennt die EU an, dass die Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten der EU, insbesondere die Mittel aus dem Kohäsionsfonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität, besser nutzen könnten, indem sie spezifische Maßnahmen für die Sozialwirtschaft ergreifen ([13]).

([11]) Strategische Vorausschau 2023 (europa.eu).
([12]) *EU Social Economy Gateway* (europa.eu).
([13]) In seiner Stellungnahme „Paket zur Sozialwirtschaft“, ABl. C, C/2024/882, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/882/oj, spricht sich der EWSA für sozial verantwortliche und innovative Lösungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge aus, um Hindernisse zu beseitigen, die die Beteiligung sozialwirtschaftlicher Unternehmen an der Auftragsvergabe erschweren. Zudem empfiehlt er die Einführung von Kriterien zur Anerkennung der von sozialwirtschaftlichen Unternehmen im Sozialbereich erzielten Ergebnisse sowie von Kriterien für die geografische Nähe.

3.3.2. Diese Strategie muss von Anfang an auf ihre Besonderheiten zugeschnittene Bewertungs- und Überwachungsinstrumente umfassen, um die Flexibilität, Anpassungsfähigkeit und Resilienz zu fördern und so den Bedürfnissen der Interessenträger am besten gerecht zu werden. Die Einrichtungen der Sozialwirtschaft gelten als resilient. In ihrer strategischen Vorausschau 2020 („Weichenstellung für ein resilienteres Europa“) stellt die Kommission fest, dass kooperativ ausgerichtete und gemeinnützige Organisationen die soziale und wirtschaftliche Resilienz während der COVID-19-Gesundheitskrise gestärkt haben ([14]). Ihr Ziel ist es, einen leistungsfähigen Wirtschaftssektor zu stärken, der die Tätigkeit traditioneller Unternehmen ergänzt. Für diese sind sie keine Wettbewerber, vielmehr decken sie unrentable Marktsegmente ab. Sie unterstützen beispielsweise Menschen in extremer Armut, um die sich sonst niemand kümmern würde.

Brüssel den, 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([14]) Strategische Vorausschau 2020 (europa.eu): „Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Sozialunternehmen haben durch die Erbringung öffentlicher Dienste in der Krise für Entlastung gesorgt. Sie haben unter Beweis gestellt, dass sie eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt unter Bedingungen bereitstellen können, unter denen gewinnorientierte Unternehmen keine adäquate Rendite generieren würden, und trugen damit zur Schaffung und zum Erhalt von Millionen Arbeitsplätzen bei. Sie sind zudem eine wesentliche Triebkraft für soziale Innovation.“

C/2024/2103

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU“

(COM(2023) 528 final — 2023/0320(CNS))

(C/2024/2103)

Berichterstatterin: **Katrīna ZARIŅA**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 10.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 115 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	18.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	222/0/4

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene hauptsitzbasierte Steuersystem (HOT) für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) und dessen Ziele: Es geht darum, die KKMU zu stärken, ihre grenzüberschreitenden Geschäfte zu vereinfachen, administrative und finanzielle Hindernisse abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der KKMU insgesamt zu verbessern.

1.2. Der EWSA stellt fest, dass die Annahme des vorgeschlagenen hauptsitzbasierten Steuersystems einen hohen Mehrwert für Unternehmen, Arbeitnehmer und Mitgliedstaaten bieten wird. Die allermeisten Unternehmen außerhalb der Finanzbranche in der EU (EU-28) sind KMU (99,8 %). Sie generieren zwei Drittel der Gesamtbeschäftigung (66,6 %) und fast drei Fünftel (56,8 %) der Wertschöpfung, wenn man die Finanzbranche herausnimmt [1]. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für KKMU wird sie im Geschäftsalltag wettbewerbsfähiger machen.

1.3. Der EWSA fordert, den Vorschlag der Kommission bezüglich des hauptsitzbasierten Steuersystems zeitnah anzunehmen, um das Wachstum von KKMU sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Teilnahme von grenzüberschreitend tätigen KKMU am Binnenmarkt zu fördern und dadurch zum langfristigen BIP- und Beschäftigungswachstum beizutragen.

1.4. Der Vorschlag zielt darauf ab, für KKMU, die über ihre Betriebsstätten bereits grenzüberschreitend tätig sind, die Befolgungskosten im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer zu senken. Der EWSA teilt die Einschätzung der Kommission, wonach durch die Einführung des hauptsitzbasierten Steuersystems die Befolgungskosten für bereits international tätige Unternehmen gesenkt, Hindernisse abgebaut und mögliche Einsparungen bei den Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften erzielt werden können. Der Vorschlag könnte zudem Anreize für andere KKMU schaffen, jenseits der Landesgrenzen tätig zu werden.

1.5. Der Vorschlag zielt ferner darauf ab, die administrative und finanzielle Belastung der KKMU aufgrund der nationalen Steuervorschriften zu senken. Mit Blick auf einen gesenkten Regelungsaufwand und eine bessere allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen fordert der EWSA daher eine regelmäßige Bewertung der nationalen Verfahren zur Berechnung und Entrichtung von Steuern.

[1] Tax compliance costs for SMEs (Befolgungskosten im Steuerbereich für KMU). Tax compliance costs for SMEs — Publications Office of the EU (europa.eu).

1.6. Vorerst befürwortet der EWSA die von der Kommission vorgeschlagene Begrenzung des Geltungsbereichs von HOT auf eigenständige KKMU, die ausschließlich über Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten grenzüberschreitend tätig sind. Die Kommission wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie deren Funktionsweise prüfen, um zu ermitteln, inwieweit sich HOT für KKMU als wirksam und effizient erwiesen hat. Der EWSA empfiehlt, bei dieser Gelegenheit auch zu prüfen, ob das HOT-System auf KMU ausgeweitet werden könnte, die über Tochterunternehmen grenzüberschreitend tätig sind.

1.7. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission HOT und BEFIT („Business in Europe: Rahmen für die Einkommensbesteuerung“) als komplementär betrachtet, da sich das BEFIT in erster Linie an große Konzerne richtet, die EU-weit tätig sind. Für KMU-Gruppen mit Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und konsolidierten Jahresabschlüssen wird es fakultativ sein.

1.8. Der EWSA weist darauf hin, dass der fakultative Charakter des vorgeschlagenen hauptsitzbasierten Steuersystems (für die KMU im Allgemeinen) und der BEFIT-Vorschlag (für KMU-Gruppen mit konsolidierten Abschlüssen) in der EU unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen entstehen lässt, obwohl es doch um Unternehmen in einer potenziell vergleichbaren Situation geht. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Entwicklung der neuen Vorschriften für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem und deren Auswirkungen zu überwachen, denn es wird zu einem Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsrahmen für vergleichbare Akteure kommen. Dies lässt Fragmentierung und Diskrepanzen befürchten und könnte möglicherweise der Konsolidierung des Binnenmarkts schaden.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass das hauptsitzbasierte Steuersystem die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten verstärken und verbessern wird. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen ist für die erfolgreiche und sinnvolle Umsetzung des vorgeschlagenen hauptsitzbasierten Steuersystems und die Erreichung der gesetzten Ziele entscheidend.

1.10. Der EWSA ist davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie ausreicht, um die IT-Systeme der Steuerbehörden in den Mitgliedstaaten anzupassen und zu einem späteren Zeitpunkt den reibungslosen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Dessen ungeachtet müssen die Mitgliedstaaten diesbezüglich rasch tätig werden.

1.11. Der EWSA fordert die Kommission auf, nach der Annahme des Vorschlags eng mit den Mitgliedstaaten und den Verbänden der KKMU zusammenzuarbeiten, um bei den KKMU für den nun bereitstehenden HOT-Mechanismus zu werben. Ziel ist es, die angestrebte Verringerung des Verwaltungsaufwands, die Steigerung der grenzüberschreitenden Tätigkeit und die volle Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts besser zu erreichen. Die relevanten Akteure sollten außerdem Ressourcen für Schulungen anbieten und eine verfahrenstechnische Unterstützung für KKMU im Hinblick auf die Erstellung von „HOT-Steuererklärungen“ gewährleisten.

2. **Einleitung**

2.1. Im September 2023 veröffentlichte die Kommission das KMU-Entlastungspaket mit einem Vorschlag für eine Verordnung über den Zahlungsverzug und einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Steuervereinfachung für KMU. Ebenfalls darin vorgesehen sind die Besteuerung von KMU nach den im Land der Hauptniederlassung geltenden Vorschriften sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Leistung von KMU. Dabei liegt der Schwerpunkt auf besserer Rechtsetzung, verbessertem Zugang zu Finanzmitteln, Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte sowie weiteren Mechanismen zur Unterstützung.

2.2. Der Vorschlag der Kommission sieht ein hauptsitzbasiertes Steuersystem (HOT) für KKMU mit vereinfachten Vorschriften für eigenständige KMU vor, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind, und zwar auch in Bezug auf ihre Betriebsstätte(n) in anderen Mitgliedstaaten ([2]).

2.3. Die übergroße Mehrheit aller Unternehmen außerhalb der Finanzbranche in der Europäischen Union (EU-28) sind KMU (99,8 %). Sie generieren zwei Drittel der Gesamtbeschäftigung (66,6 %) und fast drei Fünftel (56,8 %) der Wertschöpfung außerhalb der Finanzbranche ([3]).

([2]) „Betriebsstätte“ bezeichnet eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne des einschlägigen bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder, in Ermangelung dessen, des nationalen Rechts.

([3]) Tax compliance costs for SMEs (Befolgungskosten im Steuerbereich für KMU). Tax compliance costs for SMEs — Publications Office of the EU (europa.eu).

2.4. Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist auf eigenständige KMU ([4]) beschränkt, die gemäß den in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags festgelegten Kriterien ausschließlich über Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten grenzüberschreitend tätig sind ([5]). Tochtergesellschaften sind jedoch nicht Gegenstand des Vorschlags der Europäischen Kommission. Sie können die Vorteile von HOT nicht nutzen.

2.5. In der Praxis wird es den infrage kommenden KMU erlaubt, die steuerpflichtigen Ergebnisse ihrer Betriebsstätten ausschließlich auf der Grundlage der Steuervorschriften des Mitgliedstaats ihres Hauptsitzes zu berechnen, wobei jeweils der Steuersatz des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem die Betriebsstätte tatsächlich gelegen ist.

2.6. Die mit HOT umgesetzten Vereinfachungen und ihre möglichen späteren Verlängerungen sind durch spezifische Voraussetzungen für die Inanspruchnahme ([6]) streng begrenzt, was das Risiko einer Umgehung der Steuervorschriften eindämmen soll.

2.7. Die im Vorschlag für das HOT-System vorgesehene Option gilt für einen Zeitraum von fünf Geschäftsjahren (Artikel 7), sofern der Hauptsitz nicht zwischenzeitlich verlegt wird oder der gemeinsame Umsatz der Betriebsstätten einen Betrag übersteigt, der dem Dreifachen des Umsatzes des Hauptsitzes entspricht (Artikel 8). In solchen Fällen sind die Regeln des HOT-Systems nicht mehr anwendbar.

2.8. Am Ende jedes Fünfjahreszeitraums haben KMU das Recht, ihre Wahl um weitere fünf Jahre uneingeschränkt zu verlängern, sofern sie weiterhin die im Kommissionsvorschlag festgelegten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen (Artikel 9). Wenn ein eigenständiges KMU beschließt, eine Tochtergesellschaft zu gründen, wenn der gemeinsame Umsatz seiner Betriebsstätten mindestens das Doppelte des Umsatzes des Hauptsitzes erreicht oder wenn das KMU nicht mehr als KMU gilt, kann es die Inanspruchnahme der Hauptsitzsteuervorschriften nach Ablauf der Fünfjahresfrist nicht verlängern (Artikel 10).

2.9. Organisatorisch betrachtet wird eine einzige Anlaufstelle KMU, die in den Anwendungsbereich fallen, in die Lage versetzen, nur mit der Steuerverwaltung des Mitgliedstaats ihres Hauptsitzes zu interagieren, sowohl für das Verfahren der Mitteilung der Inanspruchnahme der Option als auch für Erklärungspflichten und die Zahlung von Steuern.

2.10. Die „erklärungspflichtige Einheit" für alle Betriebsstätten ist der Hauptsitz des KMU. KMU werden somit eine einzige Steuererklärung bei der Steuerverwaltung ihres Hauptsitzes („Behörde der Erklärungsabgabe") einreichen (Artikel 11). Die Steuerverwaltung wendet die Steuersätze an, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen ein KMU Betriebsstätten unterhält. Sodann überweist sie die sich daraus ergebenden Steuereinnahmen an jeden Mitgliedstaat, in dem das KMU eine Betriebsstätte unterhält (Artikel 12).

2.11. Laut Vorschlag soll es einen zeitnahen und gestrafften Informationsaustausch zwischen den verschiedenen betroffenen nationalen Steuerbehörden und gemeinsame Prüfungen geben. Insbesondere soll der bestehende Rahmen genutzt werden, der durch die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) im Bereich der Besteuerung (Artikel 13) geschaffen wurde.

([4]) Für die Definition von KMU wird in der vorgeschlagenen Richtlinie auf die Richtlinie 2013/34/EU „über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen" verwiesen. Infolge der Definition von KMU in der genannten Richtlinie fällt ein Unternehmen nur dann in den Anwendungsbereich, wenn am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschritten wurde: Bilanzsumme: 20 Millionen EUR, Nettoumsatzerlöse: 40 Millionen EUR sowie durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

([5]) Laut Artikel 2 der Richtlinie sind Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie als KMU anzusehen, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:
(a) Sie sind nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet und haben eine der in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsformen;
(b) Sie sind in einem Mitgliedstaat nach dem Steuerrecht dieses Mitgliedstaats, einschließlich seiner bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, steuerlich ansässig;
(c) Sie unterliegen unmittelbar oder auf der Ebene ihrer Eigentümer einer in den Anhängen III und IV aufgeführten Steuer auf Gewinne oder einer anderen Steuer mit ähnlichen Merkmalen;
(d) Sie gelten als Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU;
(e) Sie sind in anderen Mitgliedstaaten ausschließlich über eine oder mehrere Betriebsstätten tätig;
(f) Sie sie sind nicht Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und stellen ein eigenständiges Unternehmen dar, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
— Es handelt sich nicht um ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie 2013/34/EU;
— Es handelt sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

([6]) Der Hauptsitz kann entscheiden, die Hauptsitzsteuervorschriften auf seine Betriebsstätte(n) in anderen Mitgliedstaaten anzuwenden, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:
(a) Der gemeinsame Umsatz seiner Betriebsstätten hat in den letzten beiden Geschäftsjahren das Zweifache des vom Hauptsitz erzielten Umsatzes nicht überschritten.
(b) Der Hauptsitz war während der letzten beiden Geschäftsjahre im Mitgliedstaat des Hauptsitzes steuerlich ansässig.
(c) Der Hauptsitz hat in den letzten beiden Geschäftsjahren die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erfüllt.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA befürwortet den Vorschlag der Kommission und seine Ziele, denn sie unterstützen die KKMU, vereinfachen grenzüberschreitende Aktivitäten, verringern den administrativen und finanziellen Aufwand und steigern die Wettbewerbsfähigkeit der KKMU insgesamt. Bereits in früheren Stellungnahmen hat der EWSA hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Befolgungskosten für KKMU mithilfe des hauptsitzbasierten Steuersystems zu senken.

3.2. Der EWSA stellt fest, dass die KMU Schätzungen der Kommission zufolge etwa 2,5 % ihres Umsatzes für die Einhaltung ihrer Steuerpflichten aufwenden, Großunternehmen hingegen 0,7 %. Das ist darauf zurückzuführen, dass es für KMU schwieriger ist, die divergierenden Steuervorschriften der Mitgliedstaaten einzuhalten. Der EWSA spricht sich daher nachdrücklich für eine rasche Annahme von HOT aus, um KKMU zu unterstützen und ihre Belastung durch Befolgungskosten sowie die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile für kleine und insbesondere Kleinstunternehmen im Vergleich zu Großunternehmen zu minimieren.

3.3. Weiterhin fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren für die Berechnung und Entrichtung von Steuern regelmäßig zu bewerten und die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen, um den administrativen und finanziellen Aufwand für die Unternehmen zu verringern. Der EWSA stellt fest, dass es zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in Bezug auf die Dauer der Berechnung und die Entrichtung von Steuern gibt. Das vorgeschlagene hauptsitzbasierte Steuersystem könnte positive Impulse für die Harmonisierung der Besteuerungsverfahren und die Digitalisierung mit sich bringen.

3.4. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass eine EU-Richtlinie besser als eine Vielzahl nationaler Gesetzgebungsinitiativen geeignet ist, die Besteuerung von KKMU mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu vereinfachen und die damit verbundenen Befolgungskosten zu senken. Diese Problematik betrifft alle Mitgliedstaaten gleichermaßen und kann nicht wirksam durch eine Vielzahl nationaler Maßnahmen angegangen werden, ohne dass dabei Fragmentierung und Diskrepanzen befürchtet werden müssten. In dieser Hinsicht befolgt der Vorschlag der Kommission voll und ganz das Subsidiaritätsprinzip und scheint eine Vereinfachung des Rechtsrahmen zugunsten von KKMU bieten zu können.

3.5. Der Kommissionsvorschlag tut auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge, da er nicht über Maßnahmen hinausgeht, die erforderlich sind, um die grenzüberschreitende Tätigkeit von KKMU zu erleichtern und den Binnenmarkt zu konsolidieren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich die Berechnung der steuerpflichtigen Ergebnisse der Betriebsstätten betreffen. Eine Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten findet indes nicht statt, denn die Mitgliedstaaten können weiterhin ihre eigenen Bemessungsgrundlagen und Steuersätze anwenden.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die in den Artikel 4 und 8 des Richtlinienvorschlags genannten Bestimmungen für die Inanspruchnahme und Beendigung der Option angemessen sind, um potenzielle Steuerplanungspraktiken bzw. strategische Überlegungen zu unterbinden, die darauf abzielen, den Hauptsitzes in ein Niedrigsteuerland zu verlegen.

4.2. Der EWSA meint, dass der Zeitraum von fünf Jahren ab der ersten Entscheidung für HOT, nach dem dessen Inanspruchnahme verlängert werden kann, angemessen erscheint, um den neuen Vorschriften Stabilität und Wirksamkeit zu verleihen. Zugleich dürfte diese Regelung die Steuerplanung verhindern. Sie gestattet es außerdem, die Entwicklung und das Wachstum eines Unternehmens im Laufe der Zeit zu bewerten, damit KKMU die am besten geeigneten Steueroptionen wählen können.

4.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene hauptsitzbasierte Steuersystem im Gegensatz zu einer kurzfristigen Erhöhung der Anpassungskosten für die Aktualisierung der IT-Systeme der Steuerbehörden einen langfristigen Mehrwert für die Mitgliedstaaten gewährleisten wird. Systeme für den Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden wie DAC sind bereits vorhanden und weit verbreitet. Der EWSA ist überzeugt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden für die erfolgreiche Umsetzung des Vorschlags erforderlich ist.

4.4. Der EWSA teilt überdies die Einschätzung der Kommission, die von einer potenziellen Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage, einem BIP-Wachstums sowie einer Belebung des Arbeitsmarkts in den Mitgliedstaaten ausgeht, wenn HOT für KKMU optimal eingeführt ist.

4.5. Allerdings ist der EWSA der Auffassung, dass die Erhebung spezifischerer Daten im Rahmen der Folgenabschätzung der Kommission den Vorschlag verbessert hätte, denn die quantitativen Aspekte des erwarteten Nutzens hätten besser herausgearbeitet werden können.

4.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Anwendung der Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls eine mögliche Anpassung gemäß Artikel 19 des Vorschlags zu erwägen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung nützlicher Informationen ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung.

4.7. Die fortlaufende Überwachung der Wirksamkeit und der Effizienz des von der Kommission vorgeschlagenen hauptsitzbasierten Steuersystems wird sich sicherlich als zweckdienlich erweisen. Alle von der Kommission entwickelten Bewertungsparameter erscheinen relevant ([7]). Der EWSA empfiehlt, den Befolgungskosten für KKMU, die sich für die HOT-Regelung entscheiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und dabei (i) ihren Umsatz und (ii) vergleichbare KKMU im Auge zu behalten, die die vorgeschlagene Vereinfachung nicht anwenden. Diese Elemente sind entscheidend für das Verständnis der tatsächlichen Nutzwirkung für die KKMU mit Blick auf eine Vereinfachung und die Akzeptanz des neuen hauptsitzbasierten Steuersystems durch weitere Unternehmen, die für eine Inanspruchnahme in Frage kämen.

4.8. Die Kommission wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie deren Funktionsweise prüfen, um zu ermitteln, inwieweit sich HOT für KKMU als wirksam und effizient erwiesen hat. Der EWSA empfiehlt, bei dieser Gelegenheit auch zu prüfen, ob das HOT-System auf KMU ausgeweitet werden könnte, die über Tochterunternehmen grenzüberschreitend tätig sind.

4.9. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission HOT und die BEFIT als komplementär betrachtet, wobei sich BEFIT in erster Linie an große, EU-weit tätige Konzerne richtet. Für KMU-Gruppen mit Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten, die konsolidierte Abschlüsse erstellen, wird es fakultativ sein. Nach Auffassung der Kommission werden durch HOT die Regeln für die KMU in der frühen Phase der Expansion vereinfacht. Wenn ein KMU erfolgreich expandiert und wächst, könnten es aus dem Geltungsbereich von HOT herausfallen, hätte dann aber die Möglichkeit, für BEFIT zu optieren.

4.10. Der EWSA stellt fest, dass der fakultative Charakter von HOT wie auch von BEFIT in Bezug auf KMU-Gruppen mit konsolidierten Abschlüssen unterschiedliche Steuervorschriften für Unternehmen entstehen lässt, die sich EU-weit und innerhalb der Mitgliedstaaten potenziell in einer vergleichbaren Situation befinden. Er fordert die Kommission auf, die Entwicklung der neuen HOT-Vorschriften und ihre diesbezüglichen Auswirkungen zu überwachen. Das Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsrahmen für vergleichbare Akteure führt zu Fragmentierung und Diskrepanzen und könnte möglicherweise der Konsolidierung des Binnenmarkts schaden.

4.11. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, den Mehrwert des vorgeschlagenen hauptsitzbasierten Steuersystems in Bezug auf die Vereinfachung und die Verringerung der Befolgungskosten angemessen zu bewerben bzw. bei den KMU in allen Mitgliedstaaten bekannt zu machen. Manchen Unternehmen könnte der tatsächliche Nutzen dieser Initiative nicht klar oder gar unbekannt sein. So könnte die Entscheidung zugunsten von HOT verbreiteter und zugänglicher werden, wodurch das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen verringert und die Chancen für eine weitere Konsolidierung des Binnenmarkts erhöht würden.

4.12. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, nach der Annahme des Vorschlags eng mit den Mitgliedstaaten und den Verbänden der KMU zusammenzuarbeiten, um bei den KKMU für den bereitstehenden HOT-Mechanismus zu werben, sodass er besser angenommen wird und seine positive Wirkung EU-weit entfalten kann. Die relevanten Akteure sollten außerdem Ressourcen für Schulungen anbieten und eine verfahrenstechnische Unterstützung für KKMU im Hinblick auf die Erstellung von „HOT-Steuererklärungen“ gewährleisten. Dazu gehört auch eine Hilfestellung zur Verbesserung der digitalen Kompetenz von KKMU.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([7]) In Artikel 19 Absatz 2 heißt es: „Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für die Bewertung der Richtlinie relevante Informationen gemäß Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten zur Zahl der infrage kommenden KMU im Vergleich zu der Zahl der KMU, die sich für die Anwendung der Option entschieden haben, zu deren Umsatz und den Befolgungskosten im Verhältnis zum Umsatz, Daten zur Zahl von KMU, die durch die Einrichtung einer Betriebsstätte grenzüberschreitend expandiert haben, und zur Zahl der KMU, die aufgrund der Gründung eines Tochterunternehmens nicht länger in den Anwendungsbereich dieser Option fallen, oder zu den Befolgungskosten für KMU, die die Option anwenden.“

C/2024/2102

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:

a) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen“

(COM(2023) 515 final — 2023/0314 (COD))

und b) „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine“

(COM(2023) 516 final — 2023/0315 (COD))

(C/2024/2102)

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

Befassung	a) Europäisches Parlament, 23.11.2023
	a) Rat der Europäischen Union, 20.9.2023
	b) Europäisches Parlament, 2.10.2023
	b) Rat der Europäischen Union, 20.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 50 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	20.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	225/1/2

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die grenzübergreifende Tätigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck in der EU durch die neue Rechtsform eines „Europäischen grenzübergreifenden Vereins“ zu erleichtern, und schlägt den beiden gesetzgebenden EU-Organen vor, diesen rasch anzunehmen.

1.2. Der EWSA weist auf die Schwierigkeiten hin, mit denen Vereine und Körperschaften ohne Erwerbszweck bei ihrer Tätigkeit auf dem Binnenmarkt konfrontiert sind, und empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, diese rechtlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und so die Rolle zu stärken, die Vereine in der EU bei der wirtschaftlichen und sozialen Wertschöpfung spielen können.

1.3. Der Vorschlag trägt zu den Zielen des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft bei und steht im Zusammenhang mit einigen der darin vorgesehenen Maßnahmen, wie dem Vorschlag für eine Empfehlung zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft in den Mitgliedstaaten sowie den beiden einschlägigen Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zu Steuerfragen.

1.4. Der EWSA erkennt das Potenzial gemeinnütziger Organisationen für den Binnenmarkt an und betont, dass die Schaffung eines europäischen Ökosystems für diese Art von Körperschaften gefördert werden muss, um den Binnenmarkt „sozialer“ zu machen.

1.5. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, wonach die Mitgliedstaaten eine weitere Rechtsform — den Europäischen grenzübergreifenden Verein (*European cross-border association* (ECBA)) — in ihre nationalen Rechtsordnungen aufnehmen sollen, um den rechtlichen und administrativen Aufwand für die Anerkennung und Gründung von in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Vereinen ohne Erwerbszweck zu verringern.

1.6. Der EWSA schlägt vor, dass alle Organisationen, die die Anforderungen erfüllen und ihren Sitz in der EU haben, den Status eines ECBA erlangen können, und zwar selbst dann, wenn dem Exekutivorgan natürliche Personen angehören, die in Drittstaaten oder insbesondere in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind.

1.7. Nach Ansicht des EWSA sollte es unter Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Vereinigungsfreiheit den Vereinen selbst sowie ihren Mitgliedern überlassen werden, die Art der Vereinsmitgliedschaft und der Stimmrechte nach eigenem Ermessen in ihrer Satzung festzulegen.

1.8. Diese Initiative trägt zur Anerkennung der Rolle von Vereinen ohne Erwerbszweck bei, die aufgrund ihrer Satzung und ihres gesetzlichen Auftrags Aufgaben von allgemeinem Interesse in Europa wahrnehmen. Sie liefert zudem einen Bezugspunkt für künftige Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Tätigkeiten weiterer Körperschaften, die Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnehmen, wie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Stiftungen.

1.9. Der EWSA unterstützt und begrüßt die Einführung der „ECBA-Bescheinigung", die die Anerkennung dieser neuen Rechtsform in der gesamten EU ermöglichen wird, sobald ein ECBA in einem der Mitgliedstaaten registriert ist, empfiehlt jedoch, die Einstufungs- und Registrierungssysteme durch die Einrichtung vergleichbarer Datenbanken zu verbessern.

1.10. Der EWSA ist sich der Komplexität der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten in Bezug auf Stiftungen bewusst, vertritt jedoch die Auffassung, dass der ECBA-Vorschlag ein guter Ausgangspunkt für die Wiederaufnahme der Debatte zwischen den EU-Institutionen über das Europäische Stiftungsstatut sein könnte.

2. **Bemerkungen zum Vorschlag der Kommission**

2.1. Der in dieser Stellungnahme behandelte Vorschlag ergänzt die Maßnahmen, die im Legislativprogramm 2023 der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft vorgesehen sind. Der eine Richtlinie und eine Verordnung umfassende Vorschlag ist geeignet, die Gesetzeslücke, auf die in der Folgenabschätzung sehr deutlich hingewiesen wird, zu schließen. Auf EU-Ebene gibt es nämlich keine speziellen Vorschriften, die es Vereinen ohne Erwerbszweck ermöglichen, im Binnenmarkt grenzübergreifend tätig zu sein.

2.2. Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden vier Hindernisse aufgezeigt, die die Tätigkeit von Vereinen und Organisationen ohne Erwerbszweck im Binnenmarkt de facto erschweren bzw. in bestimmten Fällen unmöglich machen: i) das Niederlassungsrecht von grenzübergreifend tätigen Vereinen ohne Erwerbszweck, ii) ihre Fähigkeiten, Dienstleistungen und Waren anzubieten, iii) die Möglichkeit, sich an einem Binnenmarkt für Kapital zu beteiligen und zu diesem beizutragen sowie iv) die Möglichkeit, in Leitungsgremien von grenzübergreifend tätigen Vereinen ohne Erwerbszweck mitzuwirken. Dies führt einerseits zu einer geringen grenzübergreifenden Mobilität von Vereinen ohne Erwerbszweck, andererseits aber auch zu einer Einschränkung der Möglichkeit, in Europa einen Markt für sozialwirkungsorientierte Investitionen zu schaffen, was sich in gewisser Weise auch an der begrenzten Nutzung der EuFSU-Verordnung ([1]) ablesen lässt, die speziell zur Förderung von Investitionen in soziales Unternehmertum erlassen wurde.

2.3. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem eine Reihe von Forderungen aufgegriffen und umgesetzt werden, die er in den letzten Jahren in mehreren seiner Stellungnahmen ([2]) erhobenen hat. Auch er ist nämlich der Ansicht, dass die grenzübergreifende Tätigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck in der EU durch die Schaffung der neuen Rechtsform eines „europäischen grenzübergreifenden Vereins" erleichtert werden muss. Grenzübergreifende Vereine sind Organisationen, die über nationale Grenzen hinweg tätig sind — häufig mit dem Ziel, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zwischen benachbarten Ländern oder Regionen zu fördern. Mit dem Vorschlag soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem rechtliche und administrative Hindernisse für Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden wollen, beseitigt werden, wodurch die Rolle dieser Vereine bei der wirtschaftlichen und sozialen Wertschöpfung in der EU gestärkt wird. Auf diese Weise werden zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vereine gewährleistet.

2.4. Neben der wichtigen gemeinnützigen Rolle von Vereinen ohne Erwerbszweck muss auch jene anderer gemeinwohlorientierter Körperschaften und von Stiftungen anerkannt werden. Diese stoßen bei der grenzübergreifenden Tätigkeit fallweise auf ähnliche Hürden wie die, die für Vereine in Bezug auf die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, die Verlegung des Sitzes oder die grenzüberschreitende Verschmelzung aufgezeigt wurden. Der EWSA schließt sich daher der ursprünglich vom Europäischen Parlament in seinem Bericht erhobenen Forderung an, wonach es auch Lösungen für diese Körperschaften bedarf ([3]).

2.5. Der Vorschlag trägt zu den Zielen des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft bei und steht im Zusammenhang mit einigen der darin vorgesehenen Maßnahmen, wie dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 9. Oktober 2023 zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft in den Mitgliedstaaten sowie den beiden Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zu den „einschlägigen steuerlichen Rahmenbedingungen für sozialwirtschaftliche Einrichtungen" und zur „nichtdiskriminierenden Besteuerung von karitativen Organisationen und deren Spendern: ein Grundsatz aus der EU-Rechtsprechung". Zwar stützen sich viele Vereine ohne Erwerbszweck auf die Grundprinzipien der Sozialwirtschaft, doch gibt es auch gemeinnützige Vereinigungen, die andere Ziele verfolgen, wie die Förderung und den Schutz von Verbrauchern, Unternehmen oder Bürgerrechten.

([1]) Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum.

([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Philanthropie in Europa: ein ungenutztes Potenzial" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des rumänischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 24).

([3]) Für weiterführende Informationen über das Umfeld für gemeinnützige Tätigkeiten in Europa siehe: Philea, *Country profiles on the legal and fiscal landscape for philanthropy* sowie *Comparative Highlights of Foundation Laws*.

2.6. Vereine ohne Erwerbszweck sorgen als Dienstleister in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege und Betreuung, Kultur, Beschäftigung, Bildung, Sport, Umwelt, internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe für soziale und wirtschaftliche Wertschöpfung. Darüber hinaus eröffnen sie Räume für die Beteiligung und die Tätigkeit der Zivilgesellschaft, fördern die aktive Rolle der Bürgerinnen und Bürger und schaffen damit eine soziale Infrastruktur für die Demokratie.

2.7. Dieser sozialen Infrastruktur kommt eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen zu, vor denen Europa aktuell steht — vom Klimawandel über die Digitalisierung bis hin zur Armutsbekämpfung und Stärkung der Kompetenzen. Sie liefert zudem häufig wichtige Lösungsansätze für die soziale Innovation und die Begleitung von Veränderungen und trägt so entscheidend zum guten Funktionieren des Binnenmarkts bei.

2.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass sich diese Initiative, die Empfehlung des Rates zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft und die anderen im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft enthaltenen wichtigen Maßnahmen für Vereine und Stiftungen gegenseitig ergänzen und verstärken. Die Gesetzgebungsinitiative soll gemeinnützige Organisationen als wichtige Akteure der Sozialwirtschaft bei der Überwindung der Hindernisse unterstützen, auf die sie bei einer grenzübergreifenden Tätigkeit auf dem Binnenmarkt stoßen, indem ein günstiges Umfeld geschaffen wird, das der großen Vielfalt an Organisationsformen der Zivilgesellschaft in der EU Rechnung trägt.

2.9. Wie im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft anerkannt wird, ist die Sozialwirtschaft eine der wichtigsten Stützen im Hinblick auf die Schaffung eines inklusiven und diskriminierungsfreien Europas, zielt sie doch klar auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ab, indem sie z. B. benachteiligten Gruppen bei der Integration in den Arbeitsmarkt hilft oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Migranten und Flüchtlinge sowie arbeitsmarktferne Personen unterstützt und fördert. Das Potenzial, das Organisationen ohne Erwerbszweck und gemeinwohlorientierte Körperschaften für den Binnenmarkt bergen, wird jedoch noch nicht genutzt und entfaltet sich bislang hauptsächlich in einem lokalen Kontext. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die Schaffung eines europäischen Ökosystems für diese Art von Körperschaften zu fördern und trägt wesentlich dazu bei, den Binnenmarkt „sozialer“ zu gestalten.

2.10. Die aktuelle Kommission sollte diese Gesetzgebungsinitiative nachdrücklich weiterverfolgen, um einen Binnenmarkt mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Arten von Körperschaften zu schaffen, die Ziele von allgemeinem Interesse verfolgen und in dem Gemeinwesen, in dem sie tätig sind, einen Nutzen für die Allgemeinheit bringen. Gemeinsam mit dem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft muss der vorliegende Vorschlag einen echten Wandel bewirken, damit die europäische Zivilgesellschaft, die Körperschaften ohne Erwerbszweck und die europäischen Wohltätigkeitsorganisationen einen Beitrag zur Schaffung einer Gesellschaft leisten können, die im Dienste der Menschen und unseres Planeten steht. Außerdem sollte die Sozialwirtschaft in all ihren Facetten damit in die Lage versetzt werden, auf eine inklusive und vielfältige Union hinzuarbeiten, die wirksam und integrativ handelt. Der EWSA fordert die beiden gesetzgebenden Organe daher auf, den Vorschlag zügig anzunehmen.

2.11. Es kommt entscheidend darauf an, dass die Möglichkeit für Vereine ohne Erwerbszweck, ihre Rechtspersönlichkeit in anderen Mitgliedstaaten anerkennen zu lassen, verbessert und so deren Gleichbehandlung im Binnenmarkt sichergestellt wird. Ebenso wichtig ist, dass der Wechsel zur Rechtsform eines ECBA freiwillig bleibt und kein Verein dazu gezwungen wird.

2.12. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind sozialwirtschaftliche Unternehmen, die Lebens- und Schadensversicherungsdienstleistungen erbringen und damit die Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen. Der aktuelle EU-Rechtsrahmen macht es diesen Versicherungsvereinen, die als Rechtsform nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt sind, unmöglich, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen. Die Schaffung der Rechtsform eines grenzübergreifenden Vereins könnte ein Schritt hin zur spezifischen Anerkennung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sein.

2.13. In den EU-Mitgliedstaaten gibt es 3,8 Mio. Vereine ohne Erwerbszweck, die 2,9 % zum EU-BIP beitragen. Schätzungen zufolge würden die zusätzlichen Betriebskosten für die rund 310 000 Vereine ohne Erwerbszweck, die derzeit bei ihrer Tätigkeit in einem anderen Land auf Hindernisse stoßen, dank der neuen Vorschriften um bis zu 770 Mio. EUR pro Jahr gesenkt, wobei sich diese Kosteneinsparungen über einen Zeitraum von 15 Jahren auf bis zu 8,5 Mrd. EUR belaufen könnten. Werden die in dem Vorschlag genannten Hindernisse beseitigt, könnten zudem rund 185 000 weitere Vereine ohne Erwerbszweck eine grenzübergreifende Tätigkeit aufnehmen und über 15 Jahre eine Wertschöpfung von bis zu 4,2 Mrd. EUR generieren. ([4])

2.14. In der EU gibt es 24 unterschiedliche Rechtsrahmen für Vereine ohne Erwerbszweck sowie vielfach auch noch regionale Regelungen. Dieser rechtliche Flickenteppich schafft Hindernisse für das grenzübergreifende bürgerschaftliche Engagement und schränkt letztlich den zivilgesellschaftlichen Raum ein. Gegenwärtig werden die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt, sodass Vereine ohne Erwerbszweck sich häufig ein zweites Mal registrieren oder sogar einen neuen Rechtsträger errichten müssen, um in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie niedergelassen sind, Tätigkeiten auszuüben.

([4]) COM(2023) 516 final.

2.15. Manche Verbände reichen über die Grenzen der Union hinaus, da sie Netze nationaler und europäischer Organisationen umfassen, die häufig Mitglieder aus europäischen Drittstaaten haben und dort tätig sind. Damit auch solche Organisationen eine ECBA-Bescheinigung erhalten können, sollte die in Artikel 7 des Richtlinienvorschlags enthaltene Einschränkung überprüft werden, wonach nur natürliche Personen, die Bürger der Europäischen Union sind, dem Exekutivorgan eines ECBA angehören dürfen. Diese Beschränkung erscheint überzogen. Nach Ansicht des EWSA ist eine Ausweitung auf den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich, um das Ziel der Beteiligung am Binnenmarkt gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erreichen.

2.16. Zudem muss im Einklang mit dem Grundsatz der Demokratie für Flexibilität bei der Gewährung der Stimmrechte gesorgt werden, um den unterschiedlichen Arten von Mitgliedschaften in auf europäischer Ebene tätigen Vereinen Rechnung zu tragen. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 8, der für jedes Mitglied eines ECBA eine Stimme vorsieht, erscheint daher zu restriktiv.

3. **Rolle von ECBA**

3.1. Mit dem Vorschlag der Kommission wird eine neue Rechtsform — der Europäische grenzübergreifende Verein (ECBA) — in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingeführt. Auf die darin bestehenden großen Unterschiede wird in den Begleitdokumenten zum Vorschlag und im Text des Richtlinienvorschlags umfassend eingegangen. Die Rechtsform des ECBA wurde spezifisch für eine grenzübergreifende Tätigkeit konzipiert und verringert den rechtlichen und administrativen Aufwand für die Anerkennung und Gründung von in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Vereinen ohne Erwerbszweck.

3.2. Zusätzlich zur Einführung der neuen Rechtsform eines ECBA sollte auch ein angemessenes Instrument für Stiftungen in Betracht gezogen werden. 2012 wurde bereits — erfolglos — versucht, das Statut einer Europäischen Stiftung einzuführen. Dank der durch den Aktionsplan und die Empfehlung zur Sozialwirtschaft ausgelösten Dynamik könnte nun die Zeit reif sein, um eine weitere diesbezügliche Initiative auf den Weg zu bringen.

3.3. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig es ist, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehenden ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sowie des freien Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehrs zu beseitigen. Er begrüßt daher ganz besonders, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 des Richtlinienvorschlag sicherzustellen haben, dass sich ein ECBA nur einmal registrieren muss.

3.4. Vereine ohne Erwerbszweck, die in einem anderen Mitgliedstaat eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen, sind nämlich bislang zur Gründung und Eintragung eines völlig neuen Vereins ohne Erwerbszweck in diesem Mitgliedstaat gezwungen, was zusätzliche Verwaltungskosten und Formalitäten mit sich bringt.

3.5. Das hat auch Auswirkungen auf die Übertragung von Kapital von einem Verein ohne Erwerbszweck auf den anderen, wodurch ein nahtloser Kapitalfluss behindert und die Möglichkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, untergraben wird. Auch für den Zugang zu Kapital gelten unterschiedliche Regelungen, und es bestehen Schwierigkeiten beim Zugang zu Darlehen, Finanzkrediten und Bürgschaften bei Kreditinstituten.

3.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass durch die Schaffung einer neuen, von allen Mitgliedstaaten anerkannten Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszweck das Potenzial der zivilgesellschaftlichen Organisationen besser genutzt und der wesentliche Beitrag, den sie unabhängig von ihrer Größe zu unserer Gesellschaft leisten, unterstützt werden kann. Diese neue Rechtsform kann entscheidend dazu beitragen, dass sich Bürgerinnen und Bürger insbesondere im Rahmen von Vereinen und Stiftungen verstärkt gemeinsam engagieren, mehr gemeinnützige Tätigkeiten ausführen und in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft mitarbeiten. Darüber hinaus erlaubt sie es Vereinen aus Grenzregionen, ihre Zusammenarbeit auszubauen, wodurch das Zugehörigkeitsgefühl zu Europa und der Bürgersinn in diesen einzigartigen Gebieten gestärkt werden. Die vorliegende Initiative wird zur Anerkennung der Rolle gemeinnütziger Vereine ohne Erwerbszweck in Europa beitragen und kann als Bezugspunkt für künftige Initiativen dienen, die weitere Arten von Körperschaften wie Stiftungen betreffen.

3.7. Nach Auffassung des EWSA ist es besonders nützlich und begrüßenswert, dass ein ECBA gemäß dem Richtlinienvorschlag mit seiner Eintragung in einem Mitgliedstaat Rechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit erlangt. Sobald ein europäischer grenzübergreifender Verein in einem Mitgliedstaat registriert ist, wird er automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt und kann dort tätig werden und auch eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Dadurch kann das gesamte soziale und wirtschaftliche Potenzial von ECBA in der EU erschlossen werden.

3.8. Die Rechtsform des ECBA tritt zu den anderen auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsformen für Vereinigungen hinzu. In nicht in dem Richtlinienvorschlag geregelten Aspekten, wie z. B. die steuerliche Behandlung, behandeln die Mitgliedstaaten ECBA in gleicher Weise wie vergleichbare nationale Vereine ohne Erwerbszweck, entsprechend ihren Traditionen im jeweiligen Bereich. Bestehende Vereine bleiben davon unberührt.

3.9. Die neuen Vorschriften zur „ECBA-Bescheinigung“ tragen dazu bei, dass ein ECBA nach seiner Eintragung in einem Mitgliedstaat überall in der Union rasch anerkannt wird. Außerdem sind einheitliche Vorschriften zur Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes vorgesehen, wodurch ECBA alle Vorteile der Niederlassungsfreiheit sowie des freien Dienstleistungs-, Güter- und Kapitalverkehrs in der EU nutzen können.

3.10. ECBA können unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Eintragung erfolgt, in vollem Umfang von den Vorteilen des Binnenmarkts profitieren, und erhalten in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ungehinderten und diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlicher Finanzierung.

3.11. Der EWSA hält es für notwendig, mehr Daten zu den Körperschaften bereitzustellen, die den Status eines ECBA erlangen können, und so die Informationen und das Wissen über die vielfältigen Rechtsformen von Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu verbessern. Darüber hinaus spricht er sich für die Schaffung geeigneter und vergleichbarer Register und statistischer Systeme aus. Die Register und Einstufungssysteme für Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht müssen darauf abzielen, den Missbrauch der den ECBA gewährten Vorteile zu verhindern, dürfen aber nicht dazu verwendet werden, Beschränkungen aufzuerlegen, wie es in Artikel 15 des Richtlinienvorschlags eindeutig vorgesehen ist.

3.12. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie hat die Kommission auch eine Verordnung technischer Art zur Änderung der Verordnungen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und das einheitliche digitale Zugangstor angenommen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden über das IMI-System zu ermöglichen, digitale Verfahren über das einheitliche digitale Zugangstor durchzuführen und so der Öffentlichkeit den Zugang zu online verfügbaren Informationen zu ECBA zu ermöglichen.

3.13. Der EWSA begrüßt die Einrichtung und den Betrieb des einheitlichen digitalen Zugangstors, das den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen sowie anderen juristischen Personen einen einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen, effizienten Verfahren und wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten im Zusammenhang mit den für sie geltenden Unions- und nationalen Vorschriften bietet.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

C/2024/2104

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets“

(COM(2023) 903 final)

(C/2024/2104)

Berichterstatter: **Konstantinos DIAMANTOUROS**

Befassung	Europäische Kommission, 21.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	18.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	231/0/3

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Empfehlungen der Europäischen Kommission für das Euro-Währungsgebiet und stimmt ihnen — wie auch der Einschätzung der aktuellen Wirtschaftslage durch die Kommission — weitgehend zu.

1.2. Der EWSA fordert die Europäische Zentralbank (EZB) auf, einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen, der auf einer dynamischen und datenbasierten Geldpolitik beruht, um die Inflation weiter an das Zielniveau heranzuführen. Die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten sollte kontinuierlich mit der Geldpolitik der EZB koordiniert werden.

1.3. Der EWSA unterstützt die Forderung der Kommission nach Haushaltskonsolidierung und fordert die Mitgliedstaaten auf, noch vor Jahresende eine Einigung über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu erzielen.

1.4. Der EWSA bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Sozialpartner und Regierungen nationale Einkommenspakte aushandeln und vereinbaren sollten, um die Inflation zu senken, ohne Investitionen und Wachstum zu beeinträchtigen. Er begrüßt die Empfehlung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten, im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Achtung der Rolle der Sozialpartner Lohnentwicklungen zu unterstützen, mit denen die Kaufkraftverluste insbesondere für Geringverdiener abgemildert werden. Dabei ist der Wettbewerbsdynamik gebührend Rechnung zu tragen, und dauerhafte Divergenzen innerhalb des Euro-Währungsgebiets sind zu vermeiden.

1.5. Der EWSA begrüßt die Einrichtung des EU-Talentpools und betont erneut, wie wichtig es ist, die im „Bericht über die Beschäftigung und die soziale Lage in Europa“ enthaltenen Empfehlungen zur „Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und des Qualifikationsdefizits in der EU“ rasch umzusetzen.

1.6. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, die Vollendung der Kapitalmarktunion weiter voranzutreiben. Dabei gilt es, die bestehenden Hindernisse für die Deckung des Investitionsbedarfs für einen gerechten und inklusiven grünen und digitalen Wandel zu beseitigen.

1.7. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, die Bankenunion zu vollenden und die noch fehlende dritte Säule, das Europäische Einlagenversicherungssystem (EDIS), zu schaffen.

1.8. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, durch entsprechende Rechtsvorschriften und Investitionen in Energieinfrastruktur und Verbindungsleitungen die Reform des Strommarkts und der Energieunion weiter voranzubringen. Dies sind wichtige Schritte zur Senkung der Energiekosten für die Haushalte, gleichzeitig wird so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gestärkt.

1.9. Nach Ansicht des EWSA ist es entscheidend, eine europäische Lösung zu finden, die die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Europa stärkt, ohne den Binnenmarkt zu untergraben. Daher bekräftigt der EWSA seine Unterstützung für die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ und fordert die Kommission erneut auf, zu diesem Zweck gemeinsame Instrumente zu schaffen.

2. **Allgemeine und besondere Bemerkungen**

2.1. Der jüngste Rückgang der Gesamtinflation in der EU ist nach Ansicht des EWSA ein Zeichen dafür, dass die restriktivere Geldpolitik der EZB greift. Er ist allerdings besorgt über die jüngsten Abwärtskorrekturen der Wachstumsaussichten für die EU-Wirtschaft in der letzten Wirtschaftsprognose der Kommission und über die Auswirkungen dieser Verschlechterung auf die Haushalte und Unternehmen. Diese Abwärtskorrektur wird durch die andauernde Inflationsgefahr verschärft. Grund dafür sind in erster Linie die anhaltenden geopolitischen Spannungen im Nahen Osten, die zu einem neuen Höchststand der Gesamtinflation führen könnten. Eine solche beunruhigende Entwicklung könnte zu einem weiteren Rückgang der Kaufkraft der Verbraucher und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen. Der EWSA weist auch auf die Auswirkungen der Zinserhöhungen der EZB auf Verbraucher und Unternehmen hin, durch die der Anteil notleidender Kredite, der zuvor auf historische Tiefstände gesunken war, nun wieder zunimmt. Dieser sich Trend und seine Auswirkungen auf die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets müssen genau beobachtet werden. Angesichts der Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftslage und unter Verweis auf seine jüngste Stellungnahme „Ergänzende Überlegungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets 2023“ ([1]) fordert der EWSA die EZB nachdrücklich auf, einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen. Dieser sollte auf einer dynamischen und datenbasierten Geldpolitik beruhen und darauf ausgerichtet sein, die Inflation weiter an das Zielniveau heranzuführen. Gleichzeitig ist auf das Gleichgewicht zwischen der Senkung der anhaltend hohen Inflation und der Vermeidung einer Rezession in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit zu achten.

2.2. Im Einklang mit seiner oben genannten Stellungnahme ([2]) spricht sich der EWSA für eine kontinuierliche Koordinierung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten mit der Geldpolitik der EZB aus. Die Wirtschaftspolitik muss so gestaltet werden, dass sie durch einen kohärenten Ansatz die Inflation bremsen und Preisstabilität erreichen kann. Besonderes Augenmerk sollte der Kerninflation als der wichtigsten Messgröße für die zugrundeliegende Inflationsentwicklung gelten. Der EWSA nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass neun Mitgliedstaaten in ihrer Haushaltsplanung mit den haushaltspolitischen Empfehlungen des Rates nicht vollständig im Einklang stehen und vier Mitgliedstaaten Gefahr laufen, die Empfehlungen nicht einzuhalten. Das wurde in der „Mitteilung der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung 2024“ ([3]) festgestellt. Der EWSA nimmt ferner die wirtschaftlichen Projektionen der jüngsten Herbstprognose der Europäischen Kommission ([4]) zur Kenntnis. Diesen zufolge werden mehrere Mitgliedstaaten zwischen 2023 und 2025 die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten Obergrenzen der Schuldenquote von 60 % des BIP sowie von 3 % für das Haushaltsdefizit überschreiten. Der EWSA unterstützt daher die in der „Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets“ ([5]) geforderte Haushaltskonsolidierung und betont angesichts des zunehmenden Drucks auf die öffentlichen Finanzen, dass öffentliche Mittel sinnvoll zugewiesen und die Mitgliedstaaten eine koordinierte und umsichtige Haushaltspolitik verfolgen müssen, um die Verschuldung auf einem niedrigen Niveau zu halten und die Schuldenquoten auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen. Mehrere Länder unterliegen großen Haushaltszwängen, etwa einer hohen öffentlichen Verschuldung, die durch höhere Fremdkapitalkosten und strukturelle Herausforderungen wie die zunehmenden Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die öffentlichen Finanzen, einen Anstieg der Verteidigungsausgaben und durch Investitionen in den grünen und den digitalen Wandel noch verschärft werden. Fiskalpolitische Unterstützungsmaßnahmen sollten einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen vorbehalten bleiben, anstatt Subventionen für die breite Öffentlichkeit zu gewähren. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Mitgliedstaaten mit Verweis auf seine Stellungnahme „Neue Vorschriften für eine zukunftsfähige wirtschaftspolitische Steuerung“ ([6]) auf, vor Jahresende eine Einigung über die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die gleichzeitige Außerkraftsetzung der allgemeinen Ausweichklausel zu erzielen.

2.3. Der EWSA ist über die Krise der Lebenshaltungskosten und ihre Auswirkungen auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen besorgt, da der Anteil der Haushalte im untersten Einkommensquartil, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, im September 2023 auf EU-Ebene auf 29,1 % gestiegen ist. Der EWSA bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Sozialpartner und die Regierungen nationale Einkommenspakte aushandeln und vereinbaren sollten, um die Inflation zu senken. Dabei dürfen Investitionen und Wachstum nicht untergraben werden, und außerdem sollten diese Pakte durch gezielte öffentliche Maßnahmen zur Unterstützung der einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen flankiert werden. Erfreulicherweise empfiehlt die Europäische Kommission — in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des EWSA — den Mitgliedstaaten, im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Achtung der Rolle der Sozialpartner Lohnentwicklungen zu unterstützen, mit denen die Kaufkraftverluste insbesondere für Geringverdiener abgemildert werden. Dabei ist der Wettbewerbsdynamik gebührend Rechnung zu tragen und dauerhafte Divergenzen innerhalb des Euro-Währungsgebiets sind zu vermeiden.

([1]) ABl. C, C/2024/870, 6.2.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/870/oj.
([2]) ABl. C, C/2024/870, 6.2.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/870/oj.
([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank zu den Übersichten über die Haushaltsplanungen 2024: Gesamtbewertung (COM(2023) 900 final).
([4]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-forecast-and-surveys/economic-forecasts/autumn-2023-economic-forecast-modest-recovery-ahead-after-challenging-year_de.
([5]) Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2023) 903 final).
([6]) ABl. C 880 vom 8.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/880/oj.

2.4. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets auf lange Sicht von seiner Fähigkeit zur Steigerung der Produktivität sowie insbesondere von der Stärkung der Kompetenzen und Innovation abhängt. Gleichwohl betont er in diesem Zusammenhang die entscheidende Bedeutung eines gerechten und inklusiven grünen und digitalen Wandels. Um den grünen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ist es dringend erforderlich, zum Abbau des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage Umschulung und Weiterbildung zu fördern. Aus der EIB-Investitionsumfrage 2023 geht hervor, dass 81 % der EU-Unternehmen einen Mangel an qualifiziertem Personal als langfristiges Hindernis für Investitionen in der EU sehen ([7]). Im Rahmen des Arbeits- und Fachkräftemangels begrüßt der EWSA daher auch die Einrichtung des EU-Talentpools und bekräftigt, wie wichtig es ist, die im „Bericht über die Beschäftigung und die soziale Lage in Europa“ enthaltenen Empfehlungen zur „Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und des Qualifikationsdefizits in der EU“ rasch umzusetzen ([8]).

2.5. EZB-Präsidentin Christine Lagarde wies kürzlich darauf hin, dass der grüne und der digitale Wandel zusätzliche jährliche Investitionen in Höhe von 620 Mrd. EUR bzw. 125 Mrd. EUR bis 2030 erfordern. Der EWSA betont, dass die Kapitalmarktunion unbedingt vollendet werden muss, um die durch einen fragmentierten europäischen Finanzmarkt bedingten Beschränkungen zu überwinden, damit Verbraucher, Investoren und Unternehmen in der gesamten EU davon profitieren und die für den grünen und den digitalen Wandel erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Dieser Integrationsprozess sollte den Aufbau eines ausreichend großen Verbriefungsmarkts umfassen. Eine echte Kapitalmarktunion würde das Angebot an Risikokapital für wachstumsstarke Unternehmen erhöhen und die Wahlmöglichkeiten und Renditen für Sparer verbessern, Arbeitsplätze schaffen sowie das Wachstum und die finanzielle Widerstandsfähigkeit steigern.

2.6. Angesichts der sich eintrübenden Konjunktur und der potenziellen Risiken für die makrofinanzielle Stabilität betont der EWSA, dass die Vollendung der Bankenunion unabdingbar ist. Ebenso muss die fehlende dritte Säule, das Europäische Einlagenversicherungssystem (EDIS), errichtet werden, damit die Finanzakteure ihr Kreditpotenzial optimal zur Unterstützung der Kunden auf den EU-Märkten nutzen können. Das derzeitige Fehlen eines europäischen Einlagenversicherungssystems bedeutet, dass der Zugang zu den Kapitalmärkten in hohem Maße von der Haushaltslage des Landes abhängt, in dem sie ansässig sind. Dies birgt unnötige Risiken für die Mitgliedstaaten und ihre Bürgerinnen und Bürger.

2.7. Der EWSA ist nach wie vor besorgt über die mittelfristig gestiegenen Energiepreise in der EU, die weiterhin die Haushalte belasten und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beeinträchtigen. Der Internationalen Energieagentur zufolge haben die in den letzten Jahren umgesetzten Maßnahmen und die fiskalpolitische Unterstützung, einschließlich REPowerEU, den Einsatz erneuerbarer Energien erheblich gefördert. Dadurch haben die europäischen Verbraucher im Zeitraum 2012-2023 100 Mrd. EUR eingespart und sind die Großhandelspreise für Strom 2023 um 15 % gesunken. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass bei der Reform des Strommarkts und der Energieunion weitere Fortschritte erzielt werden müssen, unter anderem durch mehr Investitionen in die Energieinfrastruktur und die Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten. Mittel- bis langfristig wird eine weitere Integration in diesem Bereich entscheidend dafür sein, die Energiekosten der Haushalte zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu verbessern.

2.8. Europa hat aufgrund der kurzfristig höheren Energiepreise für Unternehmen und Haushalte einen Wettbewerbsnachteil, und europäische Unternehmen sind einem Subventionswettlauf durch die USA und China ausgesetzt. Nach Ansicht des EWSA ist eine europäische Lösung zur Steigerung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Europa, ohne jedoch den Binnenmarkt zu untergraben, dringend notwendig. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme zur „Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)“ ([9]) bekräftigt der EWSA seine Unterstützung für diese Plattform und wiederholt seine Forderung an die Kommission, gemeinsame Instrumente, insbesondere einen echten Souveränitätsfonds, zu schaffen. Diese gemeinsamen Instrumente zur Förderung des grünen Wandels sollten darauf abzielen, die Ökologisierung der Industrie durch finanzielle Unterstützung nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage klar ermittelter Bedürfnisse zu erreichen. Der EWSA ist weiter der Auffassung, dass unbedingt gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sichergestellt werden müssen, um den Wettbewerb im Binnenmarkt zu wahren, Nach der Lockerung der Beihilfevorschriften läuft dieser Gefahr, durch einen Subventionswettlauf erheblich unter Druck zu geraten. Nach Auffassung des EWSA sind Subventionen keine langfristig tragbare Lösung. Die im Rahmen von STEP und ähnlichen künftigen Instrumenten bereitgestellten Mittel sollten daher zielgerichtet bleiben, in ihrem Umfang begrenzt sein und den Grundsatz der Kofinanzierung achten.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

([7]) EIB-Investitionsumfrage 2023: Europäische Union — Überblick.
([8]) Employment and Social Developments in Europe: Addressing labour shortages and skills gaps in the EU, Europäische Kommission (2023).
([9]) ABl. C, C/2023/866, 8.12.2023, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/866/oj.

C/2024/2107

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet“

(COM(2023) 777 final — 2023/0452 (COD))

(C/2024/2107)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 10.1.2024
	Europäisches Parlament, 15.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 16 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	213/0/0

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2095

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Korruption im öffentlichen Auftragswesen und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/2095)

Berichterstatter: **José Antonio MORENO DÍAZ**

Ko-Berichterstatter: **Cristian PÎRVULESCU**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	20.12.2023
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	219/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die seit 2020 weltweit aufeinanderfolgenden Krisen haben zu einer Zunahme der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und folglich zu einer Erhöhung der öffentlichen Investitionen zum Schutz gemeinsamer europäischer Güter (wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Klima und Frieden) geführt. Die europäischen und nationalen Haushaltsmittel sind wichtige Instrumente zur Gewährleistung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa und stammen aus den Steuern, die die europäischen Bürgerinnen und Bürger zahlen. Deshalb dürfen sie nicht für private und unlautere Interessen verwendet werden. Dies gilt auch für die Mittel für öffentliche Aufträge.

1.2. Die EU hat einen wichtigen Schritt nach vorn getan, als sie den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, mit der Verpflichtung zum Schutz ihrer finanziellen Interessen verknüpft hat. Dieser Ansatz muss weiterentwickelt werden, da Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit nicht nur die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen, sondern sich auch auf die zentralen Politikbereiche des Binnenmarkts auswirken. Das Paket zur Korruptionsbekämpfung vom 3. Mai 2023, mit dem Korruption nicht nur im Zusammenhang mit EU-Mitteln, sondern in allen Bereichen angegangen wird, sollte gestärkt werden.

1.3. Nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV gehört Korruption zur schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension. Für ein Mindestmaß an Koordinierung und Harmonisierung der rechtlichen und institutionellen Praxis in den Mitgliedstaaten sollten das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag der Kommission für die einschlägige Richtlinie in dieser Wahlperiode so bald wie möglich annehmen.

1.4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die Kommission die Veröffentlichung des Berichts über die Korruptionsbekämpfung, die sie mit der Mitteilung über Korruptionsbekämpfung in der EU 2011 eingeführt, nach der ersten Ausgabe von 2014 aber wieder eingestellt hatte, wieder aufnehmen muss. In dem Bericht könnten verschiedene Dimensionen der Korruptionsbekämpfung herausgestellt und integriert werden, denen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit derzeit zu wenig oder gar keine Beachtung geschenkt wird.

1.5. Ein Schwerpunkt sollte dabei auf die öffentliche Auftragsvergabe mit ihrer ganzen Komplexität und ihren Folgen gelegt werden. Die EU muss jetzt in erster Linie prüfen, ob der Rechtsrahmen zur Integrität des öffentlichen Auftragswesens und seine Umsetzung in der Praxis mit den Erfordernissen der Korruptionsbekämpfung vereinbar sind. So wird die Kommission entscheiden können, ob und wie sie ihr Initiativrecht ausüben soll.

1.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass der durch die einschlägigen Richtlinien geschaffene Rechtsrahmen nach wie vor gültig und angemessen ist und keiner Überprüfung bedarf. Erforderlich ist allerdings eine Neuausrichtung des Rechtsrahmens auf die neuen Werte, die der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltstrategie der EU zugrunde liegen.

1.7. Der EWSA weiß um die enorme Verantwortung der EU bei der weltweiten Korruptionsbekämpfung und unterstützt den Vorschlag des Europäischen Parlaments, wonach die Kommission eine umfassende EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung ausarbeiten sollte, um Korruption als weltweites Phänomen zu bekämpfen. Dazu sind wirksame Institutionen zur Korruptionsbekämpfung, Präventionsmechanismen und ein internationaler Regelungsrahmen sowie die Rückführung von Vermögenswerten und die strafrechtliche Verfolgung innerhalb der EU erforderlich.

1.8. Mit Korruptionspraktiken können sich politische Akteure unrechtmäßige Gewinne und Ressourcen beschaffen, um ihr auf Klientelismus basierendes Unterstützungssystem zu propagieren und zu betreiben, wodurch gleiche Rahmenbedingungen untergraben werden. Ausländische Akteure können mit illegalen Finanzmitteln politische Bewegungen und Kandidaten unterstützen, ihnen unfaire Vorteile verschaffen und die Integrität und den Pluralismus der Wahlen dabei gefährden. In diesem Zusammenhang sollten die Strategien zur Korruptionsbekämpfung besser auf jene zum Schutz und zur Entwicklung von Demokratie in der EU abgestimmt werden, die derzeit unter den EU-Aktionsplan für Demokratie fallen.

1.9. Nach Auffassung des EWSA könnte die Kommission eine Mitteilung zur Bekräftigung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge aus dem Jahr 2014 annehmen. Dabei könnte die Kommission eine Reihe von Verfahren und Instrumenten verbessern, die in diesen Richtlinien zwar ins Auge gefasst, aber bislang nicht auf den Weg gebracht wurden. Außerdem könnte sie die sechs im Jahr 2017 aufgeführten strategischen Prioritäten bekräftigen und auf Nachhaltigkeit ausrichten.

1.10. Das europäische Beschaffungswesen sollte eigentlich seit Jahren digitalisiert sein, da die Digitalisierung Wissen, Transparenz, Geschwindigkeit und Integrität des gesamten Vergabezyklus im öffentlichen Auftragswesen fördert. Deshalb muss die Kommission den nationalen Behörden während dieses schwierigen Prozesses weiterhin technische Unterstützung leisten.

1.11. Die Kommission könnte den Integritätspakten größere Bedeutung beimessen, insbesondere nachdem der EuGH die Vereinbarkeit dieser Pakte mit den europäischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen bestätigt hat.

1.12. Das System gegenseitiger Vergabesperren (gemeinsame Listen von Unternehmen, die europäische Behörden, nationale Institutionen und private Banken von Vergabeverfahren ausschließen) könnte nützlich sein, um den Binnenmarkt vor Missbrauch öffentlicher Mittel für Ausschreibungen zu schützen, unabhängig davon, ob es sich um europäische oder nationale Mittel handelt.

1.13. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und andere EU-Organe und nationale Institutionen auf, die Arbeitnehmervertretung, Tarifverhandlungen und den sozialen Dialog als Schlüsselinstrumente für eine wirksame Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

1.14. Der EWSA fordert die Unternehmen bzw. die Arbeitgeberverbände und Sozialpartner auf, aktiv eine Integritätskultur zu verfolgen und die besten auf nationaler und internationaler Ebene vorhandenen Standards einzuhalten. Beispiele wären EN 17687:2022 (Öffentliche Beschaffung — Integrität und Rechenschaftspflicht — Anforderungen und Leitfaden), ISO 37001 (Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung) sowie Standards für die Entwicklung von Investitionen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG).

1.15. Da das öffentliche Auftragswesen in allen Mitgliedstaaten dezentral ist, muss die Integrität der Vergabeverfahren auf regionaler und lokaler Ebene mit den entsprechenden Instrumenten unterstützt werden. Der Ausschuss der Regionen kann die Verwirklichung dieses Ziels mit entsprechenden Informationen unterstützen.

1.16. Der EWSA sieht der Institutionalisierung und Entwicklung des EU-Netzes zur Korruptionsbekämpfung erwartungsvoll entgegen und ist bereit, an seinen Arbeiten mitzuwirken. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, Finanzmittel für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Korruption bereitzustellen und bewährte Verfahren im Bereich der sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern.

2. **Hintergrund**

2.1. Die Kommission stellte unlängst fest, dass „jedes Jahr mehr als 250 000 öffentliche Verwaltungen rund 2 Billionen Euro (etwa 13,6 % des BIP) für den Erwerb von Dienstleistungen, Bauleistungen und Lieferungen in der Europäischen Union aus[geben]“ ([1]).

2.2. Die in das öffentliche Beschaffungswesen fließenden enormen Finanzmittel ziehen die (organisierte und nicht organisierte) **Kriminalität** an und stellen auch für die öffentlichen Verwaltungen Herausforderungen dar, die in außergewöhnlichen Notsituationen sehr kurzfristig Vergabeverfahren organisieren müssen. Laut Kommission ist „[kein] Sektor oder Tätigkeitsbereich […] vor **Korruptionsrisiken** gefeit, aber allgemeine Hochrisikobereiche verdienen besondere Aufmerksamkeit. Meist sind dies Bereiche, die erhebliche **öffentliche Mittel** verwalten […]“ ([2]). Die Gesamtkosten des Korruptionsrisikos bei der öffentlichen Auftragsvergabe mit EU-Mitteln in der EU-27 werden für die Jahre 2016 bis 2021 auf 4,3 Mrd. EUR geschätzt ([3]).

([1]) ABl. C 98 I vom 16.3.2023, S. 1.
([2]) COM(2023) 800 final, S. 16 und 21.
([3]) Europäisches Parlament, Stepping up the EU's efforts to tackle corruption. Cost of Non-Europe Report, Januar 2023, S. 2.

2.3. Der EWSA erkennt die erheblichen Fortschritte an, die bei der Korruptionsbekämpfung in der EU und den Mitgliedstaaten erzielt wurden. Durch die Einbeziehung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Verfahren zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und durch die Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit werden die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen mit anderen Schlüsselaspekten demokratischer, vertrauenswürdiger und wirksamer Regierungsführung in Einklang gebracht (Art. 2 EUV). Wie die Kommission feststellt, ist „[die] Korruptionsbekämpfung […] von wesentlicher Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und zur Wahrung des Vertrauens der Bürger in die öffentlichen Einrichtungen. Ein umfassendes Konzept für die Korruptionsbekämpfung muss präventive und repressive Maßnahmen miteinander kombinieren“ ([4]).

2.4. Der EuGH hat festgestellt, „dass Art. 2 EUV keine bloße Aufzählung politischer Leitlinien oder Absichten darstellt, sondern Werte enthält, die […] der Union als Rechtsgemeinschaft schlechthin ihr Gepräge geben, wobei sich diese Werte in Grundsätzen niederschlagen, die rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten“ ([5]). Deshalb müssen die gemeinsame Politik und das Verhalten von Behörden und Wirtschaftsakteuren auf dem Binnenmarkt von diesen Werten geprägt sein ([6]).

2.5. Die EU hat einen wichtigen Schritt nach vorn getan, als sie den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, mit der Verpflichtung zum Schutz ihrer finanziellen Interessen verknüpft hat. Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit kann die EU Maßnahmen gegen einen Mitgliedstaaten verhängen. Dazu gehören u. a. die Aussetzung von Zahlungen und von Mittelbindungen, die Aussetzung der Auszahlung von Tranchen oder die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen, eine Reduzierung der Mittel aus bestehenden Mittelbindungen sowie das Verbot neuer Mittelbindungen gegenüber Empfängern oder des Eingehens neuer Vereinbarungen über Darlehen oder andere Instrumente, die aus dem Haushalt der Union garantiert werden ([7]).

2.6. Im Anschluss an das Paket zur Korruptionsbekämpfung vom 3. Mai 2023 hat die Europäische Kommission auch das EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Es soll allen Interessenträgern in der EU als allgemeines Forum für den Austausch bewährter Verfahren, Möglichkeiten, Ideen und Pläne für die weitere Arbeit dienen. Es ist inklusiv (steht auch unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen offen) und beruht auf der festen Überzeugung, dass der Austausch unterschiedlicher Perspektiven zu besseren Ergebnissen und wirksameren Korruptionsbekämpfungsstrategien führt ([8]).

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Dieser Ansatz muss jedoch ausgeweitet werden. Die derzeitigen Verfahrensvorschriften der Konditionalitätsverordnung ([9]) schränken ihn in seiner Anwendung ein. Derzeit unterliegt nur ein Mitgliedstaat den darin vorgesehenen Maßnahmen. Angesichts der hohen Schwelle für die Auslösung dieses Instruments kann es nicht für alle Mitgliedstaaten als Anreiz dienen, Korruption zu bekämpfen. Überdies enthält das Instrument auch weitere Einschränkungen. Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen nicht nur die finanziellen Interessen der EU. Sie wirken sich auch auf die zentralen Politikbereiche des Binnenmarkts aus, was wiederum den Anwendungsbereich der vorgenannten Verordnung zusätzlich einschränkt.

3.2. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung in der EU gilt Korruption gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV als Bereich besonders schwerer Kriminalität. Es gibt viele Aspekte der Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, die sich einer einheitlichen Kategorisierung in Bezug auf die Zuständigkeiten der Union, Vertragsgrundlage, Politikbereiche und Instrumente entziehen. Der EWSA betont, dass mehr getan werden muss, um die verschiedenen Dimensionen der Korruptionsbekämpfung gemeinsam zu berücksichtigen und so diesen Kampf auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen in der gesamten EU wirksamer zu gestalten. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.

3.3. Erstens hält der EWSA den europäischen Rechtsrahmen für fragmentiert. Die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption (z. B. in Bezug auf die organisierte Kriminalität und Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten) finden sich vereinzelt in verschiedenen nicht miteinander verknüpften Instrumenten, so u. a. auch im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (siehe Ziffer 3.6) ([10]). Mit der Regulierungsinitiative der Kommission vom 3. Mai 2023 ([11]) wird ein Versuch unternommen, dieser Tatsache beizukommen. Der EWSA ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie so bald wie möglich (noch in dieser Wahlperiode) annehmen sollten. Die Richtlinie enthält nämlich eine gemeinsame Definition und einen gemeinsamen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten. Dies ist der wichtigste Schritt zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Koordinierung und Harmonisierung der rechtlichen und institutionellen Praxis in den Mitgliedstaaten.

([4]) COM(2023) 800 final, Punkt 2.2.
([5]) EuGH-Urteile, Rechtssache C-156/21, Randnummer 232, und Rechtssache C-157/21, Randnummer 264.
([6]) Pitruzzella, *L'integrazione tramite il valore dello „Stato di diritto“*, www.federalismi.it, Nr. 27/2022.
([7]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
([8]) EU network against corruption.
([9]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
([10]) Gaglio et al., Strengthening the fight against corruption; assessing the EU legislative and policy framework, 2023.
([11]) Siehe Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, COM(2023) 234 final, und die in Fußnote 2 zitierte Mitteilung.

3.4. Zweitens ist der EWSA der Ansicht, dass die EU Korruption nicht ausschließlich oder vorrangig im Zusammenhang mit EU-Mitteln als relevant betrachten sollte. Dass die Union im Bereich der Korruption im Zusammenhang mit EU-Mitteln über die unmittelbare Zuständigkeit und die entsprechenden Instrumente verfügt, heißt nicht, dass dies die einzige Art von Korruption ist, die es gibt und gegen die vorgegangen werden muss. Korruption betrifft auch direkt Menschen, Unternehmen und Gesellschaftsgruppen, die selbst keine EU-Mittel erhalten. Am Ende könnte es in den Mitgliedstaaten zu einem zweigleisigen System kommen, bei dem europäische Projekte und Mittel im Durchschnitt weniger anfällig für korrupte Interessen und Praktiken sind als nationale, bei denen es weniger Transparenz und Überwachung gibt. Das Paket zur Korruptionsbekämpfung vom 3. Mai 2023, mit dem Korruption nicht nur im Zusammenhang mit EU-Mitteln, sondern in allen Bereichen angegangen wird, sollte gestärkt werden.

3.5. Drittens ist der EWSA der Auffassung, dass die Kommission die Veröffentlichung des Berichts über die Korruptionsbekämpfung, die sie mit der Mitteilung über Korruptionsbekämpfung in der EU 2011 eingeführt ([12]), nach der ersten Ausgabe von 2014 ([13]) allerdings wieder eingestellt hatte, wieder aufnehmen muss. Dieser aus 28 Kapiteln zu den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Bericht enthielt eine umfassende Analyse des aktuellen Stands der Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und Daten im Bereich der Korruption. In dem Bericht könnten verschiedene Dimensionen der Korruptionsbekämpfung herausgestellt und integriert werden, denen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit derzeit zu wenig oder gar keine Beachtung geschenkt wird. Er sollte verschiedene Politikbereiche und Rechtsvorschriften bündeln, um nicht zuletzt in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Wirtschaft und Binnenmarkt Kohärenz und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Viertens sollte ein Schwerpunkt auf die öffentliche Auftragsvergabe mit ihrer ganzen Komplexität und ihren Folgen gelegt werden. Die EU muss jetzt zunächst die Angemessenheit des Rechts- und Regelungsrahmens zur Integrität des öffentlichen Auftragswesens sowie seine Umsetzung in der Praxis prüfen, um zu ermitteln, ob er mit den Erfordernissen der Korruptionsbekämpfung vereinbar ist. So wird die Kommission entscheiden können, ob und wie sie ihr Initiativrecht ausüben soll. Den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Beschaffungswesen bilden derzeit drei im Jahr 2014 angenommene Richtlinien ([14]).

3.5.1. Die im Rechtssystem der EU etablierte Definition des Begriffs Korruption ist **sehr weit gefasst** und umfasst über den strafrechtlichen Bereich hinaus auch Verhaltensweisen, die die Integrität, Transparenz, ethische Verantwortung und ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten untergraben. Dies ergibt sich aus der gängigen Praxis der Kommission ([15]), die in der Gemeinsamen Mitteilung zur Korruptionsbekämpfung ([16]) bestätigt wurde: Korruption wird gemeinhin als „Missbrauch anvertrauter Macht zur Erlangung privater Vorteile“ beschrieben.

3.5.2. Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass der durch die einschlägigen Richtlinien geschaffene Rechtsrahmen nach wie vor gültig und angemessen ist und keiner Überprüfung bedarf. Notwendig ist allerdings eine Neuausrichtung des Rechtsrahmens auf die neuen Werte, die der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltstrategie der EU zugrunde liegen. Dabei müssen die Verbindungen zwischen den laufenden Legislativinitiativen der Kommission zur Umsetzung grüner, sozialer und ökologischer Ziele hervorgehoben werden (Siehe Ziffer 4.1). Der EWSA bekräftigt erneut, dass „die Umstellung von einem Wirtschaftssystem, das vor allem auf Wachstum ausgerichtet ist, auf eine nachhaltige Wirtschaft unvermeidlich [ist]“ ([17]). Darüber hinaus ist eine allgemeine Nachhaltigkeit auch der Eckpfeiler der Strategie der drei gesetzgebenden EU-Organe ([18]).

3.6. Fünftens hebt der EWSA die negativen Auswirkungen von Korruption auf das Vertrauen der Öffentlichkeit, die Legitimität repräsentativer Regierungen und die Demokratie hervor. Korruption wirkt sich nicht nur auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen aus: Sie ist ein direkter Angriff auf demokratische Systeme. In diesem Zusammenhang sollten die Strategien zur Korruptionsbekämpfung besser auf jene zum Schutz und zur Entwicklung von Demokratie in der EU abgestimmt werden, die derzeit unter den EU-Aktionsplan für Demokratie fallen.

3.7. Schließlich unterstreicht der EWSA, dass die EU auch eine große Verantwortung für die Bekämpfung der Korruption weltweit trägt. Dies liegt in ihren Werten und Verträgen begründet, ergibt sich aber auch aus ihrem wirtschaftlichen und politischen Interesse an globalen Angelegenheiten und globaler Entwicklung. Es ist kein Zufall, dass die Europäische Kommission strenge Regeln für die Auftragsvergabe aufgestellt hat, um sicherzustellen, dass bei vollständiger Transparenz,

([12]) KOM(2011) 308 endgültig vom 6.6.2011.
([13]) COM(2014) 38 final vom 3.2.2014.
([14]) EU-Richtlinien 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).
([15]) COM(2003) 317 final, ABl. C 89 E vom 14.4.2004, S. 110.
([16]) JOIN(2023) 12 final.
([17]) ABl. C 152, 6.4.2022, S. 7, Ziffer 1.1.
([18]) ABl. C 491 vom 23.12.2022, S. 1.

die für die Verwendung öffentlicher Mittel (PRAG [19]) angebracht ist, angemessen qualifizierte Auftragnehmer unvoreingenommen ausgewählt werden und das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wird. Der EWSA unterstützt den Vorschlag des Europäischen Parlaments, wonach die Kommission eine umfassende EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung ausarbeiten sollte, um Korruption als weltweites Phänomen zu bekämpfen, das wirksame Institutionen zur Korruptionsbekämpfung, Präventionsmechanismen und einen internationalen Regelungsrahmen sowie die Rückführung von Vermögenswerten und die strafrechtliche Verfolgung innerhalb der EU erfordert [20].

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Nach Auffassung des EWSA könnte die Kommission eine Mitteilung zur Bekräftigung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge aus dem Jahr 2014 annehmen. Dabei könnte die Kommission eine Reihe von Verfahren und Instrumenten verbessern, die in diesen Richtlinien zwar ins Auge gefasst, aber bislang nicht auf den Weg gebracht wurden. Außerdem könnte sie die sechs im Jahr 2017 aufgeführten strategischen Prioritäten [21] bekräftigen und sie auf Nachhaltigkeit ausrichten.

4.2. Drei Aspekte müssen nach Ansicht des EWSA gestärkt und verbessert werden [22]:

4.2.1. Die Kommission erkennt den Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit, digitalem Wandel und öffentlicher Auftragsvergabe an. Es ist kein Zufall, dass sie in ihrer letzten Mitteilung über die Zukunft der Union erklärt, ein erfolgreicher und gerechter sozioökonomischer Wandel sei keine Selbstverständlichkeit [23].

4.2.2. Die Digitalisierung des europäischen Beschaffungswesen sollte eigentlich weiter fortgeschritten sein [24]. Digitalisierung fördert Wissen, Transparenz, Geschwindigkeit und Integrität des gesamten Vergabezyklus im öffentlichen Auftragswesen. Aufgrund all dieser Merkmale ist die Digitalisierung auch bei der Korruptionsbekämpfung nützlich. Wie die Kommission jedoch feststellt, „verläuft die Digitalisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge schleppend“ [25]. Deshalb müssen die nationalen Behörden während dieses schwierigen Prozesses weiterhin technische Unterstützung erhalten.

4.2.3. **Transparenz ist ein entscheidendes Instrument** zur Verbesserung der Integrität des europäischen Beschaffungswesens.

4.2.4. Die Kommission könnte den Integritätspakten größere Bedeutung beimessen, insbesondere nachdem der EuGH die Vereinbarkeit dieser Pakte mit den europäischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen bestätigt hat [26]. Es wäre sinnvoll, die Ergebnisse des Pilotprojekts bei der Umsetzung dieser Pakte [27] zu berücksichtigen, um einige der aufgetretenen Probleme [28] durch die Schaffung eines konstruktiven und kooperativen Umfelds sowohl für die an der Ausschreibung teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer als auch für die öffentlichen Auftraggeber zu beseitigen.

4.2.5. Wie die OECD feststellt [29], könnte eine Verletzung des Integritätspakts zu Folgendem führen:

— Ausschluss eines Bieters vom Bietverfahren;

— Annullierung des vergebenen Auftrags bei Verschulden des erfolgreichen Bieters;

— Ausschluss nicht rechtskonformer Bieter/Auftragnehmer von der Teilnahme an künftigen öffentlichen Vergabeverfahren.

4.2.6. Die EU könnte sich an dieser Praxis sowie an der von der Weltbank bei der Darlehensvergabe geübten Praxis orientieren. Die Weltbank hat bei nicht konformem Verhalten des Wirtschaftsteilnehmers vier mögliche Maßnahmen:

— bedingte Kündigung des Darlehens (Ausschluss unter Auflagen);

---

[19] Praktischer Leitfaden PRAG.
[20] Empfehlung des Europäischen Parlaments „Korruption und Menschenrechte“ vom 17.2.2022.
[21] COM(2017) 572 final.
[22] In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auf seine früheren Stellungnahmen: ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 63, ABl. C 318 vom 29.10.2011, S. 113, ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 84.
[23] COM(2023) 376 final vom 6.7.2023, Abschnitt I und Abschnitt III Punkte 1 und 2.
[24] Artikel 33 ff. der Richtlinie 2014/24/EG.
[25] COM(2017) 572 final, S. 5.
[26] Urteil in der Rechtssache C-425/14 vom 22.10.2015.
[27] Projekt zum Thema Integrity Pacts — Civil Control Mechanism for Safeguarding EU Funds, Phase 2. Ergebnisse siehe Aceves, Safeguarding EU-Funded Investments with Integrity Pacts: a Decision-Maker's Guide to Collaborative Public Contracting Monitoring, *Transparency International*, 26.3.2021.
[28] Beispielsweise Anerkennung des tatsächlichen politischen Willens des öffentlichen Auftraggebers, einen Integritätspakt einzugehen, und seiner Fähigkeit, verbindliche Zusagen zu machen.
[29] OECD, *Catalysing Collective Action to Combat Corruption in Infrastructure*, 9.12.2022.

— Programm zur Einhaltung der Integrität nach Ausschluss unter Auflagen;

— dauerhafter Ausschluss;

— gegenseitiger Ausschluss auf Beschluss aller internationalen Banken.

4.2.7. Diese Praxis könnte mit bestimmten Vorkehrungen auch von der EU angewandt werden, wobei vor allem die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verhalten des Wirtschaftsteilnehmers und den Folgen seines Ausschlusses garantiert sein muss. Dazu müssen klare, transparente und zugängliche Regeln ausgearbeitet und mildernde Umstände festgelegt werden. Die Kommission könnte eine Mitteilung mit Leitlinien zu diesem Thema herausgeben.

4.2.8. Das System gegenseitiger Vergabesperren (gemeinsame Listen von Unternehmen, die europäische Behörden, nationale Institutionen und private Banken von Vergabeverfahren ausschließen) könnte nützlich sein, um den Binnenmarkt vor Missbrauch öffentlicher Mittel für Ausschreibungen zu schützen, unabhängig davon, ob es sich um europäische oder nationale Mittel handelt. Letztlich würde man damit gegen Korruption bei Ausschreibungen vorgehen, selbst wenn es sich nicht um EU-Mittel handeln würde (siehe Ziffer 2.1).

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2105

26.3.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 hinsichtlich der Ziele für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten“

(COM(2023) 771 final — 2023/0449 (COD))

(C/2024/2105)

Hauptberichterstatter: **Panagiotis GKOFAS**

Befassung	Rat, 13.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	17.1.2024
Plenartagung Nr.	584
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	178/0/4

1. **Standpunkt des EWSA**

1.1. Ziel des Legislativvorschlags ist es, die Mehrjahrespläne für bestimmte Fischbestände in der Ostsee, der Nordsee und den westlichen Gewässern sowie für Fischereien, die diese Bestände befischen, zu ändern, um die Kohärenz der Vorschriften für die Festsetzung der jährlichen Fangmöglichkeiten durch den Rat zu gewährleisten.

1.2. Alle drei Mehrjahrespläne enthalten eine so genannte „5 %-Regel“, nach der die Fangmöglichkeiten so festgelegt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse der Laicherbestände unter den Wert sinkt, unterhalb dessen die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

1.3. Unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dem Zustand eines bestimmten Fischbestands und der kurzfristigen Prognose seiner Biomasseentwicklung kann die Anwendung der 5 %-Regel jedoch dazu führen, dass Fangmöglichkeiten nicht festgesetzt werden können und die gezielte Fischerei ausgesetzt werden müsste, was möglicherweise schwerwiegende sozioökonomische Auswirkungen haben könnte.

1.4. Der EWSA stimmt daher dem Vorschlag zu, die 5 %-Regel in diesen drei Mehrjahresplänen zu streichen. Diese Änderung dient der Umsetzung eines kohärenteren und schlüssigeren Konzepts für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Sinne einer angemessenen Abwägung ökologischer und sozioökonomischer Belange.

1.5. Es ist davon auszugehen, dass diese Änderung ohne Auswirkungen auf die Verwaltung, die Institutionen oder den Haushalt bleiben wird. Auch für die Wirtschaftsakteure, KMU, Forschung, Buchprüfungsverfahren oder Digitalisierungsprozesse ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

OliverRÖPKE

C/2024/2364

26.3.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110568

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2364)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.110568
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation du régime d'aide SA.41259, notifié à la Commission européenne relatif aux aides au sauvetage et à la restructuration pour les PME en difficulté
Rechtsgrundlage	Décision de la Commission C(2015) 4809. Cette décision a été prolongée jusqu'au 31 décembre 2023 par la décision n° C(2020) 8365 final.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Zuschuss, Schuldentilgung, Bürgschaft, Zinszuschuss, Bereitstellung von Risikokapital, Rückzahlbarer Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2024 — 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'Économie et des Finances, Direction Générale des Entreprises 61 Boulevard Vincent Auriol, 75703 — Paris CEDEX 13
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/2360

26.3.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.112196

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2360)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.112196
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	INVEST Scheme — Direct grants for risk capital investments — Amendment of the INVEST Guidelines
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Wagniskpaital privater Investierender für junge innovative Unternehmen
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Risikofinanzierung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 183 720 000 EUR Jährliche Mittel: 45 930 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	15,0 %
Laufzeit	1.3.2024 — 31.12.2026
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/2372

26.3.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11397 — OJI / WALKI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2372)

Am 20. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11397 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/2367

26.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11450 - WORXINVEST / GIMV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2367)

1. Am 18. März 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— WORXINVEST NV („WORXINVEST“, Belgien),

— GIMV NV („GIMV“, Belgien).

WORXINVEST wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GIMV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— WORXINVEST ist eine Anlagegesellschaft, die in Private-Equity-Fonds sowie kleine und mittlere Unternehmen, Geldmarktinstrumente und Immobilien investiert.

— GIMV ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Direktinvestitionen in Unternehmen mit Sitz in Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz liegt. Die fünf Investmentbereiche von GIMV sind: Verbraucher, Gesundheitsversorgung, intelligente Industrien, nachhaltige Städte und Biowissenschaften.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11450 - WORXINVEST / GIMV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/2361

26.3.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/2361)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Landwein der Ruwer“

PGI-DE-A1288-AM01

Datum der Mitteilung: 8.1.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Beschreibung der Veränderung

a) Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse und analytische und/oder organoleptische Eigenschaften

Der natürliche Mindestalkoholgehalt und das natürliche Mindestmostgewicht vom Landwein der Ruwer wird in einer gesonderten Nummer aufgeführt. Inhaltlich erfolgen keine Änderungen. Es wird ein klarstellender Satz zur Kellerbuchführung eingefügt, der folgendermaßen lautet: „Das Mostgewicht im gärfähigen Gebinde muss dokumentiert werden.“

Zudem wurde eine organoleptische Beschreibung der verschiedenen Erzeugnisse vorgenommen.

b) Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet der g.g.A. Landwein der Ruwer wird neu abgegrenzt.

Die einzelnen Gemeinden einschließlich der Gemarkungen werden aufgeführt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit den parzellenmäßig abgegrenzten Rebflächen der oben genannten Gemeinden, welche unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein einsehbar sind.

Die gebietliche Herstellungsmöglichkeit für Landwein wird geändert. Bisher war eine Herstellung von Landwein der Ruwer nur im Anbaugebiet Ruwer möglich. Diese Regelung wird an die gesetzlichen Anforderungen angepasst und erlaubt nunmehr eine Herstellung von Landwein der Ruwer auch in einem anderen Gebiet desselben Bundeslandes oder eines benachbarten Bundeslandes:

„Landwein darf in einem anderen Gebiet hergestellt werden als dem Landweingebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern das Gebiet der Herstellung in demselben Bundesland oder in einem benachbarten Bundesland liegt.“

c) Keltertraubensorten

In Nummer 7 (künftig Nummer 8) der Produktspezifikation sind bislang folgende Rebsorten angegeben:

Weißweinsorten

Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grauer Burgunder, Grüner Veltliner, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon Blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Rot- und Roséweinsorten

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah.

ÄNDERUNGEN

Zukünftig lauten die Überschriften nicht mehr „Weißweinsorten“ und „Rot- und Roséweinsorten“, sondern „Weiße Rebsorten“ und „Rote Rebsorten“.

Hinzugefügt werden folgende Rebsorten:

Weiße Rebsorten:

„Adelfränkisch, Albalonga, Arinto, Cabernet Blanc, Calardis Blanc, Chenin Blanc, Donauriesling, Felicia, Fernão Pires, Fidelio, Gelber Kleinberger, Gelber Orleans, Gm 4-46, Gm 6414-17, Gm 9224-2, Gm 9337-1, Gm 9620-5, Goldmuskateller, Grüner Silvaner, Grünfränkisch, Gutenborner, Helios, Hibernal, Muscaris, Pamina, Rinot, Rosé Chardonnay, Roter Gutedel, Roter Müller-Thurgau, Roter Riesling, Roter Veltliner, Sauvignac, Sauvignon Gris, Sauvitage, Savagnin Blanc, Siegerrebe, Souvignier Gris, Viognier, Weißer Gutedel, Weißer Heunisch, Veritage.“

Rote Rebsorten:

„Allegro, Baron, Blauer Affenthaler, Blauer Elbling, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt, Cabernet Bordo, Cabernet Franc, Cabernet Jura, Cabertin, Divico, Gamay Noir, Grenache noir, Hartblau, Kleiner Fränkischer Burgunder, Lagrein, Laurot, Monarch, Nebbiolo, Palas, Pinotin, Pinot Nova, Piroso, Primitivo, Reberger, Satin Noir, Schwarzer Elbling, Schwarzer Urban, Süßschwarz, Tempranillo, Touriga nacional, VB 91-26-5.“

Gestrichen wird folgende Rebsorte:

Weißwein:

„Merzling“

d) Sonstige Anforderungen von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation

Die bisher geltendes Recht abbildende Bestimmung, dass die zur Herstellung verwendeten Trauben zu 100 % aus dem namengebenden Landweingebiet stammen müssen und der Restzuckergehalt die für „halbtrocken“ höchstzulässigen Werte nicht übersteigen darf, wird auch nach der Gesetzesänderung aufrecht erhalten. Diese Regelungen werden nicht mehr als Anforderung des nationalen Rechts geführt, sondern nunmehr als Anforderung einer der g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation (Schutzgemeinschaft). Die 100 % werden nunmehr explizit benannt, sowie auf die Abgrenzungsliste und die Rebsortenliste in der Produktspezifikation verwiesen:

Die Bestimmung lautet nun nicht mehr: „„Landwein der Ruwer‘ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von zugelassenen Rebflächen und von zugelassenen Rebsorten stammen.“

sondern:„ ‚Landwein der Ruwer‘ muss zu 100 % aus Trauben von Rebflächen der unter Nummer 4 der Produktspezifikation benannten Gemeinden oder Gemarkungen stammen und der unter Nummer 8 der Produktspezifikation zugelassenen Keltertraubensorten hergestellt werden.“

Hinsichtlich der Regelung des Restzuckergehaltes wurde lediglich die Formulierung von „Landwein“ zu „Landwein der Ruwer“ geändert.

e) Kontrollbehörde

Unter Nummer 11 der Produktspezifikation erfolgten eine Änderung der Faxnummer und eine Korrektur der Aufgabe der Kontrollbehörde. Denn die Zuständigkeit für Neuanpflanzungsgenehmigungen ist von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übergegangen.

f) Sonstiges

Redaktionelle Änderungen gemäß EU-Vorgaben. Hierzu zählen alle Änderungen, die geltendes Recht abbilden. Dies kann durch einen Verweis auf geltendes Recht oder durch Streichung der entsprechenden Passage erfolgen.

2. **Begründung der Veränderung**

a) Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse und Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften

Der natürliche Mindestalkoholgehalt und das natürliche Mindestmostgewicht wird unter einer eigenen Nummer aufgeführt, um die Produktspezifikation übersichtlicher zu gestalten. Durch den Wegfall der Umrechnungstabelle gibt es keine rechtliche Grundlage mehr zur Angabe des natürlichen Mindestmostgewichtes. Da die Erzeuger in der Praxis allerdings mit der Einheit Öchslegrade arbeiten, wird diese Einheit weiterhin in der Produktspezifikation beibehalten. Deshalb werden die Angabe des natürlichen Mindestalkoholgehaltes und die Angabe des natürlichen Mindestmostgewichtes durch das Bindewort „und" verbunden. Daraus ergibt sich eindeutig, dass sowohl der Wert des natürlichen Mindestalkoholgehaltes, als auch der Wert des natürlichen Mindestmostgewichtes durch die Erzeuger einzuhalten sind, um Landwein der Ruwer vermarkten zu können. Um Missverständnissen hinsichtlich der Kellerbuchführung vorzubeugen, hat die Schutzgemeinschaft sich entschieden einen klarstellenden Satz einzufügen, der darauf Bezug nimmt, dass nur das Mindestmostgewicht im Kellerbuch geführt werden muss.

Die organoleptischen Beschreibungen wurden differenziert ausgestaltet, um die verschiedenen Erzeugnisse besser abbilden zu können.

b) Abgrenzung des Gebietes

Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung erfolgt nicht willkürlich, sondern sie ist zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für den Weinbau und die Landwirtschaft, die Allgemeinheit und den Naturhaushalt sowie die Region um die Ruwer im Hinblick auf die historisch gewachsene Kulturlandschaft notwendig.

Im Folgenden werden die Gründe für die Gebietsabgrenzung näher erläutert:

Die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen im Weinbau sind nicht immer kompatibel zu anderen Kulturen und benötigen daher zur Qualitätssicherung ein geschlossenes Rebgelände.

Pflanzenschutzmaßnahmen im Weinbau sind notwendig, aber nicht immer kompatibel mit anderen Kulturen. Ein abwechselndes Nebeneinander von Rebflächen und anderen Nutzungen (z. B.z. B. Grünland, Ackerkulturen, Obst- oder Gemüsebau) verursacht häufig Probleme, die so weit wie möglich vermieden werden sollen:

— Je geschlossener ein Weinberggelände ist und je weniger Berührungspunkte der Weinbau mit anderen Nutzungen (Ackerbau. Obstbau, Grünland etc.) hat, desto weniger negative Auswirkungen auf den Anbau und die Qualität der Weine sind damit verbunden. Dies liegt an den besonderen Bewirtschaftungserfordernissen des Weinbaus, insbesondere beim Pflanzenschutz. In vielen historischen Steillagen erfolgt der Pflanzenschutz mittels Hubschrauberspritzung, bei der -technisch und physikalisch bedingt- eine höhere Abdriftgefahr als bei der bodengestützten Applikation besteht. Für eine gute Durchführbarkeit der Hubschrauberspritzung ist eine Sprühgeometrie in Form von langen, geraden Bahnen entlang der Hangfläche vorteilhaft. Dazu bedarf es eines zusammenhängenden Rebgeländes. Landwirte und Winzer sind verpflichtet, Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf andere Kulturen und Nichtzielflächen zu verhindern, unter anderem durch die Einhaltung von Abständen. In Grenznähe einer Rebfläche können daher die Reben nicht gespritzt werden, was den Anbau unmöglich macht. Das gleiche gilt für Acker- Grünland- und Obstflächen, die an Rebflächen angrenzen.

Streuweinbau hat damit wirtschaftliche Einbußen für sämtliche Bewirtschafter zur Folge. In Hubschrauberlagen ist das Problem besonders ausgeprägt, da der Hubschrauber aufgrund der erhöhten Abdriftgefahr besonders große Abstandsauflagen einzuhalten hat. Wandern Rebflächen dort ab, so werden die ehemaligen Rebflächen zu Nichtzielflächen, zu denen dann Abstände einzuhalten sind.

Den verbleibenden Rebflächen erwächst somit aus der Abwanderung ein wirtschaftlicher Nachteil.

— Wenn es trotz fachgerechter Anwendung zu einer Abdrift der Mittel auf benachbarte Flurstücke mit anderer Nutzung kommt, kann dies zu unerwünschten vegetativen Schäden auf der Nicht- Zielfläche, zu Qualitätseinbußen oder zum Verlust der Vermarktungsfähigkeit des Erzeugnisses aufgrund bestimmter Pflanzenschutzmittelrückstände führen. Die im Wein-, Acker- bzw. Obstbau eingesetzten Pflanzenschutzmittel differieren zum Teil erheblich hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, ihrer kulturartspezifischer Zulassung und ihrer Wartezeiten. Sind Mittel, die trotz guter fachlicher Praxis durch Abdrift auf benachbarte Kulturen gelangen, für diese Kultur nicht zugelassen, so kann es bei Rückstandsuntersuchungen infolge der präzisen Analytik und niedrigen Rückstandshöchstmengen dazu kommen, dass die dort erzeugten Produkte nicht verkehrsfähig sind. Solche Fälle sind in der Praxis immer wieder festzustellen.

Zwar kann für derartige Schäden der Verursacher in Haftung genommen werden, durch die Erhaltung von geschlossenen Rebarealen können jedoch Randflächen minimiert und damit Probleme vermieden werden.

Schutz der Allgemeinheit und des Naturhaushaltes durch bewirtschaftete Steillagen

Die Steillagen tragen heute maßgeblich zum Schutz vor Erosion und Abschwemmung bei. Terrassenweinbau und Weinbergmauern verhindern ein Ablaufen von Oberflächenwasser in Falllinie. Reben und Begrünungen stabilisieren den Boden und werden durch andauernde Pflegearbeiten erhalten. Durch die fachgerechte Bodenbewirtschaftung wird für eine gute Bodenstruktur und eine hohe Infiltration von Wasser in den Boden gesorgt. Zusammengenommen wird somit Erosion minimiert, bei Starkregen Wasser abgepuffert und die Abschwemmung von Nährstoffen (vor allem Phosphat) in Oberflächengewässer verhindert. Ohne aktive Bewirtschaftung würden die Terrassen und Mauern verfallen. Der Boden würde verbuschen und an Fruchtbarkeit und Struktur verlieren. Erosion, Boden- und Nährstoffabschwemmungen sowie Erdrutsche bei Starkregen wären die Folgen, Anwohner und Verkehr würden gefährdet und Schäden verursacht.

Viele Bewirtschaftungs- und Schutzmethoden im Weinbau sind erst dann möglich bzw. effektiv, wenn sie in einem arrondierten Rebgelände stattfinden.

— Schonende Pflanzenschutzstrategien, die qualitative, ökologische und ökonomische Vorteile mit sich bringen, sind wichtig zur Sicherstellung der nachhaltigen Produktion von hochwertigen Weinen.

— Weit verbreitete und seit Jahren etablierte Methoden, wie z. B.z. B. die Traubenwicklerbekämpfung durch Pheromone, funktionieren nur auf großen arrondierten Rebarealen. Denn nur so kann mittels der Verwirrmethode eine Vermehrung des Schadinsektes außerhalb des Weinberges und dessen Einflug in die Rebareale verhindert werden. Nur so kann auch eine kostspielige Doppelaushängung an den Rändern (Grenzen zu anderen Kulturen, Nutzungsarten oder sonstigem Bewuchs) vermieden werden. In Rheinland-Pfalz kommt hinzu, dass das Entwicklungsprogramm „EULLE“ (Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung) eine Förderung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau erst ab einer zusammenhängenden Mindestfläche von zwei ha vorsieht. Fallen Schläge durch die Abwanderung einzelner Rebflächen in Ackergelände unter diese zwei ha, wären die verbleibenden Rebflächen nicht mehr RAK-förderfähig, wodurch den Bewirtschaftern ein wirtschaftlicher Nachteil erwächst. Ohne finanzielle Förderung ist der biotechnische Pflanzenschutz derzeit nicht wirtschaftlich. Die daraus resultierende Folge ist ein vermehrter Einsatz von Insektiziden, der wiederum negative Folgen für den Naturhaushalt mit sich bringt.

— Auch für die Vogelabwehr zur Sicherung der reifen Trauben vor Fraßschäden sind geschlossene Rebgelände sowohl fachlich als auch ökonomisch nötig, da nur so ein effektiver Schutz ermöglicht wird.

— Geschlossenes Rebgelände hilft auch Wildschäden zu vermeiden:

Die Begrenzung der Population ist aus Sicht des Weinbaus notwendig, da Wildschäden in Weinbergen in Rheinland-Pfalz nicht entschädigungspflichtig sind. Zudem wird dadurch das Risiko des Auftretens der anzeigepflichtigen und für die Nutztierhaltung in Deutschland ein erhebliches Risiko darstellenden Afrikanischen Schweinepest vermindert. Die Bekämpfung von Schwarzwild ist in geschlossenem Rebgelände eher möglich und weniger aufwendig als in Gemarkungen mit sich abwechselnden Kulturen, wie Weinbau, Ackerbau und Obstbau, mit den sich dort bietenden Rückzugsräumen und Nahrungsquellen.

— Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Tröpfchenbewässerung von Weinbergen, die insbesondere bei Junganlagen zum Anwachsen der Reben genutzt werden, sind geschlossene Rebareale für den Aufbau und den Betrieb der dafür benötigten Infrastruktur (Brunnen, Leitungen etc.) von großem Vorteil. Sowohl die gemeinsame Beschaffung des Wassers als auch die gemeinsame Nutzung von Transport- sowie Verteilungsleitungen werden dadurch effizienter und günstiger.

— Die Bewirtschaftungsvoraussetzungen sind im Weinbau anders ausgestaltet als zum Beispiel im Ackerbau, gerade in den Steillagen. Würden diese Areale nun nicht mehr weinbaulich genutzt, droht eine Verbuschung der Fläche, da diese Lagen nicht auf die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandnutzung ausgerichtet sind. Auf diesen unbewirtschafteten Flächen können sich durch Selbstansiedelung Wirtspflanzen, wie Brombeeren, für unerwünschte Schädlinge wie die Kirschessigfliege etablieren, die wiederum die Gesundheit und Qualität der Trauben auf benachbarten Weinbauflächen gefährden.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft und das Landschaftsbild mit den traditionellen Weinbergslagen prägen das Bild des Landweingebietes und dessen Reputation

— Die zusammenhängenden Weinbergsareale, die sich seit Jahrhunderten am Verlauf des Flusses, der natürlichen Topografie, orientieren, prägen das Landschaftsbild und damit bei den Anwohnern des Gebietes, bei den Mitgliedern der Weinwirtschaft der Region, in der Fachwelt und auch bei den Verbrauchern den Charakter der Weinregion.

— Die Verlagerung des Anbaus in traditionelles Ackergelände hätte eine Veränderung des über Jahrhunderte gewachsenen Landschaftsbildes und damit der gewachsenen Kulturlandschaft zur Folge.

— Diese Kulturlandschaft dient gleichermaßen als Werbekulisse für Weinwerbung wie auch als touristische Attraktion. Somit sichert sie die wirtschaftliche Grundlage vieler im Fremdenverkehr tätiger Betriebe, wie z. B.z. B. Gastronomie und Hotellerie. Würde in der Produktspezifikation keine Gebietsabgrenzung erfolgen und somit eine Abwanderung in Ackerland ermöglicht, würde vielen traditionellen Weinbergsflächen, wie bereits oben ausgeführt, eine unerwünschte Verbuschung drohen, da sie aufgrund ihrer geringen Größe, Beschaffenheit und oftmals schlechten Erreichbarkeit für andere Nutzungen als für den Weinbau nicht geeignet sind. Diese Verbuschung würde neben den ökologischen Folgen auch wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, da eine solche Landschaft von der Mehrheit der Touristen als optisch unattraktiv erachtet wird.

— Die g.g.A. Landwein der Ruwer ist beim Handel und Verbraucher durch den Charakter der Weinregion emotional positiv besetzt. Beim Kauf und Konsum von Weinen der Ruwer spielen sich im Kopf des Verbrauchers Bilder dieser Kulturlandschaft ab. Mancher denkt vielleicht hierbei an einen Urlaub und die schöne Landschaft. Dies macht die g.g.A. Landwein der Ruwer unverwechselbar und einzigartig.

Aus den zuvor genannten Gründen ergibt sich, dass eine Bewirtschaftung der Weinberge auf arrondiertem Gelände Vorteile verschiedenster Art für die Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen sowie die Umwelt und die Allgemeinheit hat. Deswegen soll der Anteil der jetzt schon vereinzelt bestehenden Streuweinberge mit den hier dargelegten vielfältigen Nachteilen nicht zunehmen.

Die gebietliche Herstellungsmöglichkeit für Landwein der Ruwer soll in der Produktspezifikation nicht enger gefasst sein als die gesetzliche eingeräumte Herstellungsmöglichkeit.

c) Keltertraubensorten

Die Aufzählung der Rebsorten soll alle bislang klassifizierten Rebsorten, die sich im Anbaugebiet im Anbau befinden, umfassen, da sich diese Sorten im Anbaugebiet bereits bewährt haben. Die aus diesen Sorten hergestellten Weine erfüllen die Vorgaben der Produktspezifikation.

Zukünftig werden die Rebsorten unter der Überschrift „Weiße Rebsorten“ und „Rote Rebsorten“ statt „Weißweinsorten“ und „Rot- und Roséweinsorten“ aufgeführt, da durch die Auflistung der Rebsorten in der Produktspezifikation die Anbaumöglichkeit geregelt wird, nicht hingegen das Enderzeugnis.

Die Synonyme wurden gestrichen, da die Rebsortenliste in der Produktspezifikation eine „Anpflanzerlaubnis“ und keine Etikettierungsvorschrift darstellt.

d) Sonstige Anforderungen von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation

Die 100 %-Regelung und die Regelung zum Restzuckergehalt ist durch das nationale Recht nicht mehr vorgesehen und daher als Anforderungen einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation (Schutzgemeinschaft) angegeben. Die Textänderungen (z. B.z. B. die explizite Nennung von 100 %) wurden vorgenommen, um die inhaltliche Regelung der ursprünglichen Bestimmung zu verdeutlichen. Eine inhaltliche Änderung hat nicht stattgefunden.

e) Kontrollbehörde

Die Faxnummer hat sich geändert.

Die Korrektur hinsichtlich der Neugenehmigungen erfolgt, um das geltende Recht abzubilden.

f) Sonstiges

Es müssen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, um den EU-Vorgaben gerecht zu werden.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Landwein der Ruwer

2. **Art der geografischen Angabe**

g.g.A. – Geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weins / der Weine**

—

1. Wein, weiß

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Je nach Rebsorte oder Zusammenstellung einer Cuvée aus mehreren Rebsorten herrschen beim Weißwein grundsätzlich fruchtige Noten heimischer Kern- und Steinfrüchte und Zitrusfrüchte vor. Das Spektrum kann sich je nach Rebsorte um grüne, grasige und an Kräuter erinnernde Noten ebenso wie blumige Aspekte, Honig und getrocknete Früchte erweitern. Das Farbspektrum reicht in der Regel von einem blassen Gelb mit grünen Reflexen bis hin zu goldgelber Farbe. Insbesondere maischevergorene Weißweine können auch orangefarben mit rötlichen und braunen Reflexen erscheinen. Die Weißweine können weiterhin eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z. B.z. B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) aufweisen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Die Weißweine sind in der Regel von leichtem bis mittleren Körper, gepaart mit einer dem Stil angepassten Säure und Süße. Je nach Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein. Im Geruch kann eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen. Möglich sind weiterhin gezielte oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten von dezenter bis mäßiger Ausprägung.

Der natürliche Alkoholgehalt darf durch Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 11,5 Vol.- % nicht übersteigen.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	

Allgemeine Analysemerkmale	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. Wein, rot

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Je nach Rebsorte oder Zusammenstellung einer Cuvée aus mehreren Rebsorten dominieren bei Rotweinen im Geruch meist Fruchtnoten heimischer Stein- und Beerenfrüchte ebenso wie eingekochte und getrocknete Früchte. Hinzu können grüne und würzige Aspekte kommen. Das Farbspektrum reicht insbesondere von blassrot, über eine mittlere Intensität bis hin zu einem tiefdunklen Violett mit teils intensiven braunen Reflexen. Darüber hinaus können Weine auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z. B.z. B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) aufweisen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Die Weine weisen meist einen schlanken bis kräftigen Körper auf und zeichnen sich grundsätzlich durch eine milde bis spürbare Säure aus. Bei den Gerbstoffen reicht das Spektrum in der Regel von kaum wahrnehmbaren bis hin zu sehr dominanten Tanninen, die auch grüne Aspekte ausweisen können.

Der natürliche Alkoholgehalt darf durch Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 Vol.- % nicht übersteigen.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

3. Roséweine, Blanc de Noir

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Roséweine und Blanc de Noir-Weine werden aus roten Rebsorten hell gekeltert. Roséweine variieren farblich meist von zartrosa über eine Pink-Ausprägung bis hin zu hellrot mit möglichen braunen Reflexen, wohingegen Blanc de Noir Weine weißweinfarben sind. Aufgrund der Anlehnung an die Weißweinbereitung, dominieren insbesondere fruchtige Noten von Beerenfrüchten und Zitrusfrüchten. Roséweine sind mit ihrer in der Regel höheren Säure, dezenten Gerbstoffen, geringer Alkoholprägung und dezenter Restsüße geschmacklich eher bei den Weißweinen verortet. Es kann eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z. B.z. B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig.

Der natürliche Alkoholgehalt darf durch Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 11,5 Vol.- % nicht übersteigen.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

4. Rotling

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Die Rotlingweine haben je nach Wahl der Rebsorten meist eine schwache bis kräftige hellrote Farbe. Ihre Aromen sind grundsätzlich eher fruchtig, teilweise dezent würzig. Die jeweilige Fruchtausprägung kann je nach verwendeter Rebsorte variieren. Sie zeigen in der Regel ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit meist frischer Säurestruktur. Es kann eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z. B.z. B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig.

Der natürliche Alkoholgehalt darf durch Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 11,5 Vol.- % nicht übersteigen.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

Es gilt geltendes Recht.

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Es gilt geltendes Recht.

Anbauverfahren

Es gilt geltendes Recht.

5.2. *Höchsterträge*

150 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Landwein der Ruwer“ führen müssen von den abgegrenzten Rebflächen stammen. Hierzu gehören die Rebflächen der Gemeinden und deren Ortsteilen Franzenheim (2786), Kasel (2662), Korlingen (2668), Mertesdorf (2663), Morscheid (2665), Riveris (2664), Sommerau (2666), Eitelsbach (2855), Ruwer-Maximin (2853), Ruwer-Paulin (2854) und Waldrach (2661).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit den parzellenmäßig abgegrenzten Rebflächen der oben genannten Gemeinden, welche unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein einsehbar sind.

Landwein darf in einem anderen Gebiet hergestellt werden als dem Landweingebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern das Gebiet der Herstellung in demselben Bundesland oder in einem benachbarten Bundesland liegt.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Accent

Acolon

Adelfränkisch - Grüner Adelfränkisch

Albalonga

Allegro

Arinto

Arnsburger

Auxerrois - Auxerrois blanc, Pinot Auxerrois

Bacchus

Baron

Blauer Affenthaler

Blauer Elbling - Willbacher

Blauer Frühburgunder - Pinot Noir Précoce, Pinot Madeleine, Madeleine Noir, Frühburgunder, Pinot Madelaine

Blauer Limberger - Lemberger, Blaufränkisch, Limberger

Blauer Portugieser

Blauer Spätburgunder

Blauer Trollinger - Trollinger, Vernatsch

Blauer Zweigelt - Zweigeltrebe, Rotburger, Zweigelt

Bolero

Bronner

Cabernet Blanc

Cabernet Bordo

Cabernet Cortis

Cabernet Cubin

Cabernet Dorio

Cabernet Dorsa

Cabernet Franc

Cabernet Jura

Cabernet Mitos

Cabernet Sauvignon

Cabertin

Calardis Blanc

Chardonnay

Chenin Blanc

Dakapo

Divico

Domina

Donauriesling

Dornfelder

Dunkelfelder

Ehrenbreitsteiner

Ehrenfelser

Faberrebe

Felicia

Fernao Pires

Fidelio

Findling

Gamay noir

Gelber Kleinberger

Gelber Muskateller

Gelber Orleans - Orleans

Gm 4-46

Gm 6414-17

Gm 9224-2

Gm 9337-1

Gm 9620-5

Goldmuskateller - Muskateller

Goldriesling

Grenache noir - Grenache

Grüner Silvaner - Silvaner, Sylvaner

Grüner Veltliner - Veltliner

Grünfränkisch

Gutenborner

Hartblau

Helios

Hibernal

Huxelrebe - Huxel

Johanniter

Juwel

Kerner

Kernling

Kleiner Fränkischer Burgunder - Burgunder fränkisch Kleiner

Lagrein - Blauer Lagrein, Lagrain

Laurot

Merlot

Monarch

Morio Muskat

Muscaris

Muskat Ottonel - Muskat-Ottonel

Müller Thurgau - Rivaner

Müllerrebe - Schwarzriesling, Pinot Meunier

Nebbiolo

Optima 113 - Optima

Ortega

Palas

Pamina

Perle

Phoenix - Phönix

Pinot Nova

Pinotin

Piroso

Primitivo - Zinfandel, Blaucher Scheuchner

Prinzipal

Prior

Reberger

Regent

Regner

Reichensteiner

Rieslaner

Rinot

Rondo

Rosé Chardonnay - Chardonnay, Rosa Chardonnay, Chardonnay Rosé

Roter Elbling - Elbling Rouge

Roter Gutedel - Chasselas Rouge, Fendant Rouge

Roter Muskateller - Muskateller, Muscat, Moscato

Roter Müller-Thurgau

Roter Riesling

Roter Traminer - Clevner, Traminer

Roter Veltliner

Rubinet

Ruländer - Pinot Grigio, Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pino Gris

Saint Laurent - St. Laurent, Sankt Laurent

Saphira

Satin Noir

Sauvignac

Sauvignon Blanc - Muskat Silvaner

Sauvignon Gris

Schwarzer Elbling - Pinot Salomon

Schwarzer Urban

Syrah

Süßschwarz

Tempranillo

Touriga nacional

VB 91-26-5

Veritage

Viognier

Weißer Burgunder - Pinot Bianco, Weißburgunder, Pinot Blanc

Weißer Elbling - Elbling, Kleinberger

Weißer Gutedel - Chasselas Blanc, Fendant Blanc, Fendant

Weißer Heunisch - Heunisch

Weißer Riesling - Riesling renano, Rheinriesling, Klingenberger, Riesling

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Gilt für alle Erzeugnisse:

Das Landweingebiet Ruwer erstreckt sich entlang des Ruwertals von der Gemarkung Ruwer im Norden bis zur Gemarkung Sommerau im Süden. Die Ruwer – ein rechtsseitiger Nebenfluss der Mosel – entspringt am Rösterkopf bei Osburg und mündet bei Trier-Ruwer/Eitelsbach in die Mosel. Naturräumlich fällt das Landweingebiet Ruwer in zwei Naturraumeinheiten. Der nördliche Teil liegt im Naturraum der Trierer Talweitung, wogegen der südliche Teil in den Naturraum Ruwer-Hunsrück fällt. Die Rebflächen liegen hauptsächlich an den Hängen der Ruwer und ihrer Nebentäler. An der Ruwer findet man weinbaulich genutzte Flächen im Durchschnitt in einer Höhe von 225 m über NN. Die durchschnittliche Hangneigung beträgt 27 %. Die Weinberge sind überwiegend SE-S-SW (zu circa 70 %) exponiert. Bezogen auf das gesamte Anbaugebiet zeigen die Rebflächen eine durchschnittliche Exposition von 209° (SSW).

Im Landweingebiet Ruwer dominieren bei Weitem paläozoische Gesteine. Man findet hier fast ausschließlich Tonschiefer aus dem Devon. Lediglich im Naturraum Trierer Talweitung sind die Schiefer stellenweise von pleistozänen Terrassenablagerungen überlagert. Folglich wurzeln die Reben an der Ruwer größtenteils in Böden, deren Ausgangsgesteine devonisches Alter besitzen. Auf den devonischen Tonschiefern entstanden hauptsächlich basenarme bis basenreiche Braunerden. Stellenweise sind aber auch Kolluvisole aus umgelagertem devonischen Bodenmaterial zu finden. Regosole, Parabraunerden und Pseudogleye bildeten sich auf den teilweise mit Lehm überdeckten pleistozänen Terrassensedimenten. Sie sind im Landweingebiet Ruwer allerdings von nur untergeordneter Bedeutung. Trotz der tiefgründigen weinbaulichen Bodenbearbeitung („rigolen“) sind die natürlichen Bodentypen häufig noch zu erkennen.

Das Tal der Ruwer hebt sich aufgrund seiner geschützten Lage als thermischer Gunstraum gegen die Höhen des Hunsrücks ab. Bezogen auf die Rebflächen des gesamten Landweingebietes Ruwer liegt die Temperatur im Mittel bei 9,5 °C. In der Vegetationsperiode ergibt sich eine Durchschnittstemperatur von 13,9 °C. Die Rebfläche im Weinbaugebiet Mosel erhält Durchschnittsniederschläge im Bereich von 760 mm bis 830 mm pro Jahr. Im Schnitt erhalten die Reben während der Vegetationsperiode eine direkte solare Einstrahlung von 625 000 WH/m². Die höchsten Einstrahlungswerte sind hierbei in den südexponierten Steil- und Steilstlagen zu verzeichnen. Hier werden Strahlungsmengen von bis zu 766 000 WH/m2 verzeichnet.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation, sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

„Landwein der Ruwer“ muss zu 100 % aus Trauben von Rebflächen der in Nummer 4 der Produktspezifikation benannten Gemeinden oder Gemarkungen stammen und der in Nummer 8 der Produktspezifikation zugelassenen Keltertraubensorten hergestellt werden.

Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung „Landwein der Ruwer“ in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

Link zur Produktspezifikation

http://www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2374/oj

Amtsblatt der Europäischen Union

C/2024/2374

26.3.2024

DE
Reihe C

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. April 2024

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission [1]*)*

(C/2024/2374)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C, C/2023/1657, 28.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1657/oj.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2024	...	4,11	4,11	3,91	4,11	**5,56**	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	**8,72**	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65
1.1.2024	31.3.2024	**4,11**	**4,11**	**3,91**	**4,11**	**6,64**	**4,11**	**4,29**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**11,22**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**4,11**	**5,68**	**4,11**	**6,56**	**4,28**	**4,11**	**4,11**	**5,65**
1.11.2023	31.12.2023	3,64	3,64	**3,31**	3,64	7,43	3,64	4,17	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	**12,79**	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	**6,35**	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	5,09
1.9.2023	31.10.2023	3,64	3,64	2,73	3,64	7,43	3,64	**4,17**	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	**5,09**
1.8.2023	31.8.2023	3,64	3,64	**2,73**	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	**7,05**	3,82	3,64	3,64	4,24
1.7.2023	31.7.2023	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	8,31	**3,82**	3,64	3,64	4,24
1.6.2023	30.6.2023	**3,64**	**3,64**	**2,15**	**3,64**	7,43	**3,64**	3,54	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	15,10	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	**3,64**	7,62	**3,64**	8,31	3,21	**3,64**	**3,64**	4,24
1.5.2023	31.5.2023	3,06	3,06	**1,80**	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	**4,24**
1.4.2023	30.4.2023	3,06	3,06	**1,51**	3,06	7,43	3,06	**3,54**	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	**3,21**	3,06	3,06	3,52
1.3.2023	31.3.2023	**3,06**	**3,06**	**1,10**	**3,06**	7,43	**3,06**	2,92	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	15,10	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	**3,06**	7,62	**3,06**	8,31	**2,96**	**3,06**	**3,06**	**3,52**
1.2.2023	28.2.2023	2,56	2,56	**0,79**	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77
1.1.2023	31.1.2023	**2,56**	**2,56**	**0,36**	**2,56**	**7,43**	**2,56**	**2,92**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**15,10**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**2,56**	**7,62**	**2,56**	**8,31**	**2,44**	**2,56**	**2,56**	**2,77**

[1] ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

C/2024/2375

26.3.2024

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(C/2024/2375)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecke	Almeria-Sevilla
Datum der Wiedereröffnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecke für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft	1.11.2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana no 67 28071 Madrid SPANIEN Tel. +34 915977505 Fax +34 915978643 E-Mail-Adresse: osp.dgac@transportes.gob.es

Ab 1. November 2024 können Dienste auf der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecke im freien Wettbewerb angeboten werden. Reicht kein Luftfahrtunternehmen ein Dienstprogramm ein, das den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen genügt, wird der Zugang im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auf ein einziges Luftfahrtunternehmen beschränkt.

C/2024/2463

26.3.2024

Mitteilung an Mohamed Ibrahim al-Shafi'i AL-SALEM und Katiba Macina, eine Person beziehungsweise eine Gruppe, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/953 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/954 des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, unterliegen

(C/2024/2463)

Mohamed Ibrahim al-Shafi'i AL-SALEM und Katiba Macina, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/953 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/954 des Rates ([4]) betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, die vorstehend genannte Person und die vorstehend genannte Gruppe in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen, aufzunehmen.

Die betreffende Person und die betreffende Gruppe werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1686) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betreffende Person und die betreffende Gruppe können beantragen, dass ihnen die Begründung für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd: COMET Benennungen)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betreffende Person und die betreffende Gruppe können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. In diesem Zusammenhang werden die betreffende Person und die betreffende Gruppe auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1686 hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie bis zum 15. Juli 2024 eingereicht werden.

Die betreffende Person und die betreffende Gruppe werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

([1]) ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.
([2]) ABl. L, 2024/953, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/953/oj.
([3]) ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/954, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/954/oj.

C/2024/2465

26.3.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[*Nummer*] des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[*Nummer*] des Rates, betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(C/2024/2465)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[*Nummer*] des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[*Nummer*] des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der/die Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[*Nummer*], und der Verordnung (EU) 2016/1686, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[*Nummer*], restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.
([3]) ABl. L, 2024/953, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/953/oj.
([4]) ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.
([5]) ABl. L, 2024/954, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/954/oj.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

C/2024/1941

26.3.2024

Euro-Wechselkurs [1]

25. März 2024

(C/2024/1941)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0835	CAD	Kanadischer Dollar	1,4722
JPY	Japanischer Yen	163,78	HKD	Hongkong-Dollar	8,4748
DKK	Dänische Krone	7,4585	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8046
GBP	Pfund Sterling	0,85698	SGD	Singapur-Dollar	1,4573
SEK	Schwedische Krone	11,4570	KRW	Südkoreanischer Won	1 453,39
CHF	Schweizer Franken	0,9724	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4889
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8134
NOK	Norwegische Krone	11,6050	IDR	Indonesische Rupiah	17 100,93
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1195
CZK	Tschechische Krone	25,266	PHP	Philippinischer Peso	60,920
HUF	Ungarischer Forint	396,17	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3078	THB	Thailändischer Baht	39,364
RON	Rumänischer Leu	4,9712	BRL	Brasilianischer Real	5,4069
TRY	Türkische Lira	34,8332	MXN	Mexikanischer Peso	18,1374
AUD	Australischer Dollar	1,6580	INR	Indische Rupie	90,3680

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/2203

26.3.2024

Stellenausschreibung CONS/AD/193/24

(C/2024/2203)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Abteilung	KOMMUNIKATION UND INFORMATION
Dienstort	Brüssel, Justus-Lipsius-Gebäude
Bezeichnung der Planstelle	Generaldirektor/Generaldirektorin
Funktions- und Besoldungsgruppe	AD 15
Ermächtigung für den Zugang zu Verschlusssachen erforderlich	SECRET UE/EU SECRET
BEWERBUNGSFRIST	**16. April 2024** — 12:00 Uhr (mittags), Ortszeit Brüssel

Wer wir sind

Das Generalsekretariat des Rates (GSR) unterstützt den Europäischen Rat und den Rat der EU sowie deren Vorbereitungsgremien in allen ihren Tätigkeitsbereichen. Unter Aufsicht der Generalsekretärin berät und unterstützt es den Europäischen Rat und den Rat sowie deren Vorsitze in allen Tätigkeitsbereichen, einschließlich Beratung in politischen und rechtlichen Fragen, Abstimmung mit anderen Organen, Ausarbeitung von Kompromissen und Texterstellung, Aufsicht sowie Erledigung aller praktischen Aufgaben, die für eine gute Vorbereitung und das reibungslose Funktionieren des Europäischen Rates und des Rates erforderlich sind.

Die Generaldirektion Kommunikation und Information (COMM) kommuniziert und informiert über die Rolle und die Tätigkeiten des Europäischen Rates und des Rates. Die Generaldirektion COMM dient als Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit und diesen Institutionen. Sie stellt sachlich richtige, unparteiische und aktuelle Informationen über die Rolle und die Tätigkeiten der beiden Organe und über die Politik der EU bereit.

Die Generaldirektion COMM umfasst zwei Direktionen: COMM 1 (Medien und Kommunikation) und COMM 2 (Information und Öffentlichkeitsarbeit), die beide dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin unterstellt sind.

COMM 1 (Medien und Kommunikation) berät den Europäischen Rat und den Rat, deren Präsidenten sowie andere damit verbundene Gremien wie beispielsweise die Euro-Gruppe. Sie stellt ihnen Kommunikationsinfrastruktur, Dienstleistungen sowie Kommunikations- und Informationsprodukte in einer Qualität bereit, die ihren Bedürfnissen und den Bedürfnissen ihres Medienpublikums gerecht wird.

COMM 2 (Information und Öffentlichkeitsarbeit) ist dafür zuständig, die Öffentlichkeit — auch durch wichtige Multiplikatoren wie nichtstaatliche Organisationen, Denkfabriken, Akademiker, Lobbyisten, einflussreiche Blogger, Regierungsbeamte und Studierende — für die Arbeit unserer beiden Institutionen zu interessieren und sie darüber zu informieren. Die Direktion trägt zur Offenheit und zur Rechenschaftspflicht der Organe gegenüber der Öffentlichkeit bei, indem sie Aufzeichnungen führt, Archive einrichtet und veröffentlicht und den Verpflichtungen der Organe in Bezug auf Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nachkommt.

Was wir bieten

Die Stelle des Generaldirektors/der Generaldirektorin der DG COMM ist eine anspruchsvolle Position in einem politisch interessanten Umfeld; der Generaldirektor/die Generaldirektorin leitet ein Team von ungefähr 230 hoch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Unter der Dienstaufsicht der Generalsekretärin und in Zusammenarbeit mit den beiden Direktorinnen der GD COMM verwalten und koordinieren Sie die Generaldirektion und ihre Ressourcen professionell, organisieren die Tätigkeiten der GD und unterstützen und motivieren das Personal bei seiner Arbeit. Sie arbeiten die Strategie und das Arbeitsprogramm der Generaldirektion aus und setzen sie um, legen ihre Ziele fest und sorgen dafür, dass diese fristgerecht und unter Einhaltung der geforderten Qualitätsstandards erreicht werden. Sie fördern eine Kultur der effektiven Kommunikation und Zusammenarbeit sowohl innerhalb Ihrer Generaldirektion als auch mit den anderen Generaldirektionen und mit anderen Dienststellen des GSR.

Sie erbringen auf hoher Ebene Beratung in politischen Fragen und Verfahrensfragen für die Generalsekretärin, den Präsidenten des Europäischen Rates sowie die Vorsitze des Rates und des AStV zu allen Aspekten der in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion fallenden Dossiers, nehmen an Sitzungen und Tagungen sowie gegebenenfalls an Briefings und/oder Verhandlungen teil, damit Kompromisse erzielt und Lösungen gefunden werden. In diesem Zusammenhang unterstützen Sie die Vorsitze bei Verhandlungen und gewährleisten eine wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der EU in den Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion fallen.

Es ist auch Ihre Aufgabe, den Europäischen Rat und den Rat in öffentlichen Foren und in Verhandlungen mit den anderen Organen und Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der EU in den Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion fallen, zu vertreten.

Ihnen obliegt die strategische Gesamtkoordination — auch mit anderen Generaldirektionen — in Bezug auf die Politik und die angestrebten Ziele.

Gelegentlich sind Dienstreisen ins Ausland, in der Regel innerhalb der EU, erforderlich.

Wen wir suchen

Wir suchen eine Führungskraft, die in der Lage ist, ein großes multidisziplinäres Team zu leiten und zu motivieren, und die vorzugsweise Erfahrung in den Bereichen Kommunikation, Information und Transparenz besitzt. Ein gutes Verständnis der Politikgestaltung der EU und der EU-Angelegenheiten sowie des institutionellen Umfelds der EU ist unerlässlich. Eine gute Kenntnis der Bereiche und Tätigkeiten der Generaldirektion sowie solide Erfahrung in den Bereichen Haushalt, Beschaffung und Verträge wären von Vorteil.

Von allen Führungskräften im GSR wird erwartet, dass sie ihre Vorgesetzen und andere Akteure beraten, sich um Personal- und Finanzangelegenheiten kümmern und das GSR repräsentieren. Diese Anforderungen sind im horizontalen Führungskräfteprofil des GSR ([1]) erläutert.

Des Weiteren sind für diese Stelle folgende Fähigkeiten erforderlich:

— die Fähigkeit, strategisch zu denken und zu planen, mögliche Probleme zu antizipieren und zu ermitteln sowie umsetzbare Kompromisse und Lösungen vorzuschlagen;

— ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten, einschließlich Fähigkeiten der zwischenmenschlichen Kommunikation;

— die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen mit vielen verschiedenen internen und externen Gesprächspartnern zu unterhalten, sowie Fähigkeit zu diplomatischem Verhalten;

— Führungsqualitäten und die Fähigkeit, einen guten Teamgeist zu fördern und das Personal in einem multikulturellen und durch Vielfalt geprägten Umfeld anzuleiten, zu motivieren und zu unterstützen, wobei besonders Wert auf die Personalentwicklung gelegt wird;

— die Fähigkeit, die gesamte Arbeit der Generaldirektion so zu planen und zu organisieren, dass wichtige Fristen eingehalten werden und eine gerechte Verteilung der Arbeitsbelastung innerhalb des Teams gewährleistet ist, sowie die Fähigkeit zum Veränderungsmanagement und zur Unterstützung des Personals bei Veränderungen;

— die Fähigkeit, Einigungen zu erzielen, Wirkung zu gewährleisten und gemeinsame Ziele zu verfolgen, indem Akteure gezielt beraten und Gespräche effektiv und konstruktiv gestaltet werden.

Da das GSR eine Politik der Mobilität seiner Führungskräfte, die über ein breites Erfahrungsspektrum verfügen sollten, verfolgt, sollten die Bewerberinnen und Bewerber bereit und in der Lage sein, während ihrer beruflichen Laufbahn beim GSR in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu arbeiten.

EINSTELLUNGSPOLITIK

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

a) **Allgemeine Voraussetzungen**

— Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen;

— sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;

— sie müssen ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein.

([1]) https://www.consilium.europa.eu/media/53258/gsc-manager-profile-de.pdf.

b) **Besondere Voraussetzungen**

— Sie müssen einen Hochschulabschluss ([2]) besitzen;

— sie müssen über mindestens fünfzehn Jahre relevante Berufserfahrung verfügen;

— sie müssen über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition im Bereich der EU-Politik verfügen;

— da in hohem Maße Englisch und Französisch für die Kommunikation innerhalb des GSR und mit anderen Institutionen verwendet werden, sind ausgezeichnete Kenntnisse in einer der beiden Sprachen und gute Kenntnisse in der anderen Sprache erforderlich. Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der EU wären von Vorteil.

NB:

1) Diese Planstelle setzt die Ermächtigung für den Zugang zu Verschlusssachen (Geheimhaltungsstufe SECRET UE/EU SECRET) voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich bereit, sich den Sicherheitsüberprüfungen nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU des Rates ([3]) zu unterziehen. Bei dieser Stelle wird eine Ernennung nur dann wirksam, wenn die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber eine gültige Bescheinigung über die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen erhalten hat. Einer Bewerberin oder einem Bewerber ohne Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen wird bis zum Erhalt der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung ein Zeitarbeitsvertrag angeboten.

2) Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber muss bereit sein, das Schulungsprogramm für Führungskräfte des GSR zu absolvieren.

AUSWAHLVERFAHREN

Bei der Auswahl der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber wird die Anstellungsbehörde von einem beratenden Auswahlausschuss unterstützt. Der beratende Auswahlausschuss wird vom Assessment-Center eines externen Personalberatungsunternehmens unterstützt. Die vom Assessment-Center erstellten Berichte für dieselbe Art von Planstelle gelten bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Aufgaben stattgefunden haben, oder bis zur Kündigung des Rahmenvertrags zwischen dem Generalsekretariat und dem betreffenden Assessment-Center — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Der beratende Auswahlausschuss bewertet und vergleicht zunächst die Qualifikationen und die Erfahrung sowie die Motivation aller Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage ihrer Bewerbungen. Ausgehend von dieser vergleichenden Bewertung erstellt der beratende Auswahlausschuss eine Auswahlliste mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die seines Erachtens am besten geeignet sind, zu einem ersten Gespräch eingeladen zu werden. Da diese erste Auswahl auf einer vergleichenden Bewertung der Bewerbungen basiert, garantiert die Erfüllung der Anforderungen dieser Stellenausschreibung nicht, dass eine Einladung zum ersten Gespräch erfolgt. Nach diesem Gespräch trifft der beratende Auswahlausschuss eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die dann an einem Assessment-Center teilnehmen und zu einem zweiten Gespräch mit dem beratenden Auswahlausschuss eingeladen werden.

Vorläufiger Zeitplan für das Auswahlverfahren:

— Die für die Gespräche ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden voraussichtlich Ende April 2024 informiert;

— die ersten Gespräche finden voraussichtlich Mitte Mai 2024 statt;

— das Assessment-Center findet voraussichtlich in der ersten Junihälfte 2024 statt;

— die zweite Runde von Gesprächen ist für die zweite Junihälfte 2024 geplant.

NB: Dieser Zeitplan ist lediglich vorläufig und kann noch geändert werden.

RECHTSGRUNDLAGE

Diese Stellenausschreibung wird gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ([4]) in allen Organen der Europäischen Union und außerhalb der Organe veröffentlicht.

([2]) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c des Statuts der Beamten der Europäischen Union (Statut) gelten für die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende Anforderungen:
i) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder darüber beträgt, oder
ii) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

([3]) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

([4]) Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, ursprünglich festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), konsolidierte Fassung abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20220101.

VORGEHENSWEISE BEI DER BEWERBUNG

Die Bewerbungsfrist endet am 16. April 2024 um 12:00 Uhr mittags (Ortszeit Brüssel).

Bewerbungen sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausschließlich per E-Mail zu richten an: applications.management@consilium.europa.eu ([5]). Spätere Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die oben angegebene E-Mail-Adresse ist für den gesamten Schriftwechsel über das Auswahlverfahren zu verwenden (im Betreff der E-Mail muss folgende Bezugnahme stehen: CONS/AD/193/24 COMM).

Vor Einreichung ihrer Bewerbung sollten die Bewerberinnen und Bewerber sorgfältig prüfen, ob sie die oben im Abschnitt „Einstellungspolitik" genannten Zulassungsanforderungen erfüllen, damit sie nicht automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Um gültig zu sein, müssen die Bewerbungsunterlagen folgende Dokumente als PDF-Datei enthalten (NB: gesperrte, passwortgeschützte oder elektronisch unterzeichnete Dokumente werden nicht angenommen):

a) das ordnungsgemäß ausgefüllte und datierte Antragsformular (Dateibenennung: „XXX (IHR FAMILIENNAME) — Application form.pdf"); zum Herunterladen des elektronischen Antragsformulars (EN oder FR) klicken Sie bitte auf den entsprechenden Link unten oder kopieren Sie ihn mit „copy/paste" in Ihren Browser ([6]):

   https://www.consilium.europa.eu/media/68640/gsc-application_form_senior_management_en.docx

   https://www.consilium.europa.eu/media/68641/gsc-application_form_senior_management_fr.docx

b) einen ausführlichen Lebenslauf auf Englisch oder Französisch (ohne Lichtbild), vorzugsweise im Europass-Format (https://europa.eu/europass/en/create-europass-cv; https://europa.eu/europass/fr/create-your-europass-cv), der die gesamte Laufbahn der Bewerberin oder des Bewerbers umfasst und in dem unter anderem die Qualifikationen, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung und die derzeitige Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers aufgeführt sind (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) — CV.pdf");

c) ein Bewerbungsschreiben auf Englisch oder Französisch (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) — Motivation Letter.pdf").

Ohne diese Unterlagen ist die Bewerbung ungültig.

NB: Vorausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die zur ersten Runde der Vorstellungsgespräche eingeladen werden, müssen Kopien der Zeugnisse zum Nachweis ihrer Qualifikationen sowie Kopien der Nachweise ihrer Berufserfahrung vorlegen. Die Belege müssen von Dritten ausgestellt worden sein.

Die Belege sind zu nummerieren (Anlage 1, 2 usw.) und in einem **einzigen PDF-Dokument** zusammenzufassen (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) — Supporting documents.pdf"). Ein Verzeichnis der Anlagen sollte beigefügt werden.

Sind nicht spätestens am Tag vor dem ersten Gespräch alle Belege eingegangen, kann dies als Ausschlussgrund betrachtet werden.

Bewerbungen, die auf dem Postweg, über Cloud-gestützte Datenspeicher-Lösungen oder Filesharing-Plattformen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber hat die genannten Unterlagen im Original vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten per E-Mail eine Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbung. Es können jedoch technische Schwierigkeiten auftreten, die sich auf den Versand von E-Mails auswirken. Sollten die Bewerberinnen oder Bewerber keine E-Mail zur Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbung erhalten, werden sie daher gebeten, sich an applications.management@consilium.europa.eu zu wenden. Da der beratende Auswahlausschuss seine Arbeit kurz nach Ablauf der Bewerbungsfrist aufnehmen wird, sollte jegliche Korrespondenz bezüglich des Eingangs der Bewerbungen in der darauf folgenden Woche stattfinden.

([5]) Diese E-Mail-Adresse ist mit einer Funktionsmailbox verbunden, und es können nur Nachrichten mit der Vertraulichkeitseinstellung „normal" verarbeitet werden; E-Mails, die mit anderen Vertraulichkeitseinstellungen (z. B. „persönlich", „privat", „vertraulich" oder verschlüsselte E-Mails) versandt werden, können nicht verarbeitet werden. Bitte wählen Sie daher die Vertraulichkeitseinstellung „normal". Die Größe Ihrer E-Mail darf höchstens 25 MB betragen. Wenn Ihre E-Mail einschließlich der Anlagen diese Maximalgröße überschreitet, übermitteln Sie Ihre beigefügten Unterlagen bitte in mehreren E-Mails.

([6]) Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: applications.management@consilium.europa.eu.

VIELFALT UND INKLUSION

Das GSR setzt sich für Vielfalt und Inklusion ein. Weitere Informationen sind der diesbezüglichen Erklärung zu entnehmen: https://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/jobs/diversity-and-inclusion/.

ERNEUTE PRÜFUNG VON BEWERBUNGEN

Informationen über die Verfahren betreffend Beschwerden, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Befassung der Europäischen Bürgerbeauftragten sind folgender Website zu entnehmen: https://www.consilium.europa.eu/media/56640/complaint-de.pdf.

DATENSCHUTZ

Die Modalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Auswahlverfahrens sind auf folgender Website dargelegt: https://www.consilium.europa.eu/media/56664/jobs-data-protection-083r00-de.pdf